

BUNDESRAT

Stenografischer Bericht

777. Sitzung

Berlin, Freitag, den 21. Juni 2002

Inhalt:

Zur Tagesordnung	331 B		
1. a) Wahl des Vorsitzenden des Ausschusses für Auswärtige Angelegenheiten – gemäß § 12 Abs. 3 GO BR – (Drucksache 499/02)			
b) Wahl des Vorsitzenden des Ausschusses für Frauen und Jugend – gemäß § 12 Abs. 3 GO BR – (Drucksache 468/02)	331 B		
Beschluss zu a): Ministerpräsident Prof. Dr. Georg Milbradt (Sachsen) wird gewählt	331 B		
Beschluss zu b): Minister Gerry Kley (Sachsen-Anhalt) wird gewählt	331 B		
2. Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Staatsziel Tierschutz) (Drucksache 453/02)	340 B		
Dr. Thomas de Maizière (Sachsen)	364 *C		
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 79 Abs. 2 GG	340 C		
3. Gesetz zur Änderung des Absatzfondsgesetzes (Drucksache 444/02)	343 A		
Beschluss: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	343 A		
4. Elftes Gesetz zur Änderung des Arzneimittelgesetzes (Drucksache 488/02)	343 B		
Bärbel Höhn (Nordrhein-Westfalen)	343 B		
Erika Görnitz (Bayern)	365 *A		
Matthias Berninger, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft	365 *C		
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG – Annahme einer Entschließung	343 D		
5. Gesetz zur Einführung einer kapitalgedeckten Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung und zur Änderung anderer Gesetze (Hüttenknappschaftliches Zusatzversicherungs-Neuregelungs-Gesetz – HZvNG) (Drucksache 489/02)	343 D		
Peter Jacoby (Saarland)	367 *D		
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	366 *B		
6. Neuntes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“ (Drucksache 445/02)	343 D		
Beschluss: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	366 *D		
7. Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum NATO-Truppenstatut und anderer Gesetze (Verteidigungslastenzuständigkeitsänderungsgesetz – VertLastÄndG) (Drucksache 446/02)	343 D		
Wolfgang Senff (Niedersachsen)	368 *D		
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 87b Abs. 2 GG	366 *B		
8. Zweites Gesetz zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes (Drucksache 447/02 [neu])	343 D		
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG	366 *B		
9. Gesetz zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes und anderer Gesetze (Drucksache 490/02)	344 A		
Reinhold Bocklet (Bayern)	369 *A		
Beschluss: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	344 A		

10. Gesetz zur **Änderung des Solidarpaktführungsgesetzes** (Drucksache 491/02) . . . 344 A
 Peter Jacoby (Saarland) 344 B
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 109 Abs. 3 GG 345 B
11. Zweites Gesetz zur **Änderung des Gentechnikgesetzes** (2. GenTG-ÄndG) (Drucksache 448/02) 343 D
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 366*B
12. Zweites Gesetz zur **Änderung des Sprengstoffgesetzes** und anderer Vorschriften (2. SprengÄndG) (Drucksache 449/02, zu Drucksache 449/02) 343 D
Beschluss: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 366*D
13. Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung der Geldwäsche und der Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus (**Geldwäschebekämpfungsgesetz**) (Drucksache 492/02) 345 B
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 345 C
14. Gesetz zur weiteren Reform des Aktien- und Bilanzrechts, zu Transparenz und Publizität (**Transparenz- und Publizitätsgesetz**) (Drucksache 450/02) 343 D
Beschluss: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 366*D
15. Gesetz zur **Änderung des Pflichtversicherungsgesetzes** und anderer versicherungsrechtlicher Vorschriften (Drucksache 451/02) 343 D
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2, Art. 84 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 3 GG 366*B
16. Gesetz zur **Änderung der Strafprozessordnung** (Drucksache 452/02) 345 C
Beschluss: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 345 C
17. Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur **Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege** (NS-AufhGÄndG) (Drucksache 454/02) . . . 345 C
 Annemarie Lütkes (Schleswig-Holstein) 369*B
Beschluss: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 345 D
18. Gesetz zur Errichtung einer Verkehrsinfrastrukturfinanzierungsgesellschaft zur Finanzierung von Bundesverkehrswegen (**Verkehrsinfrastrukturfinanzierungsgesellschaftsgesetz – VIFGG**) – gemäß Artikel 77 Abs. 2 GG – (Drucksache 455/02) . . 345 D
Beschluss: Anrufung des Vermittlungsausschusses 346 A
19. Gesetz zur **Änderung des Fernstraßenbauprivatfinanzierungsgesetzes** und straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (FStrPrivFinÄndG) (Drucksache 456/02) . . 343 D
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 85 Abs. 1 GG 366*B
20. Fünftes Gesetz zur **Änderung des Bundesfernstraßengesetzes** (5. FStrÄndG) – gemäß Artikel 85 Abs. 1 GG – (Drucksache 457/02) 346 A
Beschluss: Anrufung des Vermittlungsausschusses 346 A
21. Gesetz zur **Änderung des Straßenverkehrsgesetzes** und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (StVRÄndG) (Drucksache 458/02) 343 D
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 366*B
22. Gesetz zur **Erleichterung des Marktzugangs im Luftverkehr** (Drucksache 459/02) 343 D
Beschluss: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 366*D
23. Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur **Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts** – gemäß Artikel 84 Abs. 1 GG – (Drucksache 460/02) 346 A
 Peter Jacoby (Saarland) 369*D
 Hannelore Kraft (Nordrhein-Westfalen) 370*D
Beschluss: Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig – Anrufung des Vermittlungsausschusses 346 C
24. Gesetz zur **Neuregelung der Energiestatistik** und zur **Änderung des Statistikregistergesetzes** und des **Umsatzsteuergesetzes** (Drucksache 461/02) 343 D
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 366*B
25. Gesetz zur **Änderung wohnungsrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 493/02) . . . 343 D
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 366*B

26. Gesetz zu dem Protokoll vom 30. November 2000 zur **Änderung des Europol-Übereinkommens** (Drucksache 462/02) 343 D
Beschluss: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 366*D
27. Gesetz zu dem Vertrag vom 18. Oktober 2001 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Durchführung der Flugverkehrskontrolle durch die Schweizerische Eidgenossenschaft über deutschem Hoheitsgebiet und über Auswirkungen des Betriebes des Flughafens Zürich auf das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland (**Gesetz zu dem deutsch-schweizerischen Vertrag vom 18. Oktober 2001**) – gemäß Artikel 77 Abs. 2 GG – (Drucksache 463/02) 340 C
 Erwin Teufel (Baden-Württemberg) 340 D
 Angelika Mertens, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen 342 B
 Jochen Riebel (Hessen) 365*A
Beschluss: Anrufung des Vermittlungsausschusses 343 A
28. Entwurf eines Gesetzes zur dinglichen Sicherung von Werkunternehmeransprüchen und zur verbesserten Durchsetzung von Forderungen (**Forderungssicherungsgesetz** – FoSiG) – Antrag der Länder Thüringen, Sachsen und Sachsen-Anhalt – (Drucksache 141/02) 352 C
 Dr. Andreas Birkmann (Thüringen) 377*C
 Gernot Mittler (Rheinland-Pfalz) 379*B
 Wolfgang Senff (Niedersachsen) 379*D
Beschluss: Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag in der festgelegten Fassung – Bestellung von Minister Dr. Andreas Birkmann (Thüringen) zum Beauftragten des Bundesrates gemäß § 33 GO BR 352 D
29. Entwurf eines Gesetzes zur **Regelung der anonymen Geburt** – gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG – Antrag des Landes Baden-Württemberg – Antrag des Landes Baden-Württemberg gemäß § 23 Abs. 3 i.V.m. § 15 Abs. 1 GO BR – (Drucksache 506/02) 352 D
 Dr. Friedhelm Repnik (Baden-Württemberg) 352 D
 Annemarie Lütkes (Schleswig-Holstein) 380*C
 Prof. Dr. Ulrich Goll (Baden-Württemberg) 381*D
Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 354 A
31. Entschließung des Bundesrates zur **Kompetenz der Europäischen Union hinsichtlich Regelungen des Arbeitsmarktzugangs von Drittstaatsangehörigen im Rahmen der Asyl-, Flüchtlings- und Einwanderungspolitik** – Antrag des Freistaates Bayern – (Drucksache 282/02) 355 B
Beschluss: Die Entschließung wird gefasst 355 B
32. **Vierter Bericht zur Lage der älteren Generation** in der Bundesrepublik Deutschland: **Risiken, Lebensqualität und Versorgung Hochaltriger – unter besonderer Berücksichtigung demenzieller Erkrankungen** und
 Stellungnahme der Bundesregierung (Drucksache 342/02) 343 D
Beschluss: Kenntnisnahme 367*A
33. Vorschlag für eine **Verordnung** des Rates **über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 142/02) 356 A
Beschluss: Stellungnahme 356 A
34. **Mitteilung** der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen:
Folgemaßnahmen zum mehrjährigen Aktionsplan der Gemeinschaft zur Förderung der sicheren Nutzung des Internet durch die Bekämpfung illegaler und schädlicher Inhalte in globalen Netzen
Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Entscheidung Nr. 276/1999/EG **über die Annahme eines mehrjährigen Aktionsplans der Gemeinschaft zur Förderung einer sicheren Nutzung des Internet durch die Bekämpfung illegaler und schädlicher Inhalte in globalen Netzen** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 320/02) 343 D
Beschluss: Stellungnahme 367*A
35. **Vorschlag für eine Richtlinie** des Europäischen Parlaments und des Rates **über die Arbeitsbedingungen von Leiharbeitnehmern** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 319/02) 356 A
Beschluss: Stellungnahme 356 B
36. **Vorschlag für eine Empfehlung** des Rates **zur Anwendung der Rechtsvorschriften über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz auf Selbständige** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 380/02) 343 D
Beschluss: Stellungnahme 367*A

37. **Mitteilung** der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss sowie an den Ausschuss der Regionen: **Hin zu einer spezifischen Bodenschutzstrategie** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 431/02) . . . 356 B
Beschluss: Stellungnahme 356 C
38. Neunte Verordnung zur **Änderung der Weinverordnung** (Drucksache 413/02) . . . 356 C
Rudolf Köberle (Baden-Württemberg) 389*B
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 356 C
39. Verordnung zur **Rechtsvereinfachung im Bereich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, der Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und der Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes** (Drucksache 301/02) . . . 356 C
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen – Annahme von Entschliefungen 357 B
40. Elfte Verordnung zur Anpassung des Bemessungsbetrags und von Geldleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (**Elfte KOV-Anpassungsverordnung 2002** – 11. KOV-AnpV 2002) (Drucksache 414/02) 343 D
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 367*B
41. Achtzehnte Verordnung über **das anzurechnende Einkommen nach dem Bundesversorgungsgesetz in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet** (Drucksache 415/02) 343 D
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 367*B
42. Siebenunddreißigste Verordnung über **das anzurechnende Einkommen nach dem Bundesversorgungsgesetz** (Anrechnungsverordnung 2002/2003 – AnrV 2002/2003) (Drucksache 416/02) 343 D
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 367*B
43. Verordnung zur Bezeichnung der Straf- und Bußgeldtatbestände nach § 29 Abs. 1 Nr. 3 und § 30 Abs. 1 Nr. 9 des Grundstoffüberwachungsgesetzes (**Verordnung über Verstöße gegen das Grundstoffüberwachungsgesetz** – GÜG-VV) (Drucksache 417/02) 343 D
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 367*B
44. Einunddreißigste Verordnung zur **Ergänzung der Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz** (Drucksache 419/02) . . . 343 D
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 367*B
45. Vierte Verordnung zur **Änderung der Schlichtungsstellenverfahrensverordnung** (Drucksache 400/02) 343 D
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 367*B
46. a) Verordnung über den **Versatz von Abfällen unter Tage und zur Änderung von Vorschriften zum Abfallverzeichnis** (Drucksache 272/02)
b) Verwaltungsvorschrift zur **Einstufung des Einsatzes von Abfällen unter Tage als Abfallverwertung oder Abfallbeseitigung** (Drucksache 274/02) . . . 357 B
Bärbel Höhn (Nordrhein-Westfalen) . 389*C
Beschluss zu a): Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 357 C
Beschluss zu b): Keine Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG – Annahme der Begründung 357 D
47. Vierte Verordnung zur **Änderung chemikalienrechtlicher Verordnungen** (Drucksache 397/02) 357 D
Bärbel Höhn (Nordrhein-Westfalen) . 390*B
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 358 A
48. Fünfte Verordnung zur **Übertragung von Mess- und Auswerteaufgaben nach dem Strahlenschutzvorsorgegesetz** (Drucksache 420/02) 343 D
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 367*B
49. Fünfte Verordnung zur **Änderung der Abwasserverordnung** (Drucksache 421/02, zu Drucksache 421/02) 358 A
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 358 A
50. Verordnung über das **Nachweisverfahren zur Begrenzung elektromagnetischer Felder** (BEMFV) (Drucksache 423/02) . 358 A
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen – Annahme einer Entschliefung 358 B

51. Sechzehnte allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (**Dienstanweisung für die Landesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden** – DA –) (16. DA-ÄndVwV) (Drucksache 418/02) 358 C
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG 358 C
52. **Wahl eines Mitglieds des Verwaltungsrates der Anstalt des öffentlichen Rechts „Deutsche Welle“** – gemäß § 28 Abs. 3 Deutsche-Welle-Gesetz – (Drucksache 429/02) 358 C
- Beschluss:** Vertagung 358 C
53. **Benennung eines stellvertretenden Mitglieds des Kuratoriums der Stiftung „Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland“** – gemäß § 7 Abs. 3 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland“ – (Drucksache 401/02) 343 D
- Beschluss:** Zustimmung zu dem Vorschlag in Drucksache 401/02 367*D
54. Gesetz zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft über die Etikettierung von Fischen und Fischereierzeugnissen (**Fischetikettierungsgesetz** – FischEtikettG) (Drucksache 519/02) 331 B
- Dr. Kerstin Kießler (Bremen), Berichterstatterin 331 C
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 331 D
55. **Verbraucherinformationsgesetz** und Gesetz zur Nutzung von Daten zum Verbraucherschutz (Drucksache 520/02)
- in Verbindung mit
56. Gesetz zur **Neuorganisation des gesundheitlichen Verbraucherschutzes und der Lebensmittelsicherheit** (Drucksache 521/02) 332 A
- Claus Möller (Schleswig-Holstein), Berichterstatter 332 A
- Bärbel Höhn (Nordrhein-Westfalen) 332 B
- Gernot Mittler (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter 333 B
- Erika Görnitz (Bayern) 333 C, 361*A
- Matthias Berninger, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft 334 A
- Rudolf Köberle (Baden-Württemberg) 361*D
- Beschluss zu 55:** Keine Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 335 A
- Beschluss zu 56:** Keine Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG – Vorsorglicher Einspruch gemäß Art. 77 Abs. 3 GG 335 B
57. Gesetz zur Neuregelung des Zollfahndungsdienstes (**Zollfahndungsneuregelungsgesetz** – ZFnrG) (Drucksache 522/02) 335 B
- Dr. Thomas de Maizière (Sachsen), Berichterstatter 335 B
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1, Art. 87 Abs. 3 Satz 2 und Art. 108 Abs. 4 GG 335 D
58. Gesetz zur **Änderung des Apothekengesetzes** (Drucksache 523/02) 335 D
- Claus Möller (Schleswig-Holstein), Berichterstatter 335 D
- Dr. Friedhelm Repnik (Baden-Württemberg) 362*D
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG – Annahme von Entschlüssen 336 A
59. Gesetz zur **Neuregelung des Waffenrechts** (WaffRNeuRegG) (Drucksache 524/02) 336 A
- Dr. Bernhard Vogel (Thüringen), Berichterstatter 336 B
- Otto Schily, Bundesminister des Innern 336 D
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 337 C
60. Sechstes Gesetz zur **Änderung des Hochschulrahmengesetzes** (6. HRGÄndG) (Drucksache 525/02) 337 C
- Dr. Thomas de Maizière (Sachsen), Berichterstatter 337 C
- Jochen Riebel (Hessen) 363*A
- Beschluss:** Keine Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG – Vorsorglicher Einspruch gemäß Art. 77 Abs. 3 GG 337 D, 338 A
61. a) Gesetz zur **Änderung des Berufsbildungsgesetzes und des Arbeitsgerichtsgesetzes** (Drucksache 526/02)
- b) Verordnung über die **Vertretung von Interessen der Auszubildenden in sonstigen Berufsbildungseinrichtungen außerhalb der schulischen und betrieblichen Berufsbildung (IVVO)** – gemäß Artikel 80 Abs. 2 GG – (Drucksache 339/02) 338 A
- Dr. Thomas de Maizière (Sachsen), Berichterstatter 338 A
- Beschluss zu a):** Einspruch gemäß Art. 77 Abs. 3 GG 338 C
- Mitteilung zu b):** Die Abstimmung über die Verordnung wird bis zur Entscheidung über den Einspruch zurückgestellt 338 C

62. Gesetz zur **Einführung des Völkerstrafgesetzbuches** (Drucksache 527/02) . . . 338 C
 Dr. Thomas de Maizière (Sachsen),
 Berichterstatter 338 C
 Dr. Manfred Weiß (Bayern) 363*C
Beschluss: Kein Einspruch gemäß Art. 77
 Abs. 3 GG – Annahme einer Entschlie-
 ßung 339 A
63. ... **Strafrechtsänderungsgesetz** – § 129b
 StGB (... StrÄndG) (Drucksache 528/02) . . 339 A
 Dr. Andreas Birkmann (Thüringen),
 Berichterstatter 339 A
 Gernot Mittler (Rheinland-Pfalz) . . . 363*D
Beschluss: Einspruch gemäß Art. 77 Abs. 3
 GG 339 C
64. Gesetz zur **Änderung des Bewachungs-
 gewerberechts** (Drucksache 529/02) . . . 339 C
 Reinhold Bocklet (Bayern), Bericht-
 erstatter 339 C
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 84
 Abs. 1 GG 340 A
65. Gesetz zu dem Protokoll vom 3. Juni 1999
 betreffend die Änderung des Über-
 einkommens vom 9. Mai 1980 über
 den **internationalen Eisenbahnverkehr**
 (COTIF) (Drucksache 530/02) 340 A
 Claus Möller (Schleswig-Holstein),
 Berichterstatter 364*B
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80
 Abs. 2 GG 340 A
66. Gesetz zur **Änderung futtermittelrecht-
 licher Vorschriften** sowie zur Änderung
 sonstiger Gesetze – gemäß Artikel 84
 Abs. 1 GG – (Drucksache 510/02) 346 C
 Bärbel Höhn (Nordrhein-Westfalen) . . 371*B
 Erika Görlitz (Bayern) 372 *A
 Matthias Berninger, Parl. Staatssekre-
 tär bei der Bundesministerin für
 Verbraucherschutz, Ernährung und
 Landwirtschaft 372*B
Beschluss: Anrufung des Vermittlungs-
 ausschusses 346 D
67. **Jugendschutzgesetz** (JuSchG) (Drucksache
 511/02)
 in Verbindung mit
77. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung
 des Jugendschutzgesetzes** (JuSchGÄndG)
 – gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG – Antrag
 des Freistaates Bayern gemäß § 36 Abs. 2
 GO BR – (Drucksache 585/02) 346 D
- Christa Stewens (Bayern) 347 A
 Dr. Christine Bergmann, Bundesminis-
 terin für Familie, Senioren, Frauen
 und Jugend 348 B
Beschluss zu 67: Zustimmung gemäß
 Art. 84 Abs. 1 GG – Annahme einer
 EntschlieÙung 349 D, 350 A
Mitteilung zu 77: Überweisung an die zu-
 ständigen Ausschüsse 350 A
68. Gesetz zur **Steuerfreistellung von Arbeit-
 nehmertrinkgeldern** (Drucksache 512/
 02) 350 A
 Wolfgang Senff (Niedersachsen) . . . 373*D
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 105
 Abs. 3 GG 350 A
69. Gesetz zur Änderung des Rechts der
 Vertretung durch Rechtsanwälte vor
 den Oberlandesgerichten (**OLG-Vertre-
 tungsänderungsgesetz** – OLGVertrÄndG)
 – gemäß Artikel 77 Abs. 2 GG – (Druck-
 sache 503/02) 350 A
 Bärbel Höhn (Nordrhein-Westfalen) . . 374*C
Beschluss: Anrufung des Vermittlungs-
 ausschusses 350 B
70. Gesetz zur **Einführung der vorbehalte-
 nen Sicherungsverwahrung** – gemäß Ar-
 tikel 77 Abs. 2 GG – (Drucksache 504/02)
 in Verbindung mit
30. Entwurf eines Gesetzes zum **Schutz
 vor schweren Wiederholungstaten durch
 nachträgliche Anordnung der Unter-
 bringung in der Sicherungsverwahrung**
 – Antrag der Länder Baden-Württem-
 berg, Thüringen – Antrag der Länder
 Baden-Württemberg, Thüringen gemäß
 § 23 Abs. 3 i.V.m. § 15 Abs. 1 GO BR –
 (Drucksache 507/02) 350 C
 Prof. Dr. Ulrich Goll (Baden-Württem-
 berg) 350 C
 Prof. Dr. Eckhart Pick, Parl. Staatsse-
 kretär bei der Bundesministerin der
 Justiz 351 B
 Jochen Riebel (Hessen) 375*C
 Dr. Andreas Birkmann (Thüringen) . . 376*C
Beschluss zu 30: Einbringung des Gesetz-
 entwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim
 Deutschen Bundestag – Bestellung von
 Minister Prof. Dr. Ulrich Goll (Baden-
 Württemberg) zum Beauftragten des
 Bundesrates gemäß § 33 GO BR 352 B
Beschluss zu 70: Anrufung des Vermitt-
 lungsausschusses 352 C

71. Entwurf eines Gesetzes zur **Rücknahme der Erhöhungsstufe 2003 bei der ökologischen Steuerreform** – Antrag der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Hessen, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen – (Drucksache 516/02) 354 A
 Rudolf Köberle (Baden-Württemberg) 354 A
Beschluss: Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag 354 C
72. Entwurf eines Gesetzes zur **Erweiterung des Einsatzes der DNA-Analyse bei Straftaten mit sexuellem Hintergrund** – gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG – Antrag des Landes Baden-Württemberg gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 517/02) 354 C
 Prof. Dr. Ulrich Goll (Baden-Württemberg) 354 D, 383*A
Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 355 A
73. Entschließung des Bundesrates zur **verbesserten Bekämpfung der Organisierten Kriminalität** – Antrag des Freistaats Thüringen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 513/02 [neu]) 355 B
 Dr. Andreas Birkmann (Thüringen) 384*C
 Prof. Dr. Eckhart Pick, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin der Justiz 385*C
Beschluss: Annahme der Entschließung 355 C
74. Entschließung des Bundesrates zur **Stärkung der Rechte von Angehörigen Getöteter im Strafverfahren** – Antrag des Freistaates Sachsen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 514/02) 355 C
- Dr. Thomas de Maizière (Sachsen) 386*D
 Prof. Dr. Eckhart Pick, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin der Justiz 387*C
Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 355 D
75. Entschließung des Bundesrates zur **Sicherung des Anhörungsrechts von Kommunen bei der Festlegung oder Änderung von Flugrouten und Warteräumen** – Antrag der Länder Baden-Württemberg, Hessen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 509/02) 355 D
 Jochen Riebel (Hessen) 388*C
Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 355 D
76. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Bundessozialhilfegesetzes** – Antrag der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Saarland, Sachsen, Thüringen – Geschäftsordnungsantrag des Landes Baden-Württemberg – (Drucksache 919/01) 355 A
 Dr. Friedhelm Repnik (Baden-Württemberg) 384*A
Beschluss: Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag – Bestellung von Minister Dr. Friedhelm Repnik (Baden-Württemberg) zum Beauftragten des Bundesrates gemäß § 33 GO BR 355 B
Nächste Sitzung 359 D
 Beschlüsse im **vereinfachten Verfahren** gemäß § 35 GO BR 358 B/D
Feststellung gemäß § 34 GO BR 359 B/D

Verzeichnis der Anwesenden**Vorsitz:**

Präsident Klaus Wowereit, Regierender
Bürgermeister des Landes Berlin

Schriftführer:

Dr. Manfred Weiß (Bayern)

Schriftführer:

Jochen Dieckmann (Nordrhein-Westfalen)

Baden-Württemberg:

Erwin Teufel, Ministerpräsident

Prof. Dr. Ulrich Goll, Justizminister

Rudolf Köberle, Minister und Bevollmächtigter
des Landes Baden-Württemberg beim Bund

Dr. Friedhelm Repnik, Sozialminister

Bayern:

Dr. Edmund Stoiber, Ministerpräsident

Reinhold Bocklet, Staatsminister für Bundes- und
Europaangelegenheiten in der Staatskanzlei,
Bevollmächtigter des Freistaates Bayern beim
Bund

Christa Stewens, Staatsministerin für Arbeit und
Sozialordnung, Familie und Frauen

Dr. Manfred Weiß, Staatsminister der Justiz

Erika Görnitz, Staatssekretärin im Staatsministe-
rium für Gesundheit, Ernährung und Verbrau-
cherschutz

Berlin:

Karin Schubert, Bürgermeisterin und Senatorin
für Justiz

Brandenburg:

Prof. Dr. Kurt Scheller, Minister der Justiz und für
Europaangelegenheiten

Hartmut Meyer, Minister für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr

Bremen:

Dr. Kerstin Kießler, Staatsrätin, Bevollmächtigte
der Freien Hansestadt Bremen beim Bund, für
Europa und Entwicklungszusammenarbeit

Reinhard Metz, Staatsrat beim Senator für Finan-
zen

Hamburg:

Dr. Jörg Dräger, Senator, Präses der Behörde für
Wissenschaft und Forschung

Hessen:

Roland Koch, Ministerpräsident

Jochen Riebel, Minister für Bundes- und Euro-
paangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei

Mecklenburg-Vorpommern:

Dr. Harald Ringstorff, Ministerpräsident

Sigrid Keler, Finanzministerin

Niedersachsen:

Wolfgang Senff, Minister für Bundes- und Euro-
paangelegenheiten in der Staatskanzlei

Nordrhein-Westfalen:

Hannelore Kraft, Ministerin für Bundes- und Eu-
ropaangelegenheiten im Geschäftsbereich des
Ministerpräsidenten und Bevollmächtigte des
Landes Nordrhein-Westfalen beim Bund

Jochen Dieckmann, Justizminister

Bärbel Höhn, Ministerin für Umwelt und Natur-
schutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Rheinland-Pfalz:

Kurt Beck, Ministerpräsident

Gernot Mittler, Minister der Finanzen

Saarland:

Peter Jacoby, Minister für Finanzen und Bundesangelegenheiten

Monika Beck, Staatssekretärin, Bevollmächtigte des Saarlandes beim Bund

Sachsen:

Prof. Dr. Georg Milbradt, Ministerpräsident

Dr. Thomas de Maizière, Staatsminister der Justiz

Sachsen-Anhalt:

Prof. Dr. Wolfgang Böhmer, Ministerpräsident

Schleswig-Holstein:

Annemarie Lütkes, Ministerin für Justiz, Frauen, Jugend und Familie

Claus Möller, Minister für Finanzen und Energie

Thüringen:

Dr. Bernhard Vogel, Ministerpräsident

Jürgen Gnauck, Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten in der Staatskanzlei

Dr. Andreas Birkmann, Justizminister

Von der Bundesregierung:

Otto Schily, Bundesminister des Innern

Dr. Christine Bergmann, Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Hans Martin Bury, Staatsminister beim Bundeskanzler

Fritz Rudolf Körper, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern

Prof. Dr. Eckhart Pick, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin der Justiz

Karl Diller, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen

Dr. Ditmar Staffelt, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft und Technologie

Matthias Berninger, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

Gudrun Schaich-Walch, Parl. Staatssekretärin bei der Bundesministerin für Gesundheit

Angelika Mertens, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

(A)

(C)

777. Sitzung

Berlin, den 21. Juni 2002

Beginn: 9.30 Uhr

Präsident Klaus Wowereit: Meine sehr verehrten Damen und Herren, hiermit eröffne ich die 777. Sitzung des Bundesrates.

Die **Tagesordnung** der heutigen Sitzung liegt Ihnen in vorläufiger Form mit 77 Punkten vor. Es ist eine Reihe von Umstellungen vorgesehen: Die Punkte 54 bis 65 werden nach Punkt 1 aufgerufen, wobei Tagesordnungspunkt 55 mit Tagesordnungspunkt 56 verbunden wird. Punkt 27 wird nach Punkt 2 behandelt. Die Punkte 66 bis 70 werden nach Tagesordnungspunkt 23 behandelt, wobei mit Punkt 67 auch Punkt 77 und mit Punkt 70 auch Punkt 30 aufgerufen wird. Die Punkte 71, 72 und 76 werden nach Punkt 29 aufgerufen. Die Punkte 73 bis 75 werden nach Tagesordnungspunkt 31 behandelt. Im Übrigen bleibt es bei der ausgedruckten Reihenfolge der Tagesordnung.

Gibt es Wortmeldungen zur Tagesordnung? – Dann ist sie so **festgestellt**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 1:**

- a) **Wahl des Vorsitzenden des Ausschusses für Auswärtige Angelegenheiten** (Drucksache 499/02)
- b) **Wahl des Vorsitzenden des Ausschusses für Frauen und Jugend** (Drucksache 468/02)

Gibt es dazu Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Für die Wahl liegen Ihnen in den Drucksachen 499/02 und 468/02 **Anträge des Präsidiums** vor. Wer diesen Anträgen zuzustimmen wünscht, den bitte ich um ein Handzeichen.

Das ist somit **einstimmig beschlossen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 54:**

Gesetz zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft über die Etikettierung von Fischen und Fischereierzeugnissen (**Fischetikettierungsgesetz** – FischEtiketG) (Drucksache 519/02)

Zur Berichterstattung über das Vermittlungsverfahren erteile ich Frau Staatsrätin Dr. Kießler (Bremen) das Wort.

Dr. Kerstin Kießler (Bremen), Berichterstatterin: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Das Gesetz über die Etikettierung von Fischen und Fischereierzeugnissen dient der Durchführung von EG-Recht zur Verbesserung der Verbraucherinformation im Wege der Einführung eines Systems zur Etikettierung von Fischen und Fischereierzeugnissen.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 31. Mai 2002 beschlossen, den Vermittlungsausschuss wegen der Überwachungsbestimmungen anzurufen. Es sollte erreicht werden, das Gesetz dahin gehend zu ändern, dass die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung die Prüfung der Vermarktung übernimmt, sobald eine Landesbehörde bei der Überwachung feststellt, dass die weitere Prüfung in einem anderen Bundesland durchzuführen ist.

Der **Vermittlungsausschuss** hat in seiner Sitzung am 12. Juni 2002 eine **Änderung** des Gesetzes **empfohlen**. Danach soll das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft in einer **Rechtsverordnung** bestimmen können, dass die **Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung für die Rückverfolgung und das Verfahren der Rückverfolgung** im Rahmen der Etikettierung **zuständig** werden kann. Der Vermittlungsausschuss hat damit die Anliegen der Länder aufgegriffen.

Der Deutsche Bundestag hat am 14. Juni 2002 die Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses angenommen.

Ich schlage dem Bundesrat vor, dem Gesetz zuzustimmen.

Präsident Klaus Wowereit: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Wer dem Gesetz in der auf Grund des Vorschlags des Vermittlungsausschusses geänderten Fassung zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat dem **Gesetz zugestimmt**.

(D)

Präsident Klaus Wowereit

(A) Zur gemeinsamen Beratung rufe ich die **Punkte 55 und 56** auf:

55. **Verbraucherinformationsgesetz** und Gesetz zur Nutzung von Daten zum Verbraucherschutz (Drucksache 520/02)

in Verbindung mit

56. Gesetz zur **Neuorganisation des gesundheitlichen Verbraucherschutzes und der Lebensmittelsicherheit** (Drucksache 521/02)

Die Gesetze kommen aus dem Vermittlungsausschuss zurück. Zur Berichterstattung über das Vermittlungsverfahren zu Tagesordnungspunkt 55 erteile ich Herrn Minister Möller (Schleswig-Holstein) das Wort.

Claus Möller (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ziel des Gesetzes ist es, Verbraucherinnen und Verbrauchern vor dem Hintergrund der Lebensmittelskandale der jüngsten Zeit einen verbesserten Zugang zu Informationen über Lebensmittel und Bedarfsgegenstände zu ermöglichen. Das Gesetz schafft die rechtlichen Voraussetzungen für den Zugang der Öffentlichkeit zu den bei Behörden des Bundes, der Länder und der Gemeinden vorhandenen Informationen.

Die Voraussetzungen, unter denen die Behörden die Öffentlichkeit über gesundheits- oder anderweitig marktrelevante Vorkommnisse unterrichten können, werden bundeseinheitlich geregelt. Zweck des Gesetzes ist es also auch, die notwendige Rechtssicherheit für die Behörden bei der Weitergabe von Informationen zu schaffen.

(B)

Der Bundesrat hat in seinem ersten Durchgang eine Reihe von Änderungen gefordert, denen der Bundestag zu einem großen Teil entsprochen hat.

Der Bundesrat hat am 31. Mai dennoch beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 17. Mai verabschiedeten Gesetz nicht zuzustimmen. Hieraufhin hat die Bundesregierung am selben Tag die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt.

Der Vermittlungsausschuss hat in seiner Sitzung am 12. Juni als **Einigungsvorschlag** beschlossen, den **Gesetzesbeschluss** des Deutschen Bundestages **zu bestätigen**.

Als Berichterstatter schlage ich Ihnen vor, das Vermittlungsergebnis zu billigen und dem Gesetzesbeschluss nunmehr zuzustimmen.

Präsident Klaus Wowereit: Das Wort hat Frau Ministerin Höhn (Nordrhein-Westfalen).

Bärbel Höhn (Nordrhein-Westfalen): Meine Damen und Herren! Nach dem BSE-Skandal vor anderthalb Jahren hat die Bundesregierung einen Schwerpunkt auf den Bereich Verbraucherschutz gelegt. Es ist notwendig und sinnvoll, die Stärkung des Verbraucherschutzes hier und heute voranzubringen. Ich bitte die

von CDU und CSU geführten Länder eindringlich, (C) dem Verbraucherinformationsgesetz zuzustimmen. Es bedeutet ein Stück mehr Verbraucherschutz in unserem Land.

Auf Grund vieler Gesetzesänderungen war bis 1998 ein Abbau von Verbraucherrechten zu verzeichnen. Es ist wichtig, dass wir zu einer **Trendwende mit dem Ziel** gekommen sind, die **Rechte der Verbraucherinnen und Verbraucher zu stärken**. Das wollen wir in zwei Bereichen tun.

Der erste, ein wichtiger Bereich: Verbraucherinnen und Verbraucher fragen zu Recht, warum sie nicht **mehr Informationen über die Lebensmittel**, die täglich bei ihnen auf den Tisch kommen, **bei den Behörden abrufen** können. Im Umweltbereich ist das möglich, warum nicht auch bei Lebensmitteln? Es zählt nicht, wenn die CDU-Länder argumentieren: Das muss nicht sein; denn wenn man die Informationen bekommt, hat man die Lebensmittel schon gegessen. – Es geht auch um **vorbeugenden Schutz** der Verbraucherinnen und Verbraucher. Deshalb ist es wichtig, in diesen Bereich mehr Transparenz hineinzubringen. Das heißt: Durch die Kontrolle der Zivilgesellschaft selbst ist es nicht mehr notwendig, an jede Ecke einen Polizisten zu stellen; das könnten die Überwachungsbehörden auch de facto nicht leisten.

Es geht um zweifachen Schutz: durch Kontrollen der Behörden, aber auch durch Druck von unten.

Zweiter Bereich: Es ist notwendig, dass die **Behörden selbst mehr Rechte** erhalten, über die Daten, die sie bei Untersuchungen herausfinden, **zu informieren**. Ich mache das an einem einfachen Beispiel deutlich, der Schimmelbildung bei Pistazien. (D)

Aflatoxine sind hoch krebserregend. Baden-Württemberg hat 1999 in Pistaziencreme einen Wert gefunden, der den Grenzwert um das 200fache überstieg. Wir mussten in den Folgejahren umfangreiche Untersuchungen durchführen. Mittlerweile muss jede Creme mit Pistazien aus dem Iran EU-weit noch einmal untersucht werden. Das tun wir. Auf Grund dieses hohen Aufwandes geht die **Belastung von Pistazien durch Aflatoxine** zurück, aber nur sehr langsam. Warum dürfen wir nicht die Unternehmen nennen, in denen belastete Cremes gefunden werden? Sie könnten auf ihre Lieferanten Druck ausüben, damit solche Fehler nicht mehr geschehen.

Wir wollen, dass die Behörden mehr Rechte bekommen, die Verbraucherinnen und Verbraucher in diesem Bereich zu informieren. Wir können heute keinem Verbraucher klarmachen, warum wir z. B. nicht die Eisdielen benennen dürfen, in denen wir belastete Pistazien finden. Wir wollen mit dem Gesetz mehr Rechte für die Verbraucherinnen und Verbraucher erreichen und damit letztlich mehr Sicherheit im Lebensmittelbereich schaffen.

Ich verstehe nicht, warum **Rückholaktionen** im Lebensmittelbereich möglichst still vor sich gehen, warum möglichst nicht informiert wird. In anderen Bereichen ist das längst nicht mehr der Fall. Die **Automobilindustrie** wirbt geradezu mit offenen Rückholaktionen. Die Käufer eines Autos einer bestimmten

Bärbel Höhn (Nordrhein-Westfalen)

- (A) Marke und eines bestimmten Jahrgangs, das ein Problem hat, werden gebeten, zur Kontrolle in die Werkstatt zu fahren. Wird das von den Verbrauchern als Schädigung der Automobilindustrie betrachtet? Nein. Sie haben vielmehr das Gefühl: Die Automobilwirtschaft kümmert sich um unsere Sicherheit.

Warum bringen wir es nicht fertig, dies auf den Lebensmittelbereich zu übertragen? Ich finde das ausgesprochen schade. Es ist das Gegenteil von dem, was die Verbraucherinnen und Verbraucher wollen. Solange das Auto in Deutschland mehr Gewicht hat und sicherer ist als die Lebensmittel, müssen wir noch viel tun, meine Damen und Herren. Ich bitte Sie, dem Gesetz zuzustimmen.

Was wollen die CDU/CSU-geführten Länder eigentlich? Sie sagen, sie wollten mehr Verbraucherschutz. Dann stimmen Sie diesem ersten Schritt doch zu! Es bleibt uns unbenommen, weitere Schritte folgen zu lassen.

Sie haben Ihre Änderungsanträge aus dem ersten Durchgang nicht mehr eingebracht. Zwei Drittel der Anträge sind von der Bundesregierung übernommen worden, ein Drittel haben Sie im Vermittlungsausschuss nicht mehr gestellt.

Meine Damen und Herren, bei diesem Gesetz bleibt der fade Geschmack der Blockade. Ich appelliere deshalb an Sie, das Verbraucherinformationsgesetz im Interesse der Stärkung der Rechte der Verbraucherinnen und Verbraucher hier und heute passieren zu lassen. – Vielen Dank.

(B)

Präsident Klaus Wowereit: Zur Berichterstattung über Tagesordnungspunkt 56 erteile ich Herrn Staatsminister Mittler (Rheinland-Pfalz) das Wort.

Gernot Mittler (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Durch das Gesetz zur Neuorganisation des gesundheitlichen Verbraucherschutzes und der Lebensmittelsicherheit soll insbesondere eine Trennung von Risikobewertung und Risikomanagement beim gesundheitlichen Verbraucherschutz und bei der Lebensmittelsicherheit vorgenommen werden.

Mit dem Gesetz werden **zwei neue Einrichtungen** geschaffen: ein **Bundesinstitut für Risikobewertung** und ein **Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit**. In ihnen sollen die bislang in den Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft fallenden Aufgaben der Risikobewertung und Risikokommunikation sowie des Risikomanagements gebündelt werden.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 31. Mai 2002 beschlossen, den Vermittlungsausschuss anzurufen. Die in den Anrufungsgründen enthaltene Kritik hatte er bereits in seiner Stellungnahme im ersten Durchgang zum Ausdruck gebracht. Der Bundestag hat das Gesetz ohne die vom Bundesrat geforderten Änderungen beschlossen.

Der Bundesrat wollte mit seiner Anrufung ein größeres Gewicht der Länder bei der Durchführung des Gesetzes erreichen und die Einflussoptionen des Bundes verringern. (C)

Außerdem hat sich der Bundesrat gegen die vorgesehene Aufteilung in Benennungs- und Einvernehmensbehörden bei der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln ausgesprochen.

Der **Vermittlungsausschuss hat** in seiner Sitzung am 12. Juni 2002 das **Gesetz bestätigt**.

Da der Bundesrat bereits in seiner letzten Sitzung festgestellt hat, dass das Gesetz seiner Zustimmung bedarf, haben wir heute über die Zustimmung zu dem Gesetz zu befinden.

Präsident Klaus Wowereit: Das Wort hat Frau Staatssekretärin Görlitz (Bayern).

Erika Görlitz (Bayern): Meine Damen und Herren! Mit dem so genannten **Verbraucherinformationsgesetz** werden die Informationsprobleme der Verbraucher nicht gelöst. Stattdessen soll ein bürokratisches, gebührenpflichtiges Verwaltungsverfahren eingeführt werden. Die Bundesregierung gibt dem Verbraucher Steine statt Brot. Frau **Künast** wäre in der Bringschuld gewesen, ein praxistaugliches Gesetz vorzulegen. Dies ist nicht einmal im Vermittlungsverfahren auf Antrag der Bundesregierung geschehen, obwohl wir Verhandlungsbereitschaft signalisiert haben.

Was wir brauchen, ist eine **europaweit harmonisierte Überarbeitung der Kennzeichnungs- und Produktinformationspflichten der Hersteller**, die Vernetzung des vorhandenen Wissens der Behörden und der Wirtschaft, ein **Netzwerk von Verbraucherinformationssystemen**, wie es z. B. Bayern installiert hat und weiter ausbaut, und eine **echte Informationspflicht der Lebensmittelunternehmer über Gefährdungssituationen**, etwa durch das Vorziehen der Verordnung Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Lebensmittelsicherheit. (D)

Das so genannte Verbraucherinformationsgesetz ist Etikettenschwindel und Placebo, belastet den Verbraucher und ist ein Beschäftigungsprogramm für Rechtsanwälte und Gerichte. Wer ein solches Gesetz vorlegt, betreibt Verbrauchertäuschung im Amt.

Auch das **Neuorganisationsgesetz** ist ungenügend. Es bleibt hinter den Erwartungen an die Reorganisation des gesundheitlichen Verbraucherschutzes und der Lebensmittelsicherheit zurück. Wir stimmen dem Gesetz nicht zu. Auf die einzelnen fachlichen Kritikpunkte möchte ich nicht näher eingehen. Ich gebe den Rest meiner Rede **zu Protokoll***. – Vielen Dank.

Präsident Klaus Wowereit: Das Wort hat Herr Parlamentarischer Staatssekretär Berninger (Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft).

*) Anlage 1

(A) **Matthias Berninger**, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich hatte die Sorge, dass sich die Mehrheit im Bundesrat nicht mehr zum Verbraucherinformationsgesetz äußern würde. Das ist nun doch geschehen, mehr oder weniger als Pflichtübung und zudem mit Phrasen, die an den Bedürfnissen der Verbraucher vorbeigehen.

(Jürgen Gnauck [Thüringen]: Wir sind nicht im Bundestag, Herr Kollege!)

Lassen Sie mich in aller Deutlichkeit sagen: Die Mehrheit des Bundesrates möchte die rotgrüne Bundesregierung mit der Ablehnung des Verbraucherinformationsgesetzes ärgern. Sie tritt ein elementares Recht der Verbraucherinnen und Verbraucher mit Füßen und enthält ihnen die gewünschten Informationsrechte vor. Dieser Vorgang ist nicht ohne Beispiel; so etwas ist schon häufig geschehen. Ich glaube, daran, dass Fragen des Verbraucherschutzes zum Gegenstand des Wahlkampfes gemacht werden, wird sehr deutlich, dass weniger der Verbraucherschutz als vielmehr der aufscheinende Wahltermin eine große Rolle spielt.

Die Menschen in diesem Lande verstehen es nicht, dass sie zwar **Auskunftsrechte in allen möglichen Umweltbereichen**, etwa in Bezug auf Klärschlamm, haben, ihnen diese Auskunftsrechte aber vorenthalten werden sollen, sobald es um ihre Lebensmittel geht. Diesen Widerspruch können Sie den Menschen nicht erklären. Frau Staatssekretärin, die so genannten Planungsgruppen in Ihrem Ministerium haben Umfragen in Auftrag gegeben, die zu dem Ergebnis gekommen sind, dass die Menschen ein höheres Informationsbedürfnis haben. Es ist interessant, dass selbst die von Ihnen in Auftrag gegebenen Studien uns darin Recht geben.

(B)

Nachdem das Verbraucherinformationsgesetz in der vorigen Bundesratssitzung abgelehnt worden war, hat die Bundesregierung die Möglichkeit geschaffen, dass wir im **Vermittlungsausschuss** noch einmal darüber sprechen. Lassen Sie mich dazu sagen: Wir haben uns an allen möglichen Stellen bewegt. Wir haben auf die Vorschläge der **Länder** gewartet und würden wahrscheinlich noch heute darauf warten; denn sie hatten keine. Das ist der entscheidende Punkt: Sie haben **keine Alternative vorgelegt**. Sie wollen das Gesetz schlicht und ergreifend blockieren und damit den Menschen in diesem Lande neben dem Recht auf Sicherheit, dem Recht auf Wahlfreiheit und dem Recht, sich Gehör zu verschaffen, ein wesentliches Verbraucherrecht, nämlich das Recht auf Information, vorenthalten.

Der **Nitrofen-Skandal** hat gezeigt – das ist ein zweites wichtiges Element des Gesetzes –, dass die **Behörden** häufig in Unsicherheit gelassen werden mit der Folge, dass sie eher keine Informationen weitergeben und keine Warnungen aussprechen, weil sie **fürchten** müssen, in großem Stil **auf Schadenersatz verklagt zu werden**. Auch hier wäre das Verbraucherinformationsgesetz eine große Hilfe. Es würde eine **neue Informationskultur** schaffen. Dadurch würden die Mög-

lichkeiten der Behörden verbessert, öffentlich zu warnen und diejenigen, die zu Lasten der Verbraucher wirtschaften, in der Öffentlichkeit zu nennen. Auch dies lehnen Sie ab. (C)

Ich meine, das ist ein sehr schlechtes Signal an die Beschäftigten in den öffentlichen Verwaltungen; denn gerade die Nitrofen-Krise hat gezeigt, dass wir es unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ermöglichen müssen, im Zweifel lieber einmal mehr als einmal zu wenig zu informieren, statt für die Gesundheit der Verbraucher unabdingbare Informationen einfach abzuheften.

Meine Damen und Herren, wir hatten gehofft, dass das Verbraucherinformationsgesetz nach einem Vermittlungsverfahren eine Mehrheit findet. Wir wissen seit der Nitrofen-Krise, dass das Gesetz wichtig gewesen wäre, und hatten gehofft, dass den Bundesrat dies zum Einlenken bewegt. Dies ist bislang nicht geschehen. Ich kann nur an Sie appellieren, Ihre Meinung zu ändern.

Ansonsten darf ich Ihnen sagen: Die **EU-rechtlichen Rahmenbedingungen** sind **eindeutig**. Ab dem Jahre 2004 sind wir verpflichtet, den Menschen die Informationen, die wir jetzt schon bereitstellen wollen, zur Verfügung zu stellen; wir sind verpflichtet sicherzustellen, dass Informationen nicht mehr behördliches Geheimwissen sind. Wir könnten den **Verbrauchern zwei Jahre früher ein wichtiges Signal geben**. Wir werden es in der nächsten Legislaturperiode auf Grund von EU-Richtlinien tun. Ich denke, dass Ihre Störrigkeit an dieser Stelle von den Verbrauchern entsprechend goutiert wird. (D)

Es gibt ein zweites wichtiges **Gesetz, das die Zuständigkeiten für den gesundheitlichen Verbraucherschutz auf Bundesebene neu regelt**. Auch hier blockieren die CDU-geführten Länder, auch hier blockiert die Mehrheit des Bundesrates. Dazu kann ich Ihnen nur sagen: Wir werden, so sich die Mehrheit auch tatsächlich abbildet, diese Blockade mit der Kanzlermehrheit zurückweisen und die Neuordnung vollziehen.

Im Übrigen sind die Länder dankbar dafür, dass wir **im Vorgriff** entsprechende **Behörden geschaffen** haben. Gerade das neue Bundesamt für Verbraucherschutz leistet schon jetzt hervorragende Arbeit bei der Aufklärung des Nitrofen-Skandals. Insofern kann ich es nicht verstehen, warum die Empfehlungen unabhängiger Experten, etwa von Frau Dr. von **Wedel**, abgelehnt werden und warum eine Regelung, die haargenau zu dem passt, was auf europäischer Ebene geregelt ist, von Ihnen mit dem kleinkarierten Argument, sie sei zustimmungspflichtig, blockiert wird. Auch dazu kann man sagen: Es wird sich nicht bewähren, Verbraucherschutz in dieser Form zum Wahlkampfthema zu machen. Lebensmittelsicherheit müsste eigentlich ein Konsensthema sein. Wir wollen hier **stärkere Bundeskompetenzen** haben.

Lassen Sie mich das an einem Beispiel erläutern: Normalerweise hätten sich der Vorsitzende der Agrarministerkonferenz und die Vorsitzende der Gesundheitsministerkonferenz in dem Moment in die Diskus-

Parl. Staatssekretär Matthias Berninger

- (A) sion um das Nitrofen-Problem einschalten müssen, in dem es die Grenzen eines Bundeslandes überschritten hat. Da war Schweigen im Walde; dann ist immer der Bund gefragt. Ich glaube nicht, dass Verbraucherschutz teilbar ist. Ich bin nicht der Meinung, dass wir 16 verschiedene Regelungen für Lebensmittelsicherheit brauchen.

Wir gehen auch mit diesem Gesetz einen guten Weg, indem wir stärkere Kompetenzen im Risikomanagement und im Verbraucherschutz beim Bund ansiedeln. Das ist gut für die Gesundheit der Menschen und sollte deswegen nicht zum Spielball von Wahlkampfstrategen werden. – Ich danke für die Aufmerksamkeit.

Präsident Klaus Wowereit: Es liegt eine **Erklärung zu Protokoll*** von **Minister Köberle** (Baden-Württemberg) vor. – Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Wir kommen zur **Abstimmung** und beginnen mit **Tagesordnungspunkt 55.**

Der Vermittlungsausschuss hat den Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages bestätigt. Wer dem unveränderten Gesetz zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist eine Minderheit.

Damit hat der Bundesrat dem **Gesetz nicht zugestimmt.**

Wir kommen jetzt zu **Tagesordnungspunkt 56.**

- (B) Der Vermittlungsausschuss hat den Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages ebenfalls bestätigt. Der Bundesrat hat in seiner letzten Sitzung festgestellt, dass das Gesetz seiner Zustimmung bedarf. Ich lasse daher darüber abstimmen, ob dem Gesetz zugestimmt werden soll. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist eine Minderheit.

Damit hat der Bundesrat dem **Gesetz nicht zugestimmt.**

Für den Fall, dass das Gesetz nicht zustimmungsbedürftig ist, beantragt Baden-Württemberg in Drucksache 521/1/02, gegen das Gesetz **vorsorglich** Einspruch einzulegen. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, gegen das Gesetz **Einspruch einzulegen.**

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 57:**

Gesetz zur Neuregelung des Zollfahndungsdienstes (**Zollfahndungsneuregelungsgesetz** – ZFnRG) (Drucksache 522/02)

Das Wort als Berichterstatter für den Vermittlungsausschuss hat Herr Staatsminister Dr. de Maizière (Sachsen).

Dr. Thomas de Maizière (Sachsen), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ziel des

- (C) Gesetzes zur Neuregelung des Zollfahndungsdienstes sind der Aufbau klarer Organisationsstränge im Bereich der Zollfahndung sowie die Schaffung bereichsspezifischer Datenschutzbestimmungen. Die bisher fachlich, organisatorisch und personell den Oberfinanzdirektionen unterstellten regional selbstständigen Zollfahndungsämter werden dem Zollkriminalamt als nunmehr bundeseigener Mittelbehörde unterstellt.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang eine umfangreiche Stellungnahme abgegeben, der der Bundestag nur zum Teil gefolgt ist.

In seiner Sitzung am 31. Mai dieses Jahres hat der Bundesrat zu dem Gesetz den Vermittlungsausschuss angerufen mit dem Ziel, dass eine **Rechtsgrundlage für die Datenübermittlung** durch das Zollkriminalamt an die Polizei **nicht nur zu Strafverfolgungszwecken, sondern auch zu Zwecken der Gefahrenabwehr geschaffen** wird. Der Vermittlungsausschuss hat in seiner Sitzung am 12. Juni 2002 dem **Anliegen des Bundesrates entsprochen.**

Ich schlage Ihnen daher vor, das Ergebnis des Vermittlungsausschusses zu billigen und dem Gesetz in der Fassung des Vermittlungsausschusses zuzustimmen. – Vielen Dank.

Präsident Klaus Wowereit: Gibt es Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung. Wer dem Gesetz in der vom Deutschen Bundestag auf Grund des Einigungsvorschlages des Vermittlungsausschusses geänderten Fassung zustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat dem **Gesetz zugestimmt.**

Tagesordnungspunkt 58:

Gesetz zur **Änderung des Apothekengesetzes** (Drucksache 523/02)

Zur Berichterstattung über das Vermittlungsverfahren erteile ich Herrn Minister Möller (Schleswig-Holstein) das Wort.

Claus Möller (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Bundesrat hat in seiner 776. Sitzung am 31. Mai 2002 beschlossen, zu dem Gesetz zur Änderung des Apothekengesetzes den Vermittlungsausschuss anzurufen mit dem Ziel, die vorgesehene Direktbelieferung von Krankenhäusern, Gesundheitsämtern und Ärzten mit Impfstoffen rückgängig zu machen. Begründet wurde dies damit, dass die Herausnahme von Impfstoffen aus dem Apothekenvertriebsweg zu einer Beeinträchtigung der Arzneimittelsicherheit führen würde. Viele Impfstoffe müssten wegen ihrer Wärmeempfindlichkeit besonders sorgfältig gelagert und transportiert werden.

Mit seinem Einigungsvorschlag ist der Vermittlungsausschuss der Auffassung des Bundesrates – **Streichung der vorgesehenen Änderung des Vertriebsweges für Impfstoffe** – in vollem Umfang gefolgt.

*) Anlage 2

Claus Möller (Schleswig-Holstein, Berichterstatter)

- (A) Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner Sitzung am 14. Juni 2002 gemäß der Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses verabschiedet.

Ich schlage Ihnen vor, dem Gesetz in der geänderten Fassung zuzustimmen.

Präsident Klaus Wowereit: Minister Dr. Repnik (Baden-Württemberg) hat eine **Erklärung zu Protokoll*** abgegeben. – Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Deutsche Bundestag hat in seiner Sitzung am 14. Juni 2002 den Einigungsvorschlag des Vermittlungsausschusses angenommen. Wer dem Gesetz in dieser Fassung zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat dem **Gesetz zugestimmt**.

Wir haben jetzt noch über die wegen der Anrufung des Vermittlungsausschusses zurückgestellten **Entschlüsse** in Drucksache 353/1/02 abzustimmen. Aus der Drucksache 353/1/02 rufe ich daher auf:

Ziffer 2! Wer ist dafür? – Das ist die Mehrheit.

Ziffer 3! – Das ist auch die Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Tagesordnungspunkt 59:

Gesetz zur **Neuregelung des Waffenrechts** (WaffRNeuRegG) (Drucksache 524/02)

- (B) Auch dieses Gesetz kommt aus dem Vermittlungsausschuss zurück. Zur Berichterstattung erteile ich Herrn Ministerpräsidenten Dr. Vogel (Thüringen) das Wort.

Dr. Bernhard Vogel (Thüringen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Der Bundesrat hat in seiner vorigen Sitzung einstimmig den Vermittlungsausschuss angerufen, um das Gesetz in einigen wesentlichen Punkten einer Überarbeitung und Präzisierung zuzuführen.

Heute liegt eine Fassung vor, auf die sich der Vermittlungsausschuss geeinigt hat, nachdem eine Arbeitsgruppe von Bundesrat und Bundestag unter Beteiligung der Bundesregierung die notwendige Vorarbeit geleistet hatte.

Lassen Sie mich die Änderungen kurz darstellen:

Erstens. Die **Altersgrenze für den Erwerb und den Besitz von Schusswaffen** wird für Sportschützen von 18 Jahren auf 21 Jahre und für Jäger von 16 Jahren auf 18 Jahre **angehoben**.

Zweitens. **Kinder dürfen unter Aufsicht frühestens ab 12 Jahren schießen**. Wir haben die derzeitige Rechtslage wiederhergestellt. Die vorgesehene Absenkung des Mindestalters auf zehn Jahre ist rückgängig gemacht worden.

Drittens. Der erstmalige Erwerb von Schusswaffen (C) setzt bei Personen unter 25 Jahren künftig ein **medizinisch-psychologisches Zeugnis über die geistige Eignung zum Waffenbesitz** voraus. Zur Prüfung der persönlichen Eignung kann Einblick in das Erziehungsregister genommen werden.

Viertens. **Schießsportordnungen** werden in Zukunft **behördlich genehmigt**.

Fünftens. Waffenhändler müssen künftig den **Verkauf von Waffen** innerhalb von zwei Wochen an die Waffenbehörde **melden**. Das Meldegebot gilt nicht nur für den Käufer, sondern auch für den Verkäufer.

Sechstens. Die so genannten **Pumpguns** werden mit Inkrafttreten des Gesetzes **verboten**.

Dieses Vermittlungsergebnis hat am vergangenen Freitag die Zustimmung des Bundestages gefunden. Ich bitte heute um die Zustimmung des Bundesrates, damit das Gesetz in der geänderten Fassung in Kraft treten kann.

Herr Präsident, gestatten Sie mir außerhalb der Berichterstattung eine Bemerkung: Namens des Freistaates Thüringen möchte ich meinen Dank dafür aussprechen, dass eine Entscheidung so zügig herbeigeführt werden konnte, dass unser Ziel, noch vor der Sommerpause zu einer abschließenden gesetzlichen Regelung zu kommen, erreicht worden ist.

Ich hoffe, dass damit ein Zeichen gesetzt wird. Wir alle wissen, dass niemand ein Verbrechen wie das in Erfurt in Zukunft unmöglich machen kann. Wir wissen aber auch, dass wir alles Menschenmögliche tun müssen, um die Wiederholung eines solchen Verbrechens zu verhindern. Mit der Beschlussfassung über das Gesetz wird ein Beitrag dazu geleistet. Dafür möchte ich mich ausdrücklich bedanken. (D)

Präsident Klaus Wowereit: Das Wort hat Herr Bundesminister des Innern, Schily.

Otto Schily, Bundesminister des Innern: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich glaube, ich übertreibe nicht, wenn ich sage, dass wir in der heutigen Bundesratssitzung eine mustergültige Gesetzgebungsarbeit zum Abschluss bringen. Das ist umso bemerkenswerter, als wir es beim Waffenrecht mit einer Rechtsmaterie zu tun haben, die so kompliziert ist, dass vergangene Legislaturperioden – unter anderen Mehrheitsverhältnissen – nicht ausgereicht haben, zu einem guten Ergebnis zu kommen. Das Ergebnis ist auch insofern bemerkenswert, als durchaus unterschiedliche Interessenlagen miteinander in Einklang gebracht werden mussten.

Es ist vielen Faktoren zu verdanken, dass wir erwarten dürfen, diese Gesetzgebungsarbeit heute zu einem positiven Ende zu bringen.

Es war wichtig, dass wir im Vorfeld der Erarbeitung des Gesetzentwurfs, den wir in dieser Legislaturperiode eingebracht haben, mit allen Beteiligten gesprochen haben: angefangen beim Deutschen Jagdschutz-Verband über die deutschen Schützenbünde, die Gewerkschaft der Polizei bis hin zum Bund Deut-

*) Anlage 3

Bundesminister Otto Schily

- (A) scher Kriminalbeamter und vielen anderen Experten mehr. Auf diese Weise konnten wir in einem **offenen und ehrlichen Meinungs- und Erfahrungsaustausch** vernünftige Lösungen finden. Ich freue mich sehr darüber, dass diese **dialogorientierte Politik**, für die ich mich über Jahre hinweg eingesetzt habe, bei der Bundesregierung und allen übrigen Beteiligten hohe Anerkennung gefunden hat. Ich habe jüngst einen Brief von Herrn von Heereman erhalten, in dem er das in sehr deutlicher und sehr freundlicher Form zum Ausdruck bringt.

Wenn man am Ende eines solch schwierigen Gesetzgebungsprozesses angekommen ist, dann gehört es sich, auch den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern meines Hauses, die bei der Erarbeitung dieses Gesetzeswerks sehr großes Engagement gezeigt haben, meinen ganz besonderen Dank auszusprechen. Das zeugt von Leistungsbereitschaft, die Beamtinnen und Beamten – nach meiner Meinung häufig zu Unrecht – nur eingeschränkt zugestanden wird. Hier haben wir ein Musterbeispiel dafür, dass Beharrlichkeit, Ausdauer und Kompetenz bei einem Gesetzeswerk Früchte tragen.

Ich habe Anlass, meinen Amtskollegen Behrens und Beckstein für gute Zusammenarbeit, die auch in der letzten Phase im Rahmen des Vermittlungsverfahrens zu guten Ergebnissen geführt hat, sehr herzlich zu danken. Ich scheue mich auch nicht, mich bei der CDU/CSU-Opposition für konstruktive Mitarbeit an diesem Gesetzeswerk zu bedanken.

- (B) Meine Damen und Herren, das Gesetz enthält über das hinaus, was Herr Ministerpräsident Vogel als Ergebnis des Vermittlungsausschusses vorgetragen hat, **wesentliche Neuregelungen**. Es gestaltet das Waffen- und Beschussrecht sehr viel übersichtlicher, indem es diese Rechtsbereiche trennt. Künftig wird **mehr auf Zuverlässigkeit geachtet**. Einige Waffen werden stärker überwacht, andere vom Besitz ganz ausgeschlossen. Das Gesetz wird dafür sorgen, dass die Zusammenarbeit der Behörden mit den Schießsportverbänden besser funktioniert. Es wird also für **mehr Kontrolle** und damit für **mehr Sicherheit** sorgen. Ich meine, dass es sich angesichts der Tatsache, dass wir hier und da schlimme Vorfälle zu beklagen haben – uns allen ist der Schock von Erfurt noch im Gedächtnis –, um ein äußerst wichtiges Gesetzesvorhaben handelt. Umso dankbarer dürfen wir sein, dass wir heute mit großer Zustimmung rechnen dürfen.

Ich will am Schluss allerdings nicht die Bemerkung unterlassen, dass das nur ein Schritt unter mehreren ist. Im Anschluss werden wir uns mit der Frage zu befassen haben, wie wir noch **stärker gegen den illegalen Waffenbesitz vorgehen** können; denn wir wissen, dass die eigentliche Gefahr nicht vom legalen Waffenbesitz ausgeht. Wir können uns darüber freuen, dass die ganz überwiegende Mehrzahl der legalen Waffenbesitzer – die Schützen, die in Deutschland eine große Tradition aufzuweisen haben, die Jäger, aber auch die Sportlerinnen und Sportler – sehr verantwortungsvoll mit Waffen umgeht. Aber wir müssen uns verstärkt der Bekämpfung des illegalen Waffenbesitzes zuwenden. Ich hoffe, dass wir wiederum auf die konstruktive Mitarbeit dieses Hauses zählen dürfen, wenn wir entsprechende Vorschläge auf den Tisch legen.

Präsident Klaus Wowereit: Weitere Wortmeldungen (C) liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Deutsche Bundestag hat die Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses angenommen. Wer dem Gesetz in der nunmehr vorliegenden Fassung zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat dem **Gesetz zugestimmt**.

(Bundesminister Otto Schily: Das war einstimmig!)

– Das war sogar einstimmig.

Wir kommen zu **Punkt 60:**

Sechstes Gesetz zur **Änderung des Hochschulrahmengesetzes** (6. HRGÄndG) (Drucksache 525/02)

Zur Berichterstattung aus dem Vermittlungsausschuss erteile ich Herrn Staatsminister Dr. de Maizière (Sachsen) das Wort.

Dr. Thomas de Maizière (Sachsen), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Das Sechste Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes wurde Anfang dieses Jahres von den Koalitionsfraktionen in den Deutschen Bundestag eingebracht. Mit ihm sollen die Bachelor- und Masterstudiengänge aus dem Erprobungsangebot in das Regelangebot der Hochschulen überführt, eine weit reichende Gebührenfreiheit durch Bundesrecht gesichert sowie die Hochschulen zur Bildung verfasster Studentenschaften verpflichtet werden. (D)

In seiner Sitzung am 31. Mai 2002 hat der Bundesrat den Vermittlungsausschuss mit dem Ziel einer grundlegenden Überarbeitung des Gesetzes angerufen. Ferner hat der Bundesrat die Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzes festgestellt.

In seiner Sitzung am 12. Juni hat der **Vermittlungsausschuss** dem Anliegen des Bundesrates nicht entsprochen, sondern den **Gesetzesbeschluss** des Bundestages unverändert **bestätigt**.

Präsident Klaus Wowereit: Eine **Erklärung zu Protokoll***) gibt Herr **Staatsminister Riebel** (Hessen). – Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Vermittlungsausschuss hat das Gesetz bestätigt. Es liegt daher in unveränderter Fassung vor.

Am 31. Mai 2002 haben wir die Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzes festgestellt. Ich frage daher: Wer möchte dem Gesetz zustimmen? Ich bitte um das Handzeichen. – Das ist eine Minderheit.

Damit hat der Bundesrat dem **Gesetz nicht zugestimmt**.

*) Anlage 4

Präsident Klaus Wowereit

- (A) Bayern hat in Drucksache 525/1/02 beantragt, gegen das Gesetz vorsorglich Einspruch einzulegen. Wer stimmt diesem Antrag zu? – Das ist die einfache Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **mit der Mehrheit** seiner Stimmen **beschlossen**, gegen das Gesetz **vorsorglich Einspruch einzulegen**.

Zur gemeinsamen Beratung rufe ich die **Tagesordnungspunkte 61 a) und b)** auf:

- a) Gesetz zur **Änderung des Berufsbildungsgesetzes und des Arbeitsgerichtsgesetzes** (Drucksache 526/02)
- b) Verordnung über die **Vertretung von Interessen der Auszubildenden in sonstigen Berufsbildungseinrichtungen außerhalb der schulischen und betrieblichen Berufsbildung (IVVO)** (Drucksache 339/02)

Das Gesetz kommt aus dem Vermittlungsausschuss zurück. Zur Berichterstattung erteile ich Herrn Staatsminister Dr. de Maizière (Sachsen) das Wort.

Dr. Thomas de Maizière (Sachsen), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ziel des Gesetzes zur Änderung des Berufsbildungsgesetzes und des Arbeitsgerichtsgesetzes ist es, Interessenvertretungen für Auszubildende – man kann auch „Lehrlinge“ sagen – in außerbetrieblichen Bildungseinrichtungen zu schaffen. Damit soll es diesen Auszubildenden ermöglicht werden, durch Interessenvertreter an der Willensbildung mitzuwirken sowie ihre

(B) Forderungen und Beschwerden kollektiv vorzutragen.

Darüber hinaus sieht das Gesetz eine Verordnungsermächtigung für das Bundesministerium für Bildung und Forschung zur Ausgestaltung der Interessenvertretung vor.

Der Bundesrat hat am 31. Mai 2002 die Anrufung des Vermittlungsausschusses verlangt mit dem Ziel, den Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages aufzuheben, da das Gesetz zu einer weiteren, mit erheblichen Kostensteigerungen verbundenen Regulierung des Arbeitsmarktes führt. Diese Kosten sind überwiegend von den Ländern zu tragen; die Länderhaushalte können sie jedoch nicht tragen. Angesichts der Lage auf dem Arbeitsmarkt ist es dringend notwendig, Kosten zu senken, die Beschäftigung zu sichern und zu entwickeln.

Der **Vermittlungsausschuss hat** in seiner Sitzung am 12. Juni 2002 dem Anliegen des Bundesrates nicht entsprochen und den **Gesetzesbeschluss** des Bundestages unverändert **bestätigt**.

Präsident Klaus Wowereit: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Vermittlungsausschuss hat das Gesetz bestätigt. Das Gesetz liegt daher in unveränderter Fassung vor.

Bayern beantragt in Drucksache 526/1/02, Einspruch einzulegen. Wer stimmt diesem Antrag zu? – Das sind 35 Stimmen.

Danach hat der Bundesrat **mit der Mehrheit** seiner (C) Stimmen **beschlossen**, gegen das Gesetz **Einspruch einzulegen**.

Die **Abstimmung über die Verordnung unter Tagesordnungspunkt 61 b)** wird bis zur Entscheidung über den Einspruch **zurückgestellt**.

Tagesordnungspunkt 62:

Gesetz zur **Einführung des Völkerstrafgesetzbuches** (Drucksache 527/02)

Auch dieses Gesetz kommt aus dem Vermittlungsausschuss zurück. Zur Berichterstattung erteile ich Herrn Staatsminister Dr. de Maizière (Sachsen) das Wort.

Dr. Thomas de Maizière (Sachsen), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ziel des Gesetzes zur Einführung des Völkerstrafgesetzbuches ist es, das materielle Strafrecht der Bundesrepublik Deutschland an das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofes vom 17. Juli 1998 und weiteres allgemein anerkanntes Völkerrecht anzupassen. Durch das Regelwerk werden vor allem Verbrechen gegen das Völkerrecht besser erfasst, als dies nach allgemeinem Strafrecht derzeit möglich ist, und wird sichergestellt, dass die Bundesrepublik Deutschland stets in der Lage ist, in die Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofes fallende Verbrechen selbst zu verfolgen.

Der Bundesrat hat in seinem ersten Durchgang eine Reihe von Änderungen gefordert, denen der Bundestag zu einem Teil entsprochen hat. (D)

Der Bundesrat hat am 31. Mai 2002 die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt, um die strafprozessualen Deliktskataloge hinsichtlich der Überwachung der Telekommunikation, des Einsatzes technischer Mittel und der Voraussetzungen der Untersuchungshaft über den Straftatbestand des Völkermordes hinaus um die Straftatbestände des Verbrechens gegen die Menschlichkeit sowie Kriegsverbrechen zu ergänzen.

Der **Vermittlungsausschuss hat** in seiner Sitzung am 12. Juni 2002 den **Gesetzesbeschluss** des Bundestages vom 25. April 2002 **bestätigt**. Es bestand zugleich Einvernehmen darüber, dass der Berichterstatter einen Text vorträgt, der im Einvernehmen zwischen der Bundesregierung und dem Vermittlungsausschuss erarbeitet worden ist. Der Text lautet wie folgt:

Es bestand Einigkeit im Vermittlungsausschuss, dass im Rahmen der anstehenden Überarbeitung der §§ 100a und 100c StPO insbesondere die Delikte des Völkerstrafgesetzbuches, die ausnahmslos schwer wiegender Natur sind, angemessen zu berücksichtigen sind. Vor diesem Hintergrund hat der Vermittlungsausschuss die **erwogene Änderung der Straftatenkataloge** in diesen Vorschriften **zurückgestellt**, da im Hinblick auf die dort vorgesehene Gesamtrevision noch Beratungsbedarf besteht.

Als Berichterstatter schlage ich Ihnen vor, das Vermittlungsergebnis einschließlich des von mir zitierten

Dr. Thomas de Maizière (Sachsen, Berichterstatter)

- (A) Wortlauts der **gemeinsamen Erklärung** zu billigen und gegen das vom Bundestag beschlossene Gesetz keinen Einspruch einzulegen.

Präsident Klaus Wowereit: Es liegt eine **Erklärung zu Protokoll***) von Herrn **Staatsminister Dr. Weiß** (Bayern) vor. – Weitere Wortmeldungen sehe ich nicht.

Da ein Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 3 des Grundgesetzes nicht vorliegt, stelle ich fest, dass der Bundesrat gegen das Gesetz **keinen Einspruch einlegt**.

Wir haben nun noch über die von Bayern in Drucksache 527/1/02 beantragte Entschließung zu befinden. Wer dafür ist, die beantragte Entschließung zu fassen, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die **Entschließung gefasst**.

Tagesordnungspunkt 63:

... **Strafrechtsänderungsgesetz** – § 129b StGB (... StrÄndG) (Drucksache 528/02)

Das Gesetz kommt aus dem Vermittlungsausschuss zurück. Zur Berichterstattung erteile ich Herrn Minister Dr. Birkmann (Thüringen) das Wort.

Dr. Andreas Birkmann (Thüringen), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Bundesrat hat in seiner vorigen Sitzung den Vermittlungsausschuss zum Strafrechtsänderungsgesetz aus zwei Gründen angerufen.

- (B) Zum einen war er der Auffassung, dass die so genannte **Sympathiewerbung** für kriminelle und terroristische Vereinigungen als strafbares Unrecht zu ahnden sei. Dies sei gerade angesichts der Ereignisse in den USA am 11. September letzten Jahres wie auch des Attentats auf der Insel Djerba in diesem Jahr unentbehrlich. Es sei nicht hinnehmbar, wenn in Deutschland straflos für in- und ausländische Terrororganisationen geworben werden dürfe. Durch die Strafflosstellung von Sympathisanten würden den Strafverfolgungsbehörden überdies wertvolle Ermittlungsansätze genommen.

Zum anderen war der Bundesrat der Auffassung, dass das **Zeugnisverweigerungsrecht der Medienmitarbeiter** für den Anwendungsbereich des § 129a Abs. 3 StGB, in dem die Unterstützung terroristischer Vereinigungen sowie das Werben für solche Vereinigungen unter Strafe gestellt werden, einzuschränken sei.

Der **Vermittlungsausschuss** ist den Anliegen des Bundesrates in keinem Punkt nachgekommen. Er **hat** vielmehr die **Bestätigung des Gesetzesbeschlusses** des Bundestages **vorgeschlagen**.

Präsident Klaus Wowereit: Es liegt eine **Erklärung zu Protokoll**)** von Herrn **Staatsminister Mittler** (Rheinland-Pfalz) vor. – Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

*) Anlage 5

***) Anlage 6

Wir kommen zur Abstimmung. Der Vermittlungsausschuss hat am 12. Juni 2002 als Einigungsvorschlag beschlossen, das Gesetz zu bestätigen. (C)

Bayern beantragt nunmehr in Drucksache 528/1/02, gegen das Gesetz Einspruch einzulegen. Wer stimmt diesem Antrag zu? – Das ist die einfache Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **mit der Mehrheit** seiner Stimmen gegen das Gesetz **Einspruch eingelegt**.

Tagesordnungspunkt 64:

Gesetz zur **Änderung des Bewachungsgewerberechts** (Drucksache 529/02)

Auch bei diesem Gesetz handelt es sich um einen Rückläufer aus dem Vermittlungsausschuss. Zur Berichterstattung erteile ich Herrn Staatsminister Bocklet (Bayern) das Wort.

Reinhold Bocklet (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Verehrte Kolleginnen und Kollegen! Die Novelle des Bewachungsgewerberechts beruht auf einem Gesetzentwurf der Bundesregierung. Von den im ersten Durchgang im Bundesrat geforderten Änderungen wurde insbesondere eine Verschärfung der waffenrechtlichen Bestimmungen übernommen. Der federführende Bundestagsausschuss für Wirtschaft und Technologie hat am 24. April 2002 eine überarbeitete Beschlussempfehlung vorgelegt. Die Änderungen gingen insbesondere auf eine Tischvorlage der Fraktionen der SPD und des Bündnisses 90/Die Grünen zurück, in der auch eine zuvor nicht erörterte Regelung, wonach die bislang ausschließlich von den IHK durchgeführte Unterrichtung auch durch Schulen des privaten Bewachungsgewerbes vorgenommen werden kann, enthalten war. Das Gesetz wurde am 26. April 2002 im Bundestag beschlossen. (D)

Im zweiten Durchgang im Bundesrat wurde der **Vermittlungsausschuss mit folgenden Zielen angerufen**:

Erstens: **Streichung der im Bundestag nachträglich eingefügten Neuregelung hinsichtlich der Unterrichtungen durch Schulen des Bewachungsgewerbes**.

Im Falle der Übertragung auf Schulen des Bewachungsgewerbes stand ein Absinken des Unterrichtsniveaus zu befürchten. Damit wäre das mit dem Gesetz verfolgte Ziel der Qualitätssicherung des Bewachungsgewerbes konterkariert worden. Ferner wäre die nötige Neutralität und Unabhängigkeit bei privaten Schulen nicht gewährleistet gewesen. Auch wären keinerlei Kriterien vorhanden gewesen, nach denen die Schulen anerkannt und überwacht werden sollten.

Zweitens: **Möglichkeit der Ersetzung des von den Wachleuten zu tragenden Namensschildes durch eine Kennnummer**.

Zum Schutz der Öffentlichkeit und zur Identifizierung der Wachleute reichte nach Auffassung des Bundesrates eine Kennnummer aus. Ein Namensschild hingegen hätte einen massiven Eingriff in die Rechte der Wachleute bedeutet. Dadurch wären auch rechts-treue Wachleute der Gefahr von Angriffen außerhalb ihrer Tätigkeit ausgesetzt worden.

Reinhold Bocklet (Bayern, Berichterstatter)

- (A) Im Vermittlungsausschuss wurde den **Anliegen des Bundesrates in vollem Umfang Rechnung getragen**. Ich bitte Sie daher um Ihre Zustimmung.

Präsident Klaus Wowereit: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Wer dem Gesetz in der vom Deutschen Bundestag auf Grund der Eini-gungsvorschläge des Vermittlungsausschusses geänderten Fassung zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat dem **Gesetz zugestimmt**.

Punkt 65:

Gesetz zu dem Protokoll vom 3. Juni 1999 be-treffend die Änderung des Übereinkommens vom 9. Mai 1980 über den **internationalen Ei-senbahnverkehr** (COTIF) (Drucksache 530/02)

Das Gesetz kommt aus dem Vermittlungsausschuss zurück. Herr **Minister Möller** (Schleswig-Holstein) gibt seinen Bericht aus dem Vermittlungsausschuss **zu Protokoll***. – Gibt es Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Deutsche Bun-destag hat den Vorschlag des Vermittlungsausschus-ses angenommen. Wer dem Gesetz in der geänderten Fassung zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat dem **Gesetz zugestimmt**.

- (B) **Tagesordnungspunkt 2:**

Gesetz zur **Änderung des Grundgesetzes (Staatsziel Tierschutz)** (Drucksache 453/02)

Gibt es Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall. – Eine **Erklärung zu Protokoll****) gibt Herr **Staatsmi-nister Dr. de Maizière** (Sachsen).

Der federführende Rechtsausschuss sowie mitbera-tend der Agrarausschuss, der Ausschuss für Innere Angelegenheiten und der Ausschuss für Kulturfragen empfehlen übereinstimmend, dem Gesetz mit der nach Artikel 79 Abs. 2 des Grundgesetzes erforder-lichen Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates zuzustimmen; das sind 46 Stimmen.

Über Grundgesetzänderungen pflegen wir durch Aufruf der einzelnen Länder abzustimmen. Ich bitte, die Länder aufzurufen.

Dr. Manfred Weiß (Bayern), Schriftführer:

Baden-Württemberg	Ja
Bayern	Ja
Berlin	Ja
Brandenburg	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Ja

*) Anlage 7

***) Anlage 8

Hessen	Ja (C)
Mecklenburg-Vorpommern	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Saarland	Ja
Sachsen	Enthaltung
Sachsen-Anhalt	Ja
Schleswig-Holstein	Ja
Thüringen	Ja

Präsident Klaus Wowereit: Das sind 65 Ja-Stimmen.

Damit hat der Bundesrat mit der erforderlichen Mehrheit **beschlossen**, dem **Gesetz zuzustimmen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 27:**

Gesetz zu dem Vertrag vom 18. Oktober 2001 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Durchführung der Flugverkehrskontrolle durch die Schweizerische Eidgenossenschaft über deutschem Hoheitsgebiet und über Aus-wirkungen des Betriebes des Flughafens Zürich auf das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland (**Gesetz zu dem deutsch-schweize-rischen Vertrag vom 18. Oktober 2001**) (Druck-sache 463/02)

(D)

Das Wort hat Herr Ministerpräsident Teufel (Baden-Württemberg).

Erwin Teufel (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Das Gesetz zu dem deutsch-schweizerischen Vertrag vom 18. Ok-tober 2001 über die Durchführung der Flugverkehrs-kontrolle durch die Schweiz über deutsches Hoheits-gebiet bedarf in Deutschland der Zustimmung des Bundestages und des Bundesrates und in der Schweiz der Zustimmung durch den Nationalrat und durch den Ständerat.

Der Deutsche Bundestag hat dem Ratifizierungsge-setz zugestimmt. Der **Schweizer Nationalrat hat** vor-gestern, also am 19. Juni, den **Staatsvertrag abge-lehnt**. Damit ist eine **völlig neue Lage** gegeben. Wir können doch heute nicht so tun, als ob der Staatsver-trag noch die Chance auf Inkrafttreten hätte, nach-dem ihn der Schweizer Nationalrat abgelehnt hat. Der Staatsvertrag hat keine Chance mehr, auch wenn die Entscheidung des Schweizer Ständerates noch aus-steht. Im Schweizer Ständerat haben diejenigen Par-teien, die im Nationalrat den Staatsvertrag abgelehnt haben, eine noch größere Mehrheit.

Ich weiß also nicht, worüber wir heute verhandeln. Wenn das Gesetz nicht mehr zurückgezogen werden kann, was die einzig mögliche Reaktion auf die völlig veränderte Lage wäre, kann der Bundesrat nur den **Vermittlungsausschuss anrufen**, um der neuen Situa-

Erwin Teufel (Baden-Württemberg)

- (A) tion selbst Rechnung zu tragen und auf ganz und gar unbefriedigende Einzelregelungen des Staatsvertrages hinzuweisen und sie zu ändern.

Ich möchte Sie alle deshalb darum bitten, den Vermittlungsausschuss anzurufen. Eine andere Möglichkeit sehe ich nach der gegebenen neuen Situation nicht mehr.

Meine Damen und Herren, der Staatsvertrag hat eine lange Vorgeschichte. Ich schicke voraus, dass wir in **Baden-Württemberg zur Schweiz** ein in jeder Hinsicht **gutnachbarliches Verhältnis** haben. Es gibt täglich tausende Kontakte zu Schweizer Bürgern, zu Institutionen, Unternehmen, Geschäften.

Die Landesregierung und der Landtag von Baden-Württemberg sind in vielen grenzüberschreitenden Gremien mit den Kantonen der Schweiz sowie mit der Schweizer Bundesregierung. Hunderte von Fragen wurden in gutem Geist und in gegenseitigem Einvernehmen gelöst.

Das einzige Problem, das seit Jahren nicht befriedigend gelöst ist, sind **Auswirkungen des Flughafens Zürich** auf die Gemeinden und Bürger im südlichen Teil unseres Landes. Ein Teil des Landkreises Waldshut am Hochrhein und im Schwarzwald liegt in der unmittelbaren Einflugschneise des Flughafens Zürich.

Nun kommt der entscheidende Punkt: Weit mehr als 90 % des Anflugverkehrs aus allen Richtungen führt von Norden über diese Gemeinden. Sie sind seit Jahren einseitig von **Fluglärm** betroffen, weit mehr als die Schweizer Gemeinden.

- (B) Das zweite Problem ist, dass die Schweiz die Flugverkehrskontrolle über deutsches Hoheitsgebiet ausübt und dass durch die bisherige jahrzehntelange und einseitige Nutzung des deutschen Luftraums **drei Warteräume auf deutschem Gebiet eingerichtet** wurden. Dadurch entstehen Belastungen für viele Gemeinden am westlichen Bodenseeufer, im Hegau, am Hochrhein, auf der Baar und im Schwarzwald. Diese Warteräume auf deutschem Gebiet wurden **ohne jede Beteiligung der Gemeinden, der Kreise und des Landes** Baden-Württemberg eingerichtet.

Auf Klagen einiger Gemeinden hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg den Klägern Recht gegeben und dieses Verfahren für rechtswidrig erklärt. Geändert hat sich bis heute nichts.

Einige der am meisten betroffenen Gemeinden im Kreis Waldshut und ihre Bürgerinnen und Bürger sind verbittert, weil sie seit vielen Jahren stark belastet sind, ohne dass sie das Verständnis der Verantwortlichen des Flughafens Zürich gefunden haben. Sogar getroffene Vereinbarungen wurden nicht eingehalten.

Viele andere Gemeinden und ihre Bürger sind verärgert, weil Warteräume über ihrem Kopf und über ihre Köpfe hinweg eingerichtet wurden, ohne dass sie gehört oder gar beteiligt wurden.

Die Bundesregierung, die für die Wahrnehmung der deutschen Interessen zuständig ist, hat diese Klagen am Hochrhein aufgegriffen und ist in Staatsvertragsverhandlungen mit der Schweiz eingetreten. Das

- habe ich immer positiv vermerkt, und dafür danke ich der Bundesregierung heute noch einmal ausdrücklich. (C)

Der Entwurf des Staatsvertrages bringt Verbesserungen gegenüber dem seitherigen Zustand. Auch das wird von den Betroffenen und von uns anerkannt. Aber das **Ergebnis der Staatsvertragsverhandlungen** ist **unzureichend**. Deswegen wird der Vertrag von allen betroffenen Gemeinden und Kreisen sowie von den dort lebenden Bürgern abgelehnt. Er wird auch vom Land Baden-Württemberg als unzureichend abgelehnt.

Herr Präsident, meine Damen und Herren, mit dem erreichten Ergebnis kann man nicht zufrieden sein. Schon im Laufe der Verhandlungen sind die Landesregierung von Baden-Württemberg und die betroffenen Regionen immer wieder auf die Bundesregierung zugegangen. Die **Kritik an der Verhandlungsstrategie sowie an gefundenen Kompromissen** und Zwischenergebnissen **fand kein Gehör**. Wir haben regelmäßig unsere Anregungen und Bedenken vorgetragen. Ich selbst habe den Bundesverkehrsminister mehrfach auf die unbefriedigende Situation hingewiesen. Leider blieb all dies erfolglos.

So bleibt heute festzustellen, was bereits früher gesehen und formuliert wurde: Der Vertrag entspricht in wesentlichen Teilen nicht den Vorstellungen der Landesregierung sowie der betroffenen Regionen und Gemeinden. Er ist in verfassungsrechtlicher Hinsicht mehr als problematisch und bleibt in Bezug auf die tatsächliche Durchführung der Anflugverfahren hinter den berechtigten Wünschen und Forderungen der Landesregierung und der Regionen zurück. Der Vertrag trägt nicht dauerhaft zur Lösung des bisher untragbaren Zustandes bei. Mit ihm gelingt es nicht, die noch offenen Streitpunkte aus dem Weg zu räumen. Mit ihm gelingt es auch nicht, **Akzeptanz und Vertrauen der betroffenen Bürgerinnen und Bürger zu gewinnen**. (D)

Ich greife zwei wesentliche Punkte auf:

Erstens. Die **verfassungsrechtliche Zulässigkeit, die Ausübung der Flugverkehrskontrolle über weite Teile Süddeutschlands auf ein Schweizer Privatunternehmen zu übertragen**, ist höchst **zweifelhaft**; ich verweise auf die Artikel 24 und 87d des Grundgesetzes.

Zweitens. Momentan finden nahezu alle Anflüge auf den Flughafen Zürich über unsere südlichen Landesteile statt. Dabei spielt es keine Rolle, wo der Herkunftsflyhfen liegt. Ebenso werden die Warteschleifen über Baden-Württemberg geflogen. In dem Vertrag ist die flugtechnisch sicherlich mögliche **Verlegung der Warteräume in die Schweiz nicht festgeschrieben** worden. Wir fordern eine Neuregelung, die sich an dem grundlegenden völkerrechtlichen Verständnis orientiert, wonach jeder Staat die Lasten seiner Einrichtungen primär selbst zu tragen hat. Bislang sind aber alle Warteräume und damit auch die Anflugverfahren nur auf süddeutsches Hoheitsgebiet ausgerichtet. Solange hier keine verpflichtende Änderung postuliert wird, wird das jahrzehntelange gewachsene Misstrauen unserer Bevölkerung im Süden des Landes nicht zu Vertrauen in die künftige Lösung gewendet werden können.

Erwin Teufel (Baden-Württemberg)

- (A) Ich betone an dieser Stelle ausdrücklich, dass wir durchaus bereit sind, zwingend notwendige Lasten zu übernehmen. Aber es muss dabei gerecht zugehen. Gerecht sind nicht der **Anflug von über 90 % aller Flüge über deutsches Gebiet** und die Schonung von Teilen des Schweizer Kantons Zürich.

Es gibt weitere Punkte, die die Landesregierung dazu veranlassen, das vorliegende Gesetz abzulehnen und die Anrufung des Vermittlungsausschusses zu beantragen. Ich verweise nur auf die **fragwürdige Klausel zur Anwendung des EU-Rechts** und die fehlende stufenweise Absenkung der Zahl der Flugbewegungen während der ohnehin sehr langen Übergangsfrist von 41 Monaten. Wir wollen eine faire Lösung für unsere Bürger; denn es bestehen durchaus andere luftverkehrstechnische Lösungen in der Schweiz.

Nur, darüber hätte der Bund verhandeln müssen. Wir wollen neue Verhandlungen mit der Schweiz. Die Ablehnung des Vertrages in der Schweiz und die Anrufung des Vermittlungsausschusses bei uns bieten die Chance dazu. Die Bundesregierung sollte nicht so tun, als hätte dieser Vertrag noch eine Chance auf Annahme. Wir sollten die Flugverkehrskontrolle über deutsches Gebiet unverzüglich selbst in die Hand nehmen; denn wir sind in einem **vertraglosen Zustand**. Die deutsche Regierung ist für ihr eigenes Staatsgebiet zuständig. Schließlich kann die Bundesregierung dann neue Verhandlungen mit der Schweiz aufnehmen, um eine Verbesserung für die deutsche Bevölkerung in den angesprochenen Regionen zu erreichen.

(B)

Präsident Klaus Wowereit: Das Wort hat Frau Parlamentarische Staatssekretärin Mertens (Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen).

Angelika Mertens, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Manche Entscheidungen muss man akzeptieren, ob man will oder nicht. Die Ablehnung des Staatsvertrages durch den Schweizer Nationalrat ist ein solcher Fall.

Sie ist für die **Menschen in Südbaden** unverständlich und unerträglich; denn diese tragen seit Jahren 90 % der Belastungen, die die Anflugwege auf den Züricher Flughafen mit sich bringen. Sie sind **von der eigenen Landesregierung** jahrelang **allein gelassen** worden und fragen sich, warum sich die eigene Landesregierung jetzt auch noch gegen eine Lösung stellt, die ihnen Erleichterung bringen würde.

Darum geht es im Kern, meine Damen und Herren: Der **Staatsvertrag**, den Minister **Bodewig** mit Minister **Leuenberger** ausgehandelt hat, **führt** erstmalig zu einer **drastischen Reduzierung der Anflüge über deutsches Gebiet**. Das ist der erste wirkliche Schritt, eine vernünftige Regelung zu erreichen. Der Vertrag ist ein **guter Kompromiss** zwischen deutschen und Schweizer Interessen.

Wer mehr für die deutsche Seite fordert, verkennt die Realität. Man muss sich doch einmal fragen,

warum der Vertrag in der ersten parlamentarischen (C) Instanz der Schweiz noch keine ausreichende Mehrheit bekommen hat. Doch wohl nicht deshalb, weil die Regelungen für die Schweiz zu positiv ausfielen! Nein, die Diskussionen in der Schweiz zeigen in Wirklichkeit, wie viel wir in den Verhandlungen herausgeholt haben.

Jeder Vorwurf, wir hätten den Vertrag nicht gut genug ausgehandelt, geht deshalb fehl. Alle Forderungen, die über den skizzierten Kompromiss hinausgehen, sind nicht umsetzbar. Das haben die Schweizer nur zu deutlich gemacht.

Was durch Ablehnung durch den Nationalrat mit Sicherheit befördert hat, war der **Diskussionsprozess in Deutschland**. Was wir hier entscheiden, hat Außenwirkung. Wenn wir bei der Durchsetzung einer internationalen Regelung nicht einheitlich auftreten, ist die **Außenwirkung negativ**. Das muss auch Ihnen, Herr Ministerpräsident Teufel, klar sein.

Wir haben die Hoffnung noch nicht aufgegeben, dass die Schweiz im weiteren Verfahren den Weg zur Zustimmung findet. Wir werden uns deshalb weiter für den **Staatsvertrag** engagieren. Wir tun das **im Sinne** einer gerechten Lastenverteilung für die **Menschen in Süddeutschland**, für ihre Gesundheit und für ihre Lebensqualität. Wir tun es auch – das sage ich an die Adresse aller Luftverkehrsstandorte in Deutschland – **im Interesse des Luftverkehrs**. Der Staatsvertrag gewährleistet eine Flugsicherung, die flüssigen Flugverkehr auch in Deutschland ermöglicht.

Bei einer endgültigen Ablehnung des Staatsvertrages sind wir gezwungen, andere Maßnahmen zu ergreifen. In diesem Fall wird die Flugsicherung über Südbaden, die bislang über die Schweizer **Skyguide** geleistet wird, wieder der **Deutschen Flugsicherung** übertragen. Dieser Schritt wäre keine Trotzreaktion. Wir gingen ihn nicht gerne, sondern wären rechtlich dazu verpflichtet. (D)

Natürlich ist uns zuallererst an einer einvernehmlichen Einigung mit der Schweiz gelegen. Einseitige Interessendurchsetzung sollte unter guten Nachbarn keine Devise sein. Würde der Staatsvertrag abgelehnt, hätte dies Auswirkungen auf das gesamte deutsche Flugsicherungsregime.

Da **Fristen** zu wahren sind, hat Minister **Bodewig** bereits **Vorbereitungen für eine Rückübertragung der Flugsicherung** eingeleitet. Für den Fall, dass auch der **Schweizer Ständerat** den Staatsvertrag im September endgültig ablehnt, wollen wir die entsprechende Regelung unverzüglich in Kraft setzen. Zusätzlich werden wir eine Rechtsverordnung erlassen, die die Zahl der Anflüge über deutsches Gebiet begrenzt.

Wir wollen eine **gerechte Lastenverteilung zwischen Südbaden und dem Raum Zürich**. Deshalb sind dort auch alle Menschen auf unserer Seite. Sie wollen eine Regelung, auf die sie sich langfristig verlassen können, die ihnen Rechtssicherheit bietet. Die betroffenen Menschen in Deutschland erwarten von uns geschlossenes und entschlossenes Handeln. Deshalb bitte ich Sie alle: Machen Sie Ihre Politik nicht auf

Parl. Staatssekretärin Angelika Mertens

- (A) dem Rücken der Bürgerinnen und Bürger! Zumindest diejenigen in Südbaden haben schon genug auszuhalten. Machen Sie Ihre Politik auch nicht zu Lasten einer effektiven Flugsicherung! Stimmen Sie mit uns für den Staatsvertrag mit der Schweiz!

Präsident Klaus Wowereit: Herr **Staatsminister Riebel** (Hessen) hat eine **Erklärung zu Protokoll***) gegeben. – Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Zur Abstimmung liegt Ihnen ein Antrag des Landes Baden-Württemberg in Drucksache 463/1/02 (neu) vor. Wer dafür ist, den Vermittlungsausschuss aus dem dort angegebenen Grund anzurufen, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetz den **Vermittlungsausschuss angerufen**.

Tagesordnungspunkt 3:

Gesetz zur **Änderung des Absatzfondsgesetzes** (Drucksache 444/02)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Der Agrarausschuss empfiehlt in Drucksache 444/1/02, den Vermittlungsausschuss aus einem Grund anzurufen. Wer für diese Empfehlung ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist eine Minderheit.

Damit hat der Bundesrat den **Vermittlungsausschuss nicht angerufen**.

- (B) **Tagesordnungspunkt 4:**

Elftes Gesetz zur **Änderung des Arzneimittelgesetzes** (Drucksache 488/02)

Das Wort hat Frau Ministerin Höhn (Nordrhein-Westfalen).

Bärbel Höhn (Nordrhein-Westfalen): Meine Damen und Herren! Dieses Gesetz ist von mehreren Bundesländern parteiübergreifend initiiert worden mit dem Ziel, den Einsatz von Tierarzneimitteln in der Mast zu begrenzen.

Ausgangspunkt war der **Schweinemastskandal in Bayern**. Wir sind zu einer guten Lösung gekommen. Das Problem, das wir zu bewältigen haben, ist nicht einfach. Es sind immer mehr Antibiotikaresistenzen zu verzeichnen; d. h. Antibiotika wirken im Krankheitsfall immer weniger. Eine der Ursachen dafür ist der **übermäßige Einsatz von Tierarzneimitteln in der Mast**.

Da der bisherige legale Einsatz von Tierarzneimitteln in der Mast sehr freizügig ist, wollen wir **Beschränkungen** vornehmen. Das betrifft erstens die Neuordnung des Verkehrs mit Fütterungsarzneimitteln, zweitens den Bezug und die Herstellung von Tierarzneimitteln durch Tierärzte, drittens die Antibiotikaabgabe an Tierhalter.

Wir sind damit noch nicht vollständig zufrieden; (C) aber ein wesentlicher Schritt ist getan. Daher freue ich mich über das Ergebnis, das wir Ihnen heute präsentieren können: Dem Gesetz ist im März mit 16:0 zugestimmt worden. Ich hoffe auf ein ähnliches Ergebnis am heutigen Tag.

Meine Damen und Herren, wenn ich in Ihre Gesichter blicke, wird mir eines deutlich: Man kann in der heutigen Bundesratssitzung über alles reden, nur nicht länger als fünf Minuten, da nachher alle das Fußballspiel sehen wollen.

(Beifall)

Ich werde mich daran halten.

Ich freue mich auf Ihr positives Votum und auf ein gutes Ergebnis beim Fußballspiel. – Vielen Dank.

(Beifall)

Präsident Klaus Wowereit: So hat auch der Fußball sein Recht bekommen.

Je eine **Erklärung zu Protokoll***) geben Frau **Staatssekretärin Görlitz** (Bayern) und Herr **Parlamentarischer Staatssekretär Berninger** (Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft). – Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Agrarausschuss empfiehlt unter Ziffer 1 der Drucksache 488/1/02, dem Gesetz zuzustimmen. In Drucksachen 488/2 bis 6/02 liegen Ihnen zwei Anträge Baden-Württembergs und drei Anträge Bayerns auf Anrufung des Vermittlungsausschusses vor, über die zunächst zu befinden ist. (D)

Da die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus mehreren Gründen beantragt wurde, frage ich zunächst, wer allgemein für die Anrufung ist. – Das ist eine Minderheit.

Damit hat der Bundesrat den Vermittlungsausschuss **nicht angerufen**.

Wir kommen daher zur Frage der Zustimmung. Wer dem Gesetz zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat dem **Gesetz zugestimmt**.

Wir haben nun noch über die vom Agrarausschuss unter Ziffer 2 der Drucksache 488/1/02 empfohlene Entschließung zu befinden. Wer ist dafür? – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die **Entschließung gefasst**.

Zur **gemeinsamen Abstimmung** nach § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung rufe ich die in dem **Umdruck Nr. 6/02**)** zusammengefassten Beratungsgegenstände auf. Es sind dies die **Tagesordnungspunkte:**

5 bis 8, 11, 12, 14, 15, 19, 21, 22, 24 bis 26, 32, 34, 36, 40 bis 45, 48 und 53.

*) Anlage 9

*) Anlagen 10 und 11

***) Anlage 12

Präsident Klaus Wowereit

- (A) Wer den **Empfehlungen der Ausschüsse** folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen.

Dann ist so **beschlossen**.

Eine **Erklärung zu Protokoll***) haben abgegeben: Herr **Minister Jacoby** (Saarland) zu **Tagesordnungspunkt 5** und Herr **Minister Senff** (Niedersachsen) zu **Tagesordnungspunkt 7**.

Tagesordnungspunkt 9:

Gesetz zur **Änderung des Mineralölsteuergesetzes** und anderer Gesetze (Drucksache 490/02)

Wortmeldungen liegen nicht vor. – Eine **Erklärung zu Protokoll**)** gibt Herr **Staatsminister Bocklet** (Bayern).

Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 490/1/02 vor.

Wer ist entsprechend Ziffer 1 der Ausschussdrucksache für die Einberufung des Vermittlungsausschusses? – Es ist niemand dafür.

Da keine weiteren Anrufungsbegehren vorliegen, stelle ich fest, dass der Bundesrat zu dem Gesetz den **Vermittlungsausschuss nicht angerufen** hat.

Tagesordnungspunkt 10:

Gesetz zur **Änderung des Solidarpaketfortführungsgesetzes** (Drucksache 491/02)

Es liegt eine Wortmeldung von Herrn Minister Jacoby (Saarland) vor.

(B)

Peter Jacoby (Saarland): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Wir ändern heute einvernehmlich das Solidarpaketfortführungsgesetz, und zwar auf der Basis dessen, was der Finanzplanungsrat des Bundes und der Länder im März dieses Jahres zu den Themen „strikte Ausgabendisziplin“, „neue Obergrenzen“ im Hinblick auf die Steigerungsraten der vor uns liegenden Jahre, „notwendige Rückführung der Nettokreditaufnahme“ ebenfalls einstimmig beschlossen hat.

Es soll heute auch bei der einvernehmlichen Beschlussfassung bleiben. Es war zu Recht die Rede von der **gesamtstaatlichen Verantwortung der Bundesländer**. Es war zu Recht davon die Rede, dass die **Kooperationsbereitschaft der Bundesländer** ein wichtiges Moment sei, um den Verpflichtungen aus dem europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakt gerecht zu werden.

Trotzdem, meine Damen und Herren, möchte ich die Gelegenheit wahrnehmen, darauf hinzuweisen, dass wir es in der Umsetzung und im haushaltmäßigen Vollzug dessen, was wir beschlossen haben, mit sehr **unterschiedlichen Herausforderungen und Schwierigkeiten** zu tun haben, und zwar in zweifacher Hinsicht: im Vergleich zwischen den Ländern und dem Bund auf der einen, im Vergleich der Bundesländer untereinander auf der anderen Seite.

Die **Haushaltsstruktur** des Bundes und diejenige (C) der Länder ist sehr unterschiedlich. Die Länderhaushalte sind durch Gesetze, Verordnungen, Verträge, Mischfinanzierungen viel stärker gebunden, als das im Hinblick auf den Bund gilt.

Die **Personalquoten** sind dramatisch unterschiedlich. Sie liegt in den Ländern bei etwa 40 %, beim Bund beträgt sie nicht einmal 14 %.

Schließlich definiert der Bund viele Haushaltslasten der Länder und der Kommunen seinerseits. Aus der jüngeren Vergangenheit braucht man exemplarisch nur die Folgewirkungen der **Steuerreform**, die **private Altersvorsorge**, die **Entfernungspauschale** zu nennen.

Die Länder sind im Hinblick auf die Einnahmeseite in erster Linie darauf angewiesen, strukturpolitisch zu Modernisierungen, zu Verbesserungen, zu Erfolgen zu kommen. Diese Strukturveränderungen müssen finanziert werden.

Jetzt kommen Verschärfungen, **neue Obergrenzen aus dem nationalen Stabilitätspakt**, hinzu. Das heißt, wenn überhaupt noch Spielräume vorhanden sind, werden sie weiter begrenzt.

Das Potenzial, insbesondere auf der konsumtiven Seite weiter einzusparen, ist je nachdem, wie sich die Länder in den zurückliegenden Jahren verhalten haben, sehr unterschiedlich. Das **Haushaltsnotlage-**land Saarland, ein Land, das sich in einem Sanierungsprozess befindet – dasselbe gilt für Bremen –, hat in den zurückliegenden Jahren nicht nur die Empfehlungen des Finanzplanungsrates jeweils eingehalten, sondern auch die Auflagen deutlich unterschritten. Daher gelangen wir an einen Punkt, an dem die Notwendigkeit zu konsumtiven Einsparungen sozusagen den Bodensatz erreicht hat. Jetzt droht eine **Gefahr**, die weit über den Tag hinaus wirkt, **dass nämlich auch Investitionen nicht von Kürzungen verschont werden können**. (D)

Ich will einfach sagen, dass es problematisch ist, wenn Investitionen auf ein Minimum zurückgeführt werden sollen. Das ist, wie wir in anderen Zusammenhängen herausgearbeitet haben, **kontraproduktiv mit Blick auf die Konjunktur**, es ist kontraproduktiv mit Blick auf die **Situation des Arbeitsmarktes**. Im Übrigen wird die Kluft zwischen Arm und Reich, zwischen den wohlhabenden und den weniger wohlhabenden Regionen in der Bundesrepublik Deutschland vergrößert.

Schließlich ein Argument, das nach meinem Dafürhalten in der öffentlichen Diskussion zu wenig Berücksichtigung findet: Wir haben im vergangenen Jahr einen neuen **Finanzausgleich** für die Jahre 2005 und folgende mit einem höheren Selbstbehalt auf den Weg gebracht. Wir haben **mehr Wettbewerb** implantiert. Das setzt aber voraus, dass auch die Regionen, die aufholbedürftig sind, die Nachholbedarf haben, in der Lage sind, sich auf der Zeitachse bis 2005 durch infrastrukturelle Verbesserungen ein Stück Wettbewerbsfähigkeit zu erarbeiten. Das **bedarf großer Investitionsanstrengungen**; denn ohne Infrastruktur

*) Anlagen 13 und 14

***) Anlage 15

Peter Jacoby (Saarland)

- (A) – Straßen, Flughäfen, Schulen, Universitäten, Kommunikationstechnologie – kann man im Wettbewerb nicht bestehen.

Man muss aufpassen, dass jetzt nicht die Wirtschaftskraft und die Finanzkraft der Zukunft quasi verspielt und unmöglich gemacht werden. Deshalb plädiere ich dafür, dass wir das Thema „**nationaler Stabilitätspakt**“ mit der Aufgabenstellung **Modernisierung und Fortentwicklung unserer bundesstaatlichen Ordnung verschränken**. Wir müssen unter diesem Gesichtspunkt das Anliegen **mehr Länderkompetenz mit dem Anliegen Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse verbinden**. Das heißt, dass wir durchaus zu prüfen haben, ob und inwieweit Ausgabenlasten der Länder mit besonderen wirtschaftsstrukturellen Problemen in stärkerem Umfang als bisher durch eine andere Art der Finanzierung geregelt bzw. abgefangen werden. Das betrifft sowohl den Bereich der Soziallasten als auch den Bereich des Ausbaus der Infrastruktur – Probleme nicht allein der neuen Länder, sondern auch und besonders der alten Länder mit entsprechendem Nachholbedarf.

Auf diesen Zusammenhang wollte ich hingewiesen haben.

Zusammenfassend will ich sagen: Das strukturelle Finanzproblem, das aus unserer föderalen Ordnung resultiert, bleibt auch nach der vorgesehenen Änderung des Solidarpaketfortführungsgesetzes bestehen. Doch ist dem Gesetz am heutigen Tage zuzustimmen. Auf Dauer reicht die Änderung aber nicht aus. Sie ist vielmehr durch eine Veränderung der bundesstaatlichen Ordnung, die überbordende und unverschuldete Ausgabenlasten einzelner Länder wenigstens teilweise neu ordnet, zu ergänzen. Diese Aufgabe verlangt mindestens so viel Kraft und Energie wie die Neuregelung des Bund-Länder-Finanzausgleichs im vergangenen Jahr. – Vielen Dank.

- (B)

Präsident Klaus Wowereit: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Wer dafür ist, dem **Gesetz** zuzustimmen, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Es ist so **beschlossen**.

Tagesordnungspunkt 13:

Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung der Geldwäsche und der Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus (**Geldwäschebekämpfungsgesetz**) (Drucksache 492/02)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Der federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten empfiehlt in Drucksache 492/1/02, den Vermittlungsausschuss anzurufen. Da die Anrufung aus mehreren Gründen beantragt ist, lasse ich zunächst darüber abstimmen, ob allgemein ein Vermittlungsverfahren gewünscht wird. Wer ist dafür? – Das ist eine Minderheit.

Der Vermittlungsausschuss wird **nicht** angerufen.

Dann frage ich, wer dem Gesetz zustimmt. – Das ist die Mehrheit. (C)

Der Bundesrat hat dem **Gesetz zugestimmt**.

Tagesordnungspunkt 16:

Gesetz zur **Änderung der Strafprozessordnung** (Drucksache 452/02)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 452/1/02 vor.

Da die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus mehreren Gründen empfohlen wird, ist zunächst festzustellen, ob allgemein eine Mehrheit für die Anrufung besteht. Wer allgemein für die Anrufung ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Wir kommen zu den Anrufungsgründen.

(Kurt Beck [Rheinland-Pfalz]: Herr Präsident, können wir die Mehrheit noch einmal feststellen?)

– Das können wir gerne tun. – Ich frage noch einmal: Wer ist allgemein für die Anrufung? Handzeichen bitte! – Sie haben Recht: Es sind nur 31 Stimmen. Schönen Dank, Herr Kollege Beck!

Damit hat der Bundesrat den **Vermittlungsausschuss nicht angerufen**.

Tagesordnungspunkt 17:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur **Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege** (NS-AufhGÄndG) (Drucksache 454/02) (D)

Wortmeldungen liegen nicht vor. – Eine **Erklärung zu Protokoll*** gibt Frau **Ministerin Lütke** (Schleswig-Holstein) ab.

Eine Ausschussempfehlung **auf Anrufung des Vermittlungsausschusses** oder ein entsprechender Landesantrag liegt nicht vor.

Dann stelle ich fest, dass der Bundesrat einen solchen **Antrag nicht stellt**.

Tagesordnungspunkt 18:

Gesetz zur Errichtung einer Verkehrsinfrastrukturfinanzierungsgesellschaft zur Finanzierung von Bundesverkehrswegen (**Verkehrsinfrastrukturfinanzierungsgesellschaftsgesetz** – VIFGG) (Drucksache 455/02)

Gibt es Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 455/1/02 und ein bayerischer Landesantrag in Drucksache 455/2/02 vor. Beide zielen auf Anrufung des Vermittlungsausschusses.

Ich frage deshalb zunächst, wer allgemein dafür ist, den Vermittlungsausschuss anzurufen, und bitte um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

*) Anlage 16

Präsident Klaus Wowereit

- (A) Fahren wir mit dem Landesantrag in Drucksache 455/2/02 fort! Wer dafür ist, den Vermittlungsausschuss aus dem dort angegebenen Grund anzurufen, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist eine Minderheit.

Wir fahren fort mit der Ausschussempfehlung. Wer entsprechend der Ausschussempfehlung dafür ist, den Vermittlungsausschuss aus dem dort angegebenen Grund anzurufen, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetz den **Vermittlungsausschuss angerufen**.

Tagesordnungspunkt 20:

Fünftes Gesetz zur **Änderung des Bundesfernstraßengesetzes** (5. FStrÄndG) (Drucksache 457/02)

Gibt es Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 457/1/02 vor. Wer entsprechend der Ausschussempfehlung dafür ist, den Vermittlungsausschuss aus dem dort angegebenen Grund anzurufen, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetz den **Vermittlungsausschuss angerufen**.

Tagesordnungspunkt 23:

Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur **Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts** (Drucksache 460/02)

(B)

Gibt es Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall. – Je eine **Erklärung zu Protokoll***) geben Herr **Minister Jacoby** (Saarland) und Frau **Ministerin Kraft** (Nordrhein-Westfalen).

Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 460/1/02 vor.

Ich beginne mit den Empfehlungen zur Anrufung des Vermittlungsausschusses. Ich frage zunächst, wer allgemein ein Vermittlungsverfahren wünscht, und bitte um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Dann stimmen wir über die einzelnen Anrufungsgründe ab.

Wir beginnen mit der Ziffer 2 der Ausschussempfehlungen. Handzeichen bitte! – Minderheit.

Ziffer 3! – Minderheit.

Ziffer 4! – Minderheit.

Ziffern 5, 6 und 8 gemeinsam! – Mehrheit.

Ziffer 7! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat den Vermittlungsausschuss, wie soeben festgelegt, angerufen.

Nun ist noch über die Ziffer 1 der Ausschussempfehlungen abzustimmen. Darin empfiehlt der Wirt-

schaftsausschuss festzustellen, dass das Gesetz der (C) Zustimmung des Bundesrates bedarf. Ich bitte um Handzeichen für die Ziffer 1. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **festgestellt, dass das Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes seiner Zustimmung bedarf, und den Vermittlungsausschuss angerufen**.

Tagesordnungspunkt 66:

Gesetz zur **Änderung futtermittelrechtlicher Vorschriften** sowie zur Änderung sonstiger Gesetze (Drucksache 510/02)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Je eine **Erklärung zu Protokoll***) geben Frau **Ministerin Höhn** (Nordrhein-Westfalen), Frau **Staatssekretärin Görlitz** (Bayern) und Herr **Parlamentarischer Staatssekretär Berninger** (Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft).

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 510/1/02 sowie Anträge Baden-Württembergs und Bayerns in Drucksachen 510/2 bis 6/02 vor.

Da die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus mehreren Gründen empfohlen wird, frage ich zunächst, wer allgemein für die Anrufung ist. – Das ist die Mehrheit.

Dann stimmen wir über die einzelnen Anrufungsgründe ab.

Wir beginnen mit den Ausschussempfehlungen. Ich (D) rufe auf:

Ziffern 1 und 2 gemeinsam! – Mehrheit.

Weiter mit dem Antrag Bayerns in Drucksache 510/3/02! Wer ist dafür? – Mehrheit.

Zum Antrag Baden-Württembergs in Drucksache 510/2/02! Wer ist dafür? – Minderheit.

Wir kommen zum Antrag Bayerns in Drucksache 510/4/02. Wer ist dafür? – Mehrheit.

Zurück zu den Ausschussempfehlungen:

Wer ist für Ziffer 3? – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 4 der Ausschussempfehlungen.

Der Bundesrat hat den **Vermittlungsausschuss**, wie soeben festgelegt, **angerufen**.

Eine Abstimmung über die bayerischen Anträge in Drucksachen 510/5 und 6/02 entfällt.

Zur gemeinsamen Beratung rufe ich die **Tagesordnungspunkte 67 und 77** auf:

67. **Jugendschutzgesetz** (JuSchG) (Drucksache 511/02)

in Verbindung mit

*) Anlagen 17 und 18

*) Anlagen 19 bis 21

Präsident Klaus Wowereit

- (A) 77. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Jugendschutzgesetzes** (JuSchGÄndG) – Antrag des Freistaates Bayern gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 585/02)

Es liegt eine Wortmeldung von Frau Staatsministerin Stewens (Bayern) vor.

Christa Stewens (Bayern): Herr Präsident! Kolleginnen und Kollegen! Der Schutz von jungen Menschen vor schädlichen Einflüssen auf ihre Persönlichkeits- und Werteentwicklung muss nachhaltig und konsequent verbessert werden. Dazu ist ein umfassendes gesetzliches Schutzsystem notwendig, das für Kinder und Jugendliche bedarfsgerecht, für Eltern verlässlich und für Vollzugsbehörden, Anbieter und Gewerbetreibende transparent ist. Die vom Bundestag verabschiedete Neuregelung des Jugendschutzgesetzes wird diesem Anspruch leider nicht gerecht.

Das vorliegende Jugendschutzgesetz macht den **Weg frei für eine Reform der Medienordnung** auf Länderebene. Es schafft den erforderlichen Rechtsrahmen für die Länder, um mit einem eigenständigen Staatsvertrag den Jugendmedienschutz zu verbessern. Daher werden wir das Gesetz nicht ablehnen.

Aber insgesamt betrachtet weist das Jugendschutzgesetz **erhebliche Lücken** auf. Letztendlich werden nur die bislang bestehenden Gesetze zum Jugendschutz zusammengefasst; es ist mehr eine Fleißarbeit. Es fehlt ein wirksamer Schutz, die echte Gestaltungskraft für den Jugendschutz. Das verwundert außerordentlich. Denn unter dem Eindruck der dramatischen Ereignisse von **Erfurt** waren sich die politisch Verantwortlichen auf allen Ebenen eigentlich darin einig, dass Kinder und Jugendliche vor gewaltverherrlichenden Medieninhalten konsequenter geschützt werden müssen.

Die **Entschließung des Bundesrates für einen verbesserten Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewaltverherrlichung** vom 25. Februar 2000 wurde aufs Neue bekräftigt. Das Jugendschutzgesetz trägt aber weder der Entschließung noch den vom Bundeskanzler am 6. Mai dieses Jahres gegenüber den Ministerpräsidenten gemachten Zusagen Rechnung.

Am 6. Mai hat der **Bundeskanzler** die bayerischen Forderungen nach einem generellen altersunabhängigen **Vermiet- und Verleihverbot von schwer jugendgefährdenden Videofilmen, Video- und Computerspielen** und nach einem **Verbot von Videoverleihautomaten** noch ausdrücklich **begrüßt**. Mehr noch: Seiner Vorstellung nach sollte sogar ein generelles Herstellungsverbot geprüft werden. Auch das notwendige gesetzliche Verbot von simulierten, nahezu hyperrealistischen Killerspielen, z. B. Gotcha oder Paintball, fand damals die Zustimmung des Bundeskanzlers.

Die so genannte **Formulierungshilfe**, die das Bundeskabinett zwei Tage später, am 8. Mai dieses Jahres, verabschiedet hat, berücksichtigte leider Gottes keine einzige dieser Forderungen. Im Gegenteil: Sie sah für Videoautomaten gegenüber der bislang geltenden Gesetzeslage sogar eine weitere Lockerung

vor. Lediglich eine verbindliche Alterskennzeichnung von Video- und Computerspielen wurde vorgesehen. (C)

Den eindrucksvollen Worten unmittelbar nach Erfurt folgten bislang also keine eindrucksvollen gesetzgeberischen Taten des Bundes. Gleiches gilt für die angekündigten **Verschärfungen im Bereich des Strafrechts** aus dem Hause der Bundesjustizministerin. Außer Pressemitteilungen finden sich leider wenig Konkretes und wenig Substanz in der Sache.

Die Bürgerinnen und Bürger, besorgte Eltern, aber auch engagierte Erzieherinnen und Lehrkräfte erwarten zu Recht, dass nach den schrecklichen Ereignissen in Erfurt nicht nur geredet, sondern auch konsequent gehandelt wird. Es ist deshalb unabdingbar, das Jugendschutzgesetz konsequent nachzubessern. Wir wollen daran nicht nur weiterhin konstruktiv mitarbeiten, sondern mit einem eigenen Gesetzesantrag in Vorlage treten.

Wir fordern baldmöglich ein generelles, d. h. altersunabhängiges Verbot des Verleihs und der Vermietung von schwer jugendgefährdenden Videofilmen sowie Video- und Computerspielen, ein Verbot von Videoautomaten und ein Verbot elektronisch simulierter Killerspiele, also exakt das, wozu der Bundesrat die Bundesregierung bereits in der Entschließung im Februar 2000 aufgefordert hat. Leider Gottes ist bislang nichts geschehen, Frau Bergmann.

Neben diesen Verboten enthält der **bayerische Gesetzesantrag fachlich gebotene Verbesserungen**:

- (B) Die Erziehungskompetenz zu stärken heißt auch, strukturelle **Grenzen zu setzen**. Deshalb sollte es Kindern im Alter von sechs bis elf Jahren nicht erlaubt sein, in Begleitung eines Erziehungsberechtigten einen Film im **Kino** zu sehen, der die Altersfreigabe ab zwölf Jahren hat. Damit wird nämlich die fachlich fundierte Alterskennzeichnung der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft unterlaufen. Eltern können sich nicht in allen Fällen vorab umfassend informieren, also den Film ansehen, um auszuschließen, ob er schädliche Wirkungen auf ihre Kinder hat oder nicht. (D)

Auch die Einführung der so genannten **erziehungsbeauftragten Person** ist entschieden abzulehnen. Zwar mag es in dem einen oder anderen Fall durchaus notwendig sein, die Erziehungsberechtigung auf Dauer oder zeitweise zu übertragen; jedoch sollte zumindest ein **natürliches Autoritätsverhältnis** bestehen und sich nicht ein volljähriger Freund als Erziehungsbeauftragter gerieren können. Gerade bei jungen Mädchen halte ich das für ausgesprochen problematisch, Frau Bergmann.

Abzulehnen ist auch die **Neuregelung für Bildschirmgeräte**. Dass nunmehr bereits Sechsjährige diesen meist niveaulosen Ballerspielen ausgesetzt werden können, halte ich – jenseits der Streitfrage nach sinnvoller Freizeitgestaltung – für **pädagogisch äußerst bedenklich**.

Noch ein wichtiger Punkt: Das neue Jugendschutzgesetz trägt dem dringenden Schutzinteresse von Kindern und Jugendlichen nicht Rechnung, die auf Trägermedien in **unnatürlicher geschlechtsbetonter**

Christa Stewens (Bayern)

(A) **Körperhaltung** oder gar in sexuell aufreizenden Posen dargestellt werden. Diese **Art der Darstellung** gilt es generell, also auch für erwachsene Mediennutzer, zu **verbieten**. Kinder und Jugendliche müssen davor geschützt werden, dass Erwachsene mit pädophilen Neigungen ihre Darstellungen zur Animation benutzen. Auch hier zählt der Verweis auf die Printmedien nicht. Ich halte es auch im Hinblick auf die Printmedien für überlegenswert, ob man so etwas verbieten sollte. Ich meine schon, dass man Kinder vor dieser Art und Weise der Darstellung auf laufenden Bildern schützen muss.

Schließlich ist der **Bußgeldrahmen**, den das Jugendschutzgesetz vorsieht, deutlich zu erhöhen. Bei Verstößen gegen das Jugendschutzgesetz muss die Möglichkeit bestehen, den repressiven Charakter der Schutzregelungen durch empfindlich hohe Geldbußen, die nicht aus der Portokasse bezahlt werden können, zu unterstreichen.

Alle gesellschaftlich relevanten Kräfte sind gefordert, für die Vermittlung von Normen und Werten, die unverzichtbare Voraussetzungen unserer Gesellschafts- und Sozialordnung sind, Verantwortung zu übernehmen. Zur Unterstützung des erzieherischen Jugendmedienschutzes und zur Stärkung der elterlichen Erziehungsverantwortung ist ein verbindlicher Rechtsrahmen unabdingbar.

Der bayerische Gesetzesantrag leistet hierzu einen entscheidenden Beitrag. Ich hoffe deshalb, dass er in den Ausschussberatungen Ihre Unterstützung findet. – Danke schön.

(B)

Präsident Klaus Wowereit: Das Wort hat Frau Bundesministerin Dr. Bergmann (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend).

Dr. Christine Bergmann, Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Herr Bundesratspräsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Mit dem neuen Jugendschutzgesetz, das im Deutschen Bundestag in der vergangenen Woche verabschiedet wurde, werden wir den Erfordernissen der neuen Medien gerecht. Gleichzeitig schaffen wir einen neuen Rahmen für die Zusammenarbeit zwischen dem Bund und den Ländern im Medienschutz.

Ich bin sehr froh darüber, dass es Bund und Länder nach langer Zeit heftigen Ringens um Kompetenzen gemeinsam erreicht haben – Sie auf der bayerischen Seite haben es noch ein bisschen verzögert; das füge ich kurz ein –, die Grundlage für einen wirksamen Kinder- und Jugendschutz in allen Medien zu schaffen. Der Schutz unserer Kinder und Jugendlichen liegt uns allen am Herzen; davon gehe ich aus. Mit dem Jugendschutzgesetz und dem neuen Jugendmedienschutz-Staatsvertrag werden wir die bei Bund und Ländern vorhandenen Schutzkräfte bündeln und eine effektive Zusammenarbeit sicherstellen.

Meine Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, ich bin Ihnen dankbar dafür, dass Sie es ermöglichen, dass das Jugendschutzgesetz innerhalb

sehr kurzer Zeit verabschiedet werden kann. Auch das zeigt, dass Bund und Länder an einem Strang ziehen, wenn es um den Schutz junger Menschen geht. Es zeigt weiterhin, dass wir uns trotz unterschiedlicher politischer Vorstellungen in wesentlichen Punkten einig sind. (C)

Die Vorstellung und Wahrnehmung unserer Kinder und Jugendlichen dürfen nicht von gewaltverherrlichenden Darstellungen überflutet werden. Deshalb ist es besonders wichtig, dass auch **für Computerspiele** eine **gesetzliche Alterskennzeichnung** eingeführt wird, und zwar verbindlich. Hierbei handelt es sich um eine in der Vergangenheit wiederholt geäußerte Forderung der Länder.

Wichtig ist weiterhin, dass das Indizierungsverfahren bei der **Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien**, wie sie zukünftig heißt, neu geregelt wird. Die Länder haben immer wieder darauf hingewiesen, dass die Bekanntmachung der **Indizierung von ausländischen Internetseiten** für den Jugendschutz kontraproduktiv ist. Das ist zutreffend. Das neue Jugendschutzgesetz ändert das Verfahren. Zukünftig werden solche Indizierungen **nicht mehr veröffentlicht**.

Überdies wird die **Zuständigkeit** der Bundesprüfstelle über die herkömmlichen Medien hinaus auf den Bereich aller Medien mit Ausnahme des Rundfunks **ausgedehnt**. Die enge Zusammenarbeit in diesem Bereich mit der **Kommission für Jugendmedienschutz der Länder** ist vorgesehen.

Einig sind wir uns auch bei den Regelungen zum Gesundheitsschutz junger Menschen. Neben dem bestehenden Rauchverbot in der Öffentlichkeit wird es in Zukunft ein **Verbot der Tabakabgabe** an Kinder und Jugendliche **unter 16 Jahren** geben. Darüber hinaus wird die **Kinowerbung für Alkohol und Tabak** zeitlich so **beschränkt**, dass diese Werbefilme nicht vor 18 Uhr im Kino gezeigt werden dürfen. (D)

Wir sind uns weiterhin darin einig, Frau Stewens, dass das Jugendschutzgesetz die mit den Ministerpräsidenten am 8. März dieses Jahres vereinbarten Eckpunkte vollständig umsetzt. Damit wird zugleich die Grundlage dafür geschaffen, dass die Länder den elektronischen Medienbereich in einem **neuen Jugendmedienschutz-Staatsvertrag** umfassend regeln können.

Meine Damen und Herren, wir brauchen das neue Jugendschutzgesetz, und wir brauchen den neuen Jugendmedienschutz-Staatsvertrag, in dem der Kinder- und Jugendschutz für den Bereich der Online-Medien umfassend geregelt sein wird. Jedes Regelwerk, das dem Schutz unserer Kinder und Jugendlichen dient, muss nicht zuletzt auf Grund der schnellen technischen Entwicklungen ständig daraufhin überprüft werden, ob es wirklich effektiv genug ist. Ich möchte nochmals betonen, dass der Schutz unserer Kinder und Jugendlichen uns allen am Herzen liegt. Deswegen werden wir auch in Zukunft für jeden konstruktiven Vorschlag zur Verbesserung des Jugendschutzes offen sein.

Da ich weiß, wie knapp bemessen die Zeit heute ist, gehe ich nur auf die wichtigsten Änderungsvorschläge im **Gesetzentwurf von Bayern** ein.

Bundesministerin Dr. Christine Bergmann

(A) Erstens. Über ein generelles Vermietverbot schwer jugendgefährdender Bildträger müssen wir im politischen Raum reden. Im Bereich des Kinder- und Jugendmedienschutzes müssen wir uns auf das Zugänglichmachen von jugendgefährdenden Medien an junge Menschen beschränken. Im Übrigen gilt: Die **Weitergabe von schwer jugendgefährdenden Medien** an Kinder oder Jugendliche **und deren Vorführung** vor Kindern und Jugendlichen **sind und bleiben strafbar**. Auch Fahrlässigkeit ist und bleibt strafbar.

Zweitens. Im Bereich der **Videoverleihautomaten** wird die bestehende Gesetzeslage nicht aufgeweicht; wir haben bereits mehrfach darüber gesprochen, dass das eine Fehleinschätzung ist. Lediglich altersgekennzeichnete Bildträger, die nicht jugendgefährdend sind, sind nach dem neuen Jugendschutzgesetz bei der Automatenabgabe zugelassen. Zusätzlich, liebe Frau Stewens, muss durch **technische Vorkehrungen** sichergestellt sein, dass die Automaten von Kindern und Jugendlichen der Altersgruppe, für die sie nicht freigegeben sind, nicht bedient werden können. Wir haben hier Regelungen analog zu denen, die in anderen Medienbereichen gelten.

Drittens. Die Forderung, bei **Bildschirmspielgeräten** zur geltenden Rechtslage zurückzukehren, vermag ich nicht nachzuvollziehen. Bayern will ausdrücklich nur solche Bildschirmgeräte nicht zulassen, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben. Solche schwer jugendgefährdenden Medien sind nach dem Jugendschutzgesetz schon kraft Gesetzes indiziert.

(B) Wir brauchen allerdings auch unterhalb der Schwelle der Jugendgefährdung – hier gehen wir weit darüber hinaus, was es vorher gab – einen Schutz unserer Kinder und Jugendlichen vor sie beeinträchtigenden Medien. Bei Computerspielen sind wir uns doch einig, dass sie einer gesetzlichen Alterskennzeichnung bedürfen. Dies muss auch für Bildschirmspielgeräte gelten. Die alte Regelung, die nur den Schutz des Taschengeldes im Blick hatte, ist nun wirklich nicht mehr zeitgemäß. Der Kinder- und Jugendmedienschutz muss Vorrang haben. Dafür sorgen wir mit dem Gesetz.

Viertens. Sie wissen, dass die Bundesregierung **Laserdrome, Gotcha** oder **Paintballspiele** entschieden ablehnt. Darüber können wir uns schnell verständigen. Dies haben wir bereits unmissverständlich zum Ausdruck gebracht. Die auf Grund unterschiedlicher verwaltungsgerichtlicher Entscheidungen zeitweise aufgetauchte Unsicherheit, ob derartige Spiele verboten werden können, ist inzwischen beseitigt. Das **Bundesverwaltungsgericht** hat in einer Grundsatzentscheidung am 24. Oktober letzten Jahres festgestellt, dass derartige Spiele wegen Verstoßes gegen die Menschenwürde über die **polizeiliche Generalklausel** zu verbieten sind. In dieser Entscheidung hat das Bundesverwaltungsgericht im Übrigen betont, dass derartige Spiele in Deutschland glücklicherweise keine weite Verbreitung gefunden haben.

Ich möchte hervorheben, dass die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts nicht nur Laserdrome,

sondern generell Spiele mit simulierten Verletzungs- und Tötungshandlungen betrifft und daher selbstverständlich auch für Spielformen wie Gotcha oder Paintball gilt, bei denen statt Laserpistolen Farbpistolen verwendet werden. (C)

Auf Grund dieser eindeutigen Rechtslage halten wir derzeit einen **zusätzlichen Bußgeldtatbestand** für **nicht erforderlich**. Natürlich wird die Bundesregierung aber auch auf diesem Gebiet die weitere Entwicklung sorgfältig beobachten. Ich denke, Frau Stewens, Sie haben zur Kenntnis genommen, dass wir den Bußgeldrahmen von bisher 15 000 auf 50 000 Euro weit ausgedehnt haben. Dieser Betrag ist nicht so leicht aus der Portokasse zu bezahlen.

Die Bundesregierung ist sich ihrer Verantwortung im Bereich des Jugendschutzes bewusst. Wie Sie wissen, hat Herr Bundeskanzler Gerhard Schröder erst in den vergangenen Wochen mit den Intendanten der **Rundfunkanstalten** und den Verantwortlichen der **Privatsender** sowie mit den **Ländern** einen **Runden Tisch** vereinbart. Nicht nur die Rundfunkveranstalter, vor allem die Internet-Provider, die Anbieter von Telemedien sowie die Video- und Computerspieleindustrie sollen versuchen, mit den Verantwortlichen aus Bund und Ländern die Weiterentwicklung des Jugendmedienschutzes und die Reduzierung von Gewaltdarstellungen durch notwendige Absprachen und Verpflichtungen zu erreichen.

Ziel ist es – darin sind wir alle uns sicherlich einig –, einen gesamtgesellschaftlichen Konsens über die Ächtung von Gewaltdarstellungen in allen Bereichen der Medien zu erreichen. Dazu bedarf es der **Stärkung der Medienkompetenz** von Kindern und Jugendlichen, aber auch von Eltern, also von Erzieherinnen und Erziehern, ebenso wie der **Aktivierung gesellschaftlicher Selbstregulierungskräfte** auf Seiten der Anbieter und Betreiber elektronischer Medien. (D)

Wir haben ein ordentliches Gesetz vorgelegt. Wir werden die weitere Entwicklung natürlich genau im Blick behalten. Das Thema „generelle Ächtung der Gewalt in der Gesellschaft“ muss dabei einen noch erheblich höheren Stellenwert bekommen. – Herzlichen Dank.

Präsident Klaus Wowereit: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur **Abstimmung** und beginnen mit **Punkt 67**, Jugendschutzgesetz.

Die Ausschussempfehlungen liegen Ihnen in Drucksache 511/1/02 vor.

Die beteiligten Ausschüsse empfehlen unter Ziffer 1 der Drucksache 511/1/02, dem Gesetz zuzustimmen. Wer dieser Empfehlung folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat dem **Gesetz zugestimmt**.

Wir haben noch über die unter Ziffer 2 der Drucksache 511/1/02 empfohlene Entschließung zu entscheiden. Daraus rufe ich zur gemeinsamen Abstimmung auf:

Buchstaben a, b, d, g, h und i! – Mehrheit.

Präsident Klaus Wowereit

- (A) Nun bitte das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Buchstaben der Entschließung! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die **Entschließung**, wie soeben festgelegt, **angenommen**.

Den Gesetzentwurf zur Änderung des Jugendschutzgesetzes – Antrag des Freistaates Bayern – unter **TOP 77** weise ich dem **Ausschuss für Frauen und Jugend** – federführend – sowie dem **Ausschuss für Familie und Senioren**, dem **Finanzausschuss**, dem **Ausschuss für Innere Angelegenheiten**, dem **Ausschuss für Kulturfragen** und dem **Rechtsausschuss** – mitberatend – zu.

Tagesordnungspunkt 68:

Gesetz zur **Steuerfreistellung von Arbeitnehmertrinkgeldern** (Drucksache 512/02)

Gibt es dazu Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall. – Eine **Erklärung zu Protokoll*** gibt **Minister Senff** (Niedersachsen).

Wir kommen zur Abstimmung. Wer dafür ist, dem **Gesetz** zuzustimmen, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 69** auf:

Gesetz zur Änderung des Rechts der Vertretung durch Rechtsanwälte vor den Oberlandesgerichten (**OLG-Vertretungsänderungsgesetz** – OLGVertrÄndG) (Drucksache 503/02)

- (B) Gibt es dazu Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall. – Eine **Erklärung zu Protokoll**** gibt Frau **Ministerin Höhn** (Nordrhein-Westfalen).

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 503/1/02 vor. Da dort die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus mehreren Gründen empfohlen wird, ist zunächst festzustellen, ob allgemein eine Mehrheit für die Anrufung ist. Wer allgemein für die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Wir kommen nun zu den einzelnen Anrufungsgründen. Ich rufe auf:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Ziffern 2 bis 4 gemeinsam! – Mehrheit.

Ziffer 5! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 6.

Ziffer 7! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 8.

Ziffer 9! – Minderheit.

Ziffern 10 bis 13 gemeinsam! – Mehrheit.

Ziffer 14! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat, wie soeben beschlossen, den **Vermittlungsausschuss angerufen**.

*) Anlage 22

***) Anlage 23

Zur gemeinsamen Beratung rufe ich die **Punkte 70 (C) und 30** auf:

70. Gesetz zur **Einführung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung** (Drucksache 504/02)

in Verbindung mit

30. Entwurf eines Gesetzes zum **Schutz vor schweren Wiederholungstaten durch nachträgliche Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung** – Antrag der Länder Baden-Württemberg, Thüringen – Antrag der Länder Baden-Württemberg, Thüringen gemäß § 23 Abs. 3 i.V.m. § 15 Abs. 1 GO BR – (Drucksache 507/02)

Das Wort hat Herr Minister Professor Dr. Goll (Baden-Württemberg).

Prof. Dr. Ulrich Goll (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Uns liegt ein vom Bundestag beschlossenes Gesetz vor, das sich mit der nachträglichen Unterbringung in der Sicherungsverwahrung beschäftigt. Es zeigt, dass mittlerweile wenigstens das Problem erkannt worden ist.

Das Problem besteht darin, dass es für eine Rechtsgemeinschaft unerträglich ist, wenn inhaftierte Täter freigelassen werden, obwohl sich alle Beteiligten darüber klar sind, dass sie wieder schwere Delikte begehen werden. Gerade in Zeiten, in denen – Gott sei Dank – wieder mehr über **Opferschutz** geredet wird, ist das nicht hinnehmbar. Man sollte sich Gedanken auch über die Möglichkeit der nachträglichen Anordnung von Sicherungsverwahrung machen, um die Allgemeinheit vor gefährlichen Tätern zu schützen. (D)

Durch das Gesetz des Bundes soll ein Fortschritt erreicht werden. Das muss man anerkennen. Es weist aber mindestens drei große Schwächen auf, die größtenteils damit zusammenhängen, dass bekanntlich nur die so genannte **Vorbehaltlösung** beschlossen wurde. Danach darf Sicherungsverwahrung nur dann nachträglich angeordnet werden, wenn bereits im Urteil ein entsprechender Vorbehalt ausgesprochen wurde. Ich will nur sehr kurz auf die **drei Schwächen** eingehen.

Die erste und vielleicht größte Schwäche ist folgende: Das **Gesetz** des Bundes **kann** logischerweise **erst in mehreren Jahren greifen**; denn erst nachdem es beschlossen worden ist, kann ein Vorbehalt gemacht werden, und es wird erst dann das erste Mal greifen, wenn die Entlassung ansteht. Da es um schwere Taten geht, werden viele Jahre vergehen, in denen nichts passiert. Das ist nicht akzeptabel.

In dieser Zeit können eben nur **Landesgesetze** helfen. Die Länder werden nicht umhinkönnen, **auf der Grundlage des Polizeirechts** eigene Gesetze zu beschließen. Da es sich um Polizeirecht handelt, werden an diese Gesetze seitens der Rechtsprechung natürlich hohe Anforderungen gestellt. Es gibt in Baden-Württemberg den einen oder anderen umstrittenen Fall. Ich weise nur darauf hin, dass wir an diese Fälle,

Prof. Dr. Ulrich Goll (Baden-Württemberg)

- (A) die den Menschen unter die Haut gehen, überhaupt nicht herankämen. Wir bräuchten nicht darüber zu diskutieren, wenn wir nur das Bundesgesetz hätten; denn es greift nicht jetzt, sondern erst in mehreren Jahren.

Schätzungen zufolge müssten in den kommenden fünf Jahren bundesweit etwa 140 Täter entlassen werden, die man besser nicht entlassen sollte. Das Bundesgesetz bietet jedoch leider keinerlei Handhabe. Dabei wäre es sehr leicht, diese Lücke zu schließen, so dass man sofort handeln könnte, nicht erst in einigen Jahren. Es ist nicht gut, die Länder in die Situation zu bringen, reihenweise eigene Gesetze auf Grund Polizeirechts erlassen zu müssen; denn es ist nicht akzeptabel, mehrere Jahre nichts zu tun.

Die zweite große Schwäche: Was geschieht, wenn sich die **Gefährlichkeit** eines Gefangenen **erst im Vollzug herausstellt** – wir haben solche Fälle – oder wenn sie beim Urteil zwar bestand, aber nicht erkannt wurde? Dann ist nichts mehr zu reparieren. Ist der Vorbehalt nicht ausgesprochen worden, kann hinterher nicht gehandelt werden. Wir werden gefährliche Täter entlassen müssen, wenn wir nicht über Landesgesetze reagieren können.

Die dritte Schwäche: Das Gesetz setzt nach wie vor voraus, dass zwei schwere Taten geschehen sind. Machen Sie den Menschen einmal klar, dass wir, nachdem eine schwere Tat begangen wurde, sagen: Wir warten ab, bis eine zweite Tat geschehen ist, dann bequemen wir uns zu handeln! – Das ist nicht darstellbar. Deswegen ist es richtig, dass **in besonders schweren Fällen von Ersttätern die nachträgliche Anordnung** von Sicherungsverwahrung möglich sein soll. Auch dies sieht der Entwurf von Baden-Württemberg und Thüringen vor.

- (B) **schweren Fällen von Ersttätern die nachträgliche Anordnung** von Sicherungsverwahrung möglich sein soll. Auch dies sieht der Entwurf von Baden-Württemberg und Thüringen vor.

Er vermeidet alle drei Schwächen, die dem Gesetz, das der Bund vorlegt, von vornherein viel von seiner Wirkung nehmen werden. Der **Entwurf Baden-Württembergs und Thüringens** baut hohe rechtsstaatliche Hürden ein. Er ist **verfassungsrechtlich gründlich geprüft**. Wir wollen heute den besseren Entwurf zur Abstimmung stellen.

Wir beantragen ferner, dass zum Bundesgesetz der Vermittlungsausschuss angerufen wird mit dem Ziel, die Möglichkeit der nachträglichen Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung auch ohne Vorbehalt zu schaffen. Liegen die Voraussetzungen der Sicherungsverwahrung vor und stellt sich vor der Entlassung heraus, dass der Betroffene gefährlich ist, muss man noch handeln können. Bei besonders schwer wiegenden Taten müssen wir schon nach der ersten Tat handeln können und nicht abwarten, bis es zu einer zweiten kommt.

Ich bitte um Ihre Unterstützung. – Danke schön.

Präsident Klaus Wowereit: Das Wort hat Herr Parlamentarischer Staatssekretär Professor Dr. Pick (Bundesministerium der Justiz).

Prof. Dr. Eckhart Pick, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin der Justiz: Herr Präsident, meine

Damen und Herren! Als der Bundesrat am 26. April dieses Jahres beschlossen hatte, den hessischen Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Vorbehaltes für die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung – mit Änderungen – als eigenen Entwurf in den Bundestag einzubringen und dem Entwurf aus Baden-Württemberg und Thüringen eine – ich betone – erneute Absage erteilt hatte, war ich davon überzeugt, dass wir künftig nur noch über verschiedene Varianten einer Vorbehaltslösung zu beraten und vielleicht auch zu streiten haben. Ich dachte, inzwischen sei Einsicht eingekehrt, die **isoliert angeordnete nachträgliche Sicherungsverwahrung** sei endgültig vom Tisch.

Dass es sich um eine – vor allem **verfassungsrechtlich – hoch problematische Konstruktion** handelt, ist schon verschiedentlich diskutiert und dargelegt worden. Ich halte diesen neuen Vorstoß für überflüssig. Ich frage mich: Ist es politische Stimmungsmache, die Sie dazu bringt, hier populistische Positionen zu vertreten?

(Reinhold Bocklet [Bayern]: Unglaublich!)

– Ich frage! – Diese Motivation wäre dem ernststen Hintergrund unserer gesetzgeberischen Bemühungen, bei denen es um die Verbesserung des Schutzes unserer Mitbürgerinnen und Mitbürger, vor allem unserer Kinder, geht, allerdings in keiner Weise angemessen.

In der Sache, Herr Kollege Goll, gibt es kaum mehr Neues zu sagen. Über alles ist schon einmal diskutiert und miteinander verhandelt worden. Ich möchte nur so viel sagen:

(D)

Der im Bundestag verabschiedete **Gesetzesentwurf der Koalitionsfraktionen**, der wie der Bundesratsentwurf dem Vorbehaltsmodell folgt, bietet eine Lösung des Problems, dass in einzelnen Fällen gefährliche Straftäter aus dem Vollzug der Freiheitsstrafe entlassen werden könnten, deren Gefährlichkeit zum Zeitpunkt des Urteils noch nicht mit der erforderlichen Sicherheit festgestellt werden konnte. Er bietet im Gegensatz zu dem erneut vorgelegten Gesetzesantrag auch eine **kompetenzrechtlich einwandfreie Lösung**. Wir haben die Regelungen des Grundgesetzes hinsichtlich der Verteilung der Gesetzgebungskompetenz zwischen Bund und Ländern zu beachten; darauf legen Sie sonst – mit Recht – großen Wert. Ich kann nur wiederholen, dass der Bund für die Regelung einer „isolierten“ nachträglichen Sicherungsverwahrung keine Gesetzgebungskompetenz hat; denn sie hat reinen Gefahrenabwehrcharakter.

Gleichzeitig bietet der im Bundestag verabschiedete Gesetzesentwurf eine Lösung mit Augenmaß, die den **Ultima-Ratio-Charakter der Sicherungsverwahrung** nicht antastet. Ich meine, das ist ein wichtiger Gesichtspunkt.

Wenn in der Begründung des Gesetzesantrags von Baden-Württemberg und Thüringen die „Gefahr“ beschworen wird, die Gerichte könnten „anstatt der sofort gebotenen Sicherungsverwahrung zunächst nur einen Vorbehalt aussprechen, um die vermeintlich besseren Erkenntnismöglichkeiten nach einer Teilverwahrung der Strafe zu nutzen“, so kann ich

Parl. Staatssekretär Prof. Dr. Eckhart Pick

(A) mich über diese Argumentation nur wundern. Ich denke, dass die Gerichte auch von der von uns vorgesehenen Lösung sorgsam Gebrauch machen. Wer die Anhörungen, die im Bundestag durchgeführt wurden, verfolgt hat, stellt fest, dass die Prognose eher in die Richtung ging, dass sich die Gerichte mit einer vorbehaltenen Sicherungsverwahrung, die vor dem Ende der Freiheitsentziehung überprüft werden kann, leichter tun. Wir sehen nicht die Gefahr, dass die Gerichte mit dem Instrument der Sicherungsverwahrung nun anders umgehen.

Auf die Vorteile des Vorbehaltsmodells gegenüber dem Modell der nachträglichen Sicherungsverwahrung hat mein Kollege Geiger schon am 22. März hingewiesen. Ich möchte es mir deshalb versagen, darauf einzugehen. Er hat auch erklärt, dass wir in dem mittlerweile zum Entwurf des Bundesrates gewordenen hessischen Entwurf einige wesentliche Punkte anders sehen und deshalb anders regeln wollen. Das gilt vor allem für den **Anwendungsbereich des Vorbehaltes**, der uns **im Entwurf des Bundesrates zu weit** geht. Dies gilt auch für die **Festsetzung des Zeitpunktes** und für die **Regelung des Verfahrens der endgültigen Entscheidung**.

Meine Damen und Herren, diese Unterschiede sind für uns essenziell. Ich halte es kaum für möglich, in einem etwaigen Vermittlungsverfahren die fundamental unterschiedlichen Standpunkte des Bundestages und Ihrer Initiative auf einen Nenner zu bringen. – Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.

(Reinhold Bocklet [Bayern]: Wer blockiert da?)

(B)

Präsident Klaus Wowereit: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. – **Staatsminister Riebel** (Hessen) und **Minister Dr. Birkmann** (Thüringen) haben je eine **Erklärung zu Protokoll*)** gegeben.

Wir kommen zur **Abstimmung**.

Wir beginnen mit **Punkt 30**, dem Gesetzesantrag der Länder Baden-Württemberg und Thüringen in Drucksache 507/02.

Die antragstellenden Länder haben sofortige Sachentscheidung beantragt. Wer dafür ist, heute in der Sache zu entscheiden, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Dann verfahren wir so.

Wer dafür ist, den **Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag einzubringen**, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Herr **Minister Professor Dr. Goll** (Baden-Württemberg) wird, wie vereinbart, **zum Beauftragten bestellt**.

Wir kommen zu **Punkt 70**, dem Gesetz zur vorbehaltenen Sicherungsverwahrung in Drucksache 504/02.

Hierzu liegt Ihnen die Ausschussempfehlung in Drucksache 504/1/02 vor. Wer entsprechend dieser

Empfehlung dafür ist, zu dem Gesetz den Vermittlungsausschuss mit dem dort angegebenen Ziel anzurufen, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit. (C)

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetz den **Vermittlungsausschuss angerufen**.

Tagesordnungspunkt 28:

Entwurf eines Gesetzes zur dinglichen Sicherung von Werkunternehmeransprüchen und zur verbesserten Durchsetzung von Forderungen (**Forderungssicherungsgesetz – FoSiG**) – Antrag der Länder Thüringen, Sachsen und Sachsen-Anhalt – (Drucksache 141/02)

Gibt es Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall. – Je eine **Erklärung zu Protokoll*)** geben Herr **Minister Dr. Birkmann** (Thüringen), Herr **Staatsminister Mittler** (Rheinland-Pfalz) und Herr **Minister Senff** (Niedersachsen).

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 141/1/02 sowie ein Antrag Mecklenburg-Vorpommerns in Drucksache 141/2/02 vor.

Wir beginnen mit dem Landesantrag, bei dessen Annahme die Ziffern 1 und 2 der Ausschussempfehlungen entfallen. Ich bitte um das Handzeichen für den Antrag Mecklenburg-Vorpommerns. – Das ist eine Minderheit.

Nun zu den Ausschussempfehlungen! Ich rufe auf:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Ziffer 2! – Mehrheit. (D)

Wer dafür ist, den **Gesetzentwurf in der soeben festgelegten Fassung beim Deutschen Bundestag einzubringen**, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Wir sind übereingekommen, **Minister Dr. Birkmann** (Thüringen) **zum Beauftragten zu bestellen**.

Tagesordnungspunkt 29:

Entwurf eines Gesetzes zur **Regelung der anonymen Geburt** – Antrag des Landes Baden-Württemberg – Antrag des Landes Baden-Württemberg gemäß § 23 Abs. 3 i.V.m. § 15 Abs. 1 GO BR – (Drucksache 506/02)

Herr Minister Dr. Repnik (Baden-Württemberg) hat das Wort.

Dr. Friedhelm Repnik (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Das Thema „anonyme Geburt“ findet derzeit hohe Beachtung in der öffentlichen Diskussion. Hintergrund sind 54 im Jahre 2001 bekannt gewordene Fälle, in denen Mütter in Deutschland aus purer Verzweiflung ihr Kind ausgesetzt haben. Nur etwa die Hälfte solcher Kinder hat eine Chance zu überleben.

*) Anlagen 24 und 25

*) Anlagen 26 bis 28

Dr. Friedhelm Repnik (Baden-Württemberg)

- (A) Niemand kann sagen, wie viele Kinder in Deutschland tatsächlich zu Tode kommen, weil die Mutter keine Perspektive für sich und ihr Kind sieht. Dies ist eine schmerzliche Wahrheit und ein Signal für die Politik, etwas zu tun. Meines Erachtens kommt es auf exakte Zahlen überhaupt nicht an. Für uns sollte jedes tote Kind ein totes Kind zu viel sein.

Ein interfraktioneller **Gesetzesantrag im Bundestag** zur Regelung der anonymen Geburt wurde letzte Woche leider **zurückgestellt**; es wird noch Diskussionsbedarf gesehen, nachdem von einigen Seiten Bedenken vorgetragen worden waren. Dies braucht den Bundesrat aber nicht daran zu hindern, eigene Positionen bereits heute zu formulieren. Ich hoffe, dass einige Zweifler ihre Kritik überdenken, wenn sie sich mit dem vorliegenden Gesetzesantrag Baden-Württembergs näher befassen haben. Unser Antrag weicht in einigen wesentlichen Punkten von der Vorlage im Bundestag ab.

In vielen Städten gibt es bereits **Babyklappen**. Mütter können dort ihr Neugeborenes anonym abgeben. Das ist ein Modell, das sicherlich in die richtige Richtung geht. Es ist aber bestenfalls eine **Übergangsregelung**. Für Babyklappen gibt es keine sauberen rechtlichen Grundlagen. Sie liegen in der **Grauzone zwischen Legalität und Illegalität**. Den Frauen fehlt die medizinische Versorgung während der Geburt. So kann zwar das Kind gerettet werden, die Frauen werden jedoch in ihrer Not allein gelassen. Dieser Zustand muss beendet werden.

- Ich möchte, dass wir ein deutliches **Signal für den**
(B) **Schutz des Lebens setzen**. Dazu brauchen wir Rechtssicherheit für die betroffenen Frauen und Kinder.

Die tragenden Ziele unserer Gesetzesvorlage sind daher die **Sicherung des Lebens von neugeborenen Kindern**, die **Vermeidung von Abtreibungen** und der **Schutz der Gesundheit der Mutter**.

Die Rechtsunsicherheit wird beendet, indem die anonyme Geburt im Krankenhaus familienrechtlich in das **Bürgerliche Gesetzbuch** aufgenommen wird. Zum Schutz der Kinder wird gleichzeitig die **gesetzliche Vormundschaft des Jugendamtes** angeordnet und der Personenstand des Kindes geregelt. Die Pflicht zur Meldung der Geburt wird dem Krankenhaus übertragen.

Ein **Adoptionsverfahren** kann frühestens acht Wochen nach der Geburt eingeleitet werden. Die Mutter erhält damit die Möglichkeit, sich während dieser Zeit doch noch für ihr Kind zu entscheiden. Außerdem dauert ein Adoptionsverfahren in der Regel länger als ein Jahr. Eine nachträgliche Entscheidung der Frau für das Kind wäre bis zum Vollzug der Adoption noch möglich.

Auf jeden Fall soll die Achtwochenfrist zu einer intensiven Beratung genutzt werden, in der psychologische und soziale Aspekte im Vordergrund stehen. Selbstverständlich unter Wahrung der Anonymität muss das Krankenhaus auf geeignete Beratungsangebote hinweisen und gegebenenfalls Kontakt vermitteln. Wir in Baden-Württemberg – in Ihren Bundesländern ist das sicherlich auch der Fall – ha-

ben ausgezeichnete Schwangerschaftskonflikt- und (C) Schwangerenberatungsstellen, die mit den Problemen von Mutterschaft und Adoption bestens vertraut sind. Sie gewährleisten Anonymität. Dieser Punkt muss uns besonders wichtig sein.

Wir müssen die besondere Notlage der Frauen ernst nehmen. Es muss Menschen geben, die ihnen zuhören und mit ihnen die Konsequenzen ihrer Entscheidung besprechen. Ich glaube, dass es in vielen Fällen gelingen kann, die Mutter davon zu überzeugen, ihre Identität offen zu legen oder sogar das Kind zu behalten. Ich sehe deshalb die **Beratungsregelung** – sie fehlt im Gesetzesvorschlag der interfraktionellen Arbeitsgemeinschaft – als einen **zentralen Punkt** unserer Initiative an.

Die Mutter sollte außerdem die Möglichkeit erhalten, eine **Nachricht** für ihr Kind zu hinterlegen, die es ab dem 16. Lebensjahr herausverlangen kann. Es bleibt ihr selbst überlassen, ob sie darin ihre Identität preisgibt.

Schließlich enthält der Gesetzentwurf eine **Kostenregelung**. Danach soll dem Krankenhausträger ein direkter Erstattungsanspruch gegenüber dem jeweiligen Land zustehen. Ich denke, für die Frauen ist dieser Ansatz besser als die Kostentragung der Krankenversicherungen; denn nur so kann die Anonymität gewahrt bleiben. Eine Geburt kostet 1 500 Euro, nicht mehr. Uns Ländern sollten das Leben der Kinder und die Gesundheit der Mütter so viel wert sein.

Dass das Gesetz **schwierige Rechtsprobleme** aufwirft, ist uns allen bekannt. Dennoch sagen wir in (D) Baden-Württemberg: Im Rahmen der Güterabwägung zwischen dem Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung einerseits und dem Schutz des Lebens andererseits muss das Ja zum Leben den höheren Stellenwert besitzen. Einem Kind, das nicht überlebt, weil keine Hilfe da war, kann seine Abstammung egal sein. Wir müssen eine rechtlich tragfähige Lösung für diese Probleme bereitstellen. Die sozialpolitische Notwendigkeit steht für mich jedenfalls außer Frage. Für mich hat der Schutz des Lebens höchste Priorität.

Der Gesetzentwurf kann nun in den Ausschüssen intensiv diskutiert werden. Ich möchte Sie bitten, sich konstruktiv mit ihm auseinander zu setzen. Aus meiner Sicht ist der aufgezeigte Weg richtig. Die Bereitschaft vieler Krankenhäuser und Beratungsstellen, bei der anonymen Geburt mitzuwirken, ist heute schon vorhanden. Lassen Sie uns daher jetzt handeln, damit wir den Kindern die Chance geben, die sie verdienen, und damit wir verzweifelte Frauen möglichst bald helfen. – Ich bedanke mich.

Präsident Klaus Wowereit: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. – Je eine **Erklärung zu Protokoll*** geben Frau **Ministerin Lütkes** (Schleswig-Holstein) und Herr **Minister Professor Dr. Goll** (Baden-Württemberg).

*) Anlagen 29 und 30

Präsident Klaus Wowereit

- (A) Ich weise die Vorlage dem **Rechtsausschuss** – federführend – und dem **Ausschuss für Frauen und Jugend**, dem **Ausschuss für Familie und Senioren**, dem **Gesundheitsausschuss** sowie dem **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** – mitberatend – zu.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 71:**

Entwurf eines Gesetzes zur **Rücknahme der Erhöhungsstufe 2003 bei der ökologischen Steuerreform** – Antrag der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Hessen, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen – (Drucksache 516/02)

Das Wort hat Herr Minister Köberle (Baden-Württemberg).

Rudolf Köberle (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! In dem Ihnen heute vorgelegten Gesetzentwurf schlagen wir vor, auf die für den 1. Januar 2003 vorgesehene weitere Erhöhung der so genannten ökologischen Steuerreform zu verzichten.

Umwelt- und arbeitsmarktpolitisch ohne durchschlagenden Erfolg, litt die **Ökosteuer** von Beginn an unter strukturellen Webfehlern:

Erstens. In ihrer ökologischen Konzeption war sie **inkonsequent**.

Zweitens. Als nationaler Alleingang war sie **wettbewerbspolitisch riskant**.

- (B) Drittens. Als Finanzierungsinstitut für die Rentenkasse bzw. **als Instrument zur Senkung der Lohnnebenkosten** war sie **der völlig falsche Ansatz**. Der angekündigte Rentenbeitrag für 2003 in Höhe von 19,3 % zeigt dies überdeutlich. Eine unzureichende Rentenreform und eine unterlassene Arbeitsmarktreform lassen sich nicht durch Mineralölsteuererhöhungen kompensieren.

Was bleibt dann von der so genannten Ökosteuerreform übrig? Eine Steuererhöhung, mit der den Bürgerinnen und Bürgern und den Unternehmen ab 2003 weitere 3 Milliarden Euro aus der Tasche gezogen werden, eine Steuererhöhung, die vor allem Familien, Rentner, Studenten, Selbstständige und Sozialhilfeempfänger im besonderen Maße belastet, weil diese von einer Senkung der Rentenbeiträge von vornherein nicht profitieren können, eine Steuererhöhung, die die Inflation weiter anheizt! Statt notwendige und von allen geforderte Konjunkturimpulse zu geben, **trägt sie zur Konsum- und Investitionsschwäche in der Wirtschaft bei**.

Meine Damen und Herren, wir sind realistisch genug, um zu erkennen, dass eine völlige Abschaffung der Ökosteuer derzeit nicht möglich ist. Möglich, aber auch notwendig hingegen ist der von uns vorgeschlagene Verzicht auf die nächste Erhöhungsstufe ab 1. Januar nächsten Jahres.

Der Bundesrat wird deshalb heute diese Initiative mit Mehrheit beschließen. Wir wollen die Bürger und die Wirtschaft unseres Landes nicht erneut mit 3 Milliarden Euro belasten. Wir erwarten von der Bundesre-

gierung und vom Bundestag noch vor der Sommerpause ein klares Wort, ob sie an der beschlossenen Steuererhöhung weiter festhalten. (C)

Meine Damen und Herren, wir bitten Sie um Unterstützung unseres Antrages.

Präsident Klaus Wowereit: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Ausschussberatungen haben noch nicht stattgefunden. Es ist beantragt, bereits in der heutigen Sitzung eine Sachentscheidung herbeizuführen. Wer ist für sofortige Sachentscheidung? – Das ist die Mehrheit.

Dann frage ich weiter: Wer ist dafür, den **Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag einzubringen?** – Das ist die Mehrheit.

Es ist so **beschlossen**.

Tagesordnungspunkt 72:

Entwurf eines Gesetzes zur **Erweiterung des Einsatzes der DNA-Analyse bei Straftaten mit sexuellem Hintergrund** – Antrag des Landes Baden-Württemberg gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 517/02)

Es liegt eine Wortmeldung von Herrn Minister Professor Dr. Goll (Baden-Württemberg) vor.

(Wolfgang Senff [Niedersachsen]: Ihr macht euch heute richtig beliebt! Macht nur so weiter! – Heiterkeit)

(D)

Prof. Dr. Ulrich Goll (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich sage nur wenige Sätze. Ich werde meine Ausführungen im Übrigen zu Protokoll geben.

(Beifall)

Wir legen Ihnen einen Antrag auf Erweiterung des Einsatzes der DNA-Analyse bei Straftaten mit sexuellem Hintergrund vor. Die **Speicherung** in der DNA-Datei ist ein **wirksames Instrument zur Aufklärung**, was wir bei zum Teil sehr alten Fällen gemerkt haben. Noch besser ist sie vielleicht **zur Prävention**; denn sie kann Straftäter davon abhalten, weitere Delikte zu begehen.

Auf der anderen Seite wird natürlich in Rechte eingegriffen. Das kann und will man gar nicht leugnen.

Wägt man beides vernünftig gegeneinander ab, drängt sich nach unserer Meinung die Linie auf, die Speicherung zuzulassen, wenn es um Sexualdelikte, insbesondere an Kindern, geht, also um einen abgrenzbaren Täterkreis, bei dem wir gleichzeitig empirische Anhaltspunkte für eine erhöhte Wiederholungsfahr haben.

Wir möchten diesen Vorschlag erneut einbringen. Ich glaube, das ist die Linie der Vernunft. Es wäre im Sinne der möglichen Opfer, wenn sich alle auf diese

Prof. Dr. Ulrich Goll (Baden-Württemberg)

- (A) Linie verständigen könnten. – Im Übrigen gebe ich, wie gesagt, meine Ausführungen **zu Protokoll***. – Herzlichen Dank.

Präsident Klaus Wowereit: Dann ist das so zu Protokoll genommen. – Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Ich weise die Vorlage dem **Rechtsausschuss** – federführend – sowie dem **Finanzausschuss** und dem **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** – mitberatend – zu.

Tagesordnungspunkt 76:

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Bundessozialhilfegesetzes** – Antrag der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Saarland, Sachsen, Thüringen – Geschäftsordnungsantrag des Landes Baden-Württemberg – (Drucksache 919/01)

Wortmeldungen liegen nicht vor. – Eine **Erklärung zu Protokoll****) gibt Herr **Minister Dr. Repnik** (Baden-Württemberg).

Die Ausschussberatungen sind noch nicht abgeschlossen. Das Land Baden-Württemberg hat jedoch beantragt, bereits heute in der Sache zu entscheiden. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Wir kommen somit zur Abstimmung über Ziffer 1 der Ausschussempfehlungen in Drucksache 564/02. Nach der Geschäftsordnung habe ich die Frage positiv zu stellen: Wer ist dafür, den **Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag einzubringen?** – Das ist die **Mehrheit**.

(B)

Wir sind übereingekommen, dass **Minister Dr. Repnik** (Baden-Württemberg) **zum Beauftragten** für die Beratungen im Deutschen Bundestag **benannt** wird.

Tagesordnungspunkt 31:

Entschließung des Bundesrates zur **Kompetenz der Europäischen Union hinsichtlich Regelungen des Arbeitsmarktzugangs von Drittstaatsangehörigen im Rahmen der Asyl-, Flüchtlings- und Einwanderungspolitik** – Antrag des Freistaates Bayern – (Drucksache 282/02)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegt Ihnen der Entschließungsantrag in Drucksache 282/02 vor. Die beteiligten Ausschüsse empfehlen, die Entschließung zu fassen. Wer dafür ist, die **Entschließung** zu fassen, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 73:**

Entschließung des Bundesrates zur **verbesserten Bekämpfung der Organisierten Kriminalität** – Antrag des Freistaates Thüringen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 513/02 [neu])

*) Anlage 31
**) Anlage 32

Wortmeldungen liegen nicht vor. – Je eine **Erklärung zu Protokoll*)** geben Herr **Minister Dr. Birkmann** (Thüringen) und Herr **Parlamentarischer Staatssekretär Professor Dr. Pick** (Bundesministerium der Justiz). (C)

Wir kommen zur Abstimmung über den Antrag in der Fassung der Drucksache 513/02 (neu). Ausschussberatungen haben noch nicht stattgefunden. Thüringen hat beantragt, bereits heute in der Sache zu entscheiden. Wer also für sofortige Sachentscheidung ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Dann frage ich, wer für die Annahme der **Entschließung** ist. Ich bitte um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Tagesordnungspunkt 74:

Entschließung des Bundesrates zur **Stärkung der Rechte von Angehörigen Getöteter im Strafverfahren** – Antrag des Freistaates Sachsen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 514/02)

Es liegt eine Wortmeldung von **Staatsminister Dr. de Maizière** (Sachsen) vor.

(Dr. Thomas de Maizière [Sachsen]: Zu Protokoll!)

– Er gibt seine **Erklärung zu Protokoll****).

Dann Herr **Parlamentarischer Staatssekretär Professor Dr. Pick!**

(Parl. Staatssekretär Prof. Dr. Eckhart Pick [BMJ]: Auch zu Protokoll!) (D)

– Er gibt seine **Erklärung auch zu Protokoll*****). – Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor.

Ich weise die Vorlage dem **Rechtsausschuss** – federführend – und dem **Finanzausschuss** – mitberatend – zu.

Tagesordnungspunkt 75:

Entschließung des Bundesrates zur **Sicherung des Anhörungsrechts von Kommunen bei der Festlegung oder Änderung von Flugrouten und Warteräumen** – Antrag der Länder Baden-Württemberg, Hessen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 509/02)

Es gibt eine Wortmeldung von **Staatsminister Riebel** (Hessen).

(Jochen Riebel [Hessen]: Wird zu Protokoll gegeben!)

– Er gibt seine **Erklärung zu Protokoll******). – Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur weiteren Beratung weise ich die Vorlage dem **Verkehrsausschuss** – federführend – sowie dem **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und dem **Umweltausschuss** – mitberatend – zu.

*) Anlagen 33 und 34
**) Anlage 35
***) Anlage 36
****) Anlage 37

Präsident Klaus Wowereit**(A) Tagesordnungspunkt 33:**

Vorschlag für eine **Verordnung** des Rates **über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien** (Drucksache 142/02)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 142/1/02 sowie ein Landesantrag in Drucksache 142/2/02 vor.

Wir beginnen mit den Ausschussempfehlungen.

Ich bitte um Ihr Handzeichen für Ziffer 2, bei deren Annahme der Landesantrag in Drucksache 142/2/02 entfiele. – Das ist eine Minderheit.

Nun bitte das Handzeichen für den Landesantrag in Drucksache 142/2/02! – Das ist die Mehrheit.

Bitte das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

Tagesordnungspunkt 35:

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates **über die Arbeitsbedingungen von Leiharbeitnehmern** (Drucksache 319/02)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

(B) Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 319/1/02 sowie ein 3-Länder-Antrag in Drucksache 319/2/02 vor.

Wir beginnen mit Buchstabe a) des 3-Länder-Antrags, bei dessen Annahme Satz 2 der Ziffer 1 der Ausschussempfehlungen entfiele. Ich bitte um das Handzeichen. – Das ist eine Minderheit.

Jetzt bitte ich um das Handzeichen für Buchstabe b) des 3-Länder-Antrags. – Das ist die Mehrheit.

Bitte Ihr Handzeichen für Ziffer 1 der Ausschussempfehlungen! – Das ist die Mehrheit.

Ziffer 8! – Das ist die Mehrheit.

Nun bitte das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

Tagesordnungspunkt 37:

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss sowie an den Ausschuss der Regionen: **Hin zu einer spezifischen Bodenschutzstrategie** (Drucksache 431/02)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Empfehlungen der Ausschüsse ersehen Sie aus Drucksache 431/1/02. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 9! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 10.

Ziffer 11! – Mehrheit.

Es bleibt abzustimmen über alle übrigen Ziffern der Ausschussempfehlungen. – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Tagesordnungspunkt 38:

Neunte Verordnung zur **Änderung der Weinverordnung** (Drucksache 413/02)

Wortmeldungen liegen nicht vor. – Eine **Erklärung zu Protokoll***) gibt Herr **Minister Köberle** (Baden-Württemberg).

Die beteiligten Ausschüsse empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung zuzustimmen. Wer dieser Empfehlung folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der **Verordnung zugestimmt**.

Tagesordnungspunkt 39:

Verordnung zur **Rechtsvereinfachung im Bereich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, der Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und der Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes** (Drucksache 301/02)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegen Ihnen vor: die Ausschussempfehlungen in Drucksache 301/1/02 und ein Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen in Drucksache 301/2/02.

Ich rufe diejenigen Ziffern der Ausschussempfehlungen auf, zu denen Einzelabstimmung gewünscht wurde:

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 3! – Minderheit.

Ziffer 4! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 74.

Ziffer 5! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 6.

Ziffer 7! – Minderheit.

Ziffer 12! – Mehrheit.

Wir kommen zu Ziffer 20. Ich bitte um das Handzeichen. – Minderheit.

Wer stimmt Ziffer 21 zu? – Mehrheit.

Es geht weiter mit Ziffer 29. Wer stimmt zu? – Minderheit.

*) Anlage 38

Präsident Klaus Wowereit

(A) Wer ist für Ziffer 30? – Mehrheit.

Nun Ziffer 31! – Mehrheit.

Ziffer 32! – Minderheit.

Wer stimmt Ziffer 33 zu? – Mehrheit.

Wir kommen zum Antrag Nordrhein-Westfalens in Drucksache 301/2/02. Wer stimmt zu? – Minderheit.

Zurück zu den Ausschussempfehlungen:

Ziffer 39! – Mehrheit.

Ziffer 40! – Minderheit.

Die Abstimmung über Ziffer 41 stelle ich wegen Zusammenhangs mit einer EntschlieÙung zunächst zurück und fahre fort mit:

Ziffer 42! Ich bitte um das Handzeichen. – Minderheit.

Ich komme zu Ziffer 54. – Mehrheit.

Ziffer 55! – Minderheit.

Handzeichen für Ziffer 56! Wer ist dafür? – Mehrheit.

Ziffer 59! – Minderheit.

Ziffer 62! – Mehrheit.

Ziffer 66! – Minderheit.

(B) Handzeichen für Ziffer 67! – Mehrheit.

Ziffer 72! – Mehrheit.

Eine Abstimmung über Ziffer 73 entfällt.

Ich komme zurück zu Ziffer 41 und bitte um das Handzeichen. – Mehrheit.

Nun noch Ihr Handzeichen für die EntschlieÙung unter Ziffer 76! – Mehrheit.

Wer ist für die restlichen Ziffern der Ausschussempfehlungen? – Mehrheit.

Der Bundesrat hat der **Verordnung mit Änderungen zugestimmt** und eine **EntschlieÙung gefasst**.

Das Ausschussbüro wird ermächtigt, die notwendigen redaktionellen Abgleichungen für den Verordnungstext vorzunehmen.

Tagesordnungspunkt 46 a) und b):

a) Verordnung über den **Versatz von Abfällen unter Tage** und zur **Änderung von Vorschriften zum Abfallverzeichnis** (Drucksache 272/02)

b) Verwaltungsvorschrift zur **Einstufung des Einsatzes von Abfällen unter Tage als Abfallverwertung oder Abfallbeseitigung** (Drucksache 274/02)

Gibt es dazu Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Eine **Erklärung zu Protokoll***) gibt Frau **Ministerin Höhn** (Nordrhein-Westfalen). (C)

Zur **Abstimmung zu Punkt 46 a)** liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 272/1/02 vor. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 1! Ich bitte um das Handzeichen. – Minderheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 3.

Ziffer 4! – Minderheit.

Ziffer 6! – Minderheit.

Ziffer 8! – Minderheit.

Ziffer 9! – Minderheit.

Ziffer 10! – Minderheit.

Ziffer 12! – Minderheit.

Ziffer 13! – 34 Stimmen; Minderheit.

Ziffer 14! – Mehrheit.

Ziffer 17! – Mehrheit.

Nun bitte das Handzeichen zu allen noch nicht erledigten Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der **Verordnung** entsprechend **zugestimmt**.

Zu **Punkt 46 b)** liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 274/1/02 vor. (D)

Unter Ziffer 1 wird von zwei Ausschüssen empfohlen, der Verwaltungsvorschrift zuzustimmen. Wer für Ziffer 1 ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist eine Minderheit.

Damit hat der Bundesrat der **Verwaltungsvorschrift nicht zugestimmt**.

Wir stimmen nun noch über die unter Ziffer 2 hierfür empfohlene Begründung ab. Wer ist dafür? – Das ist die Mehrheit.

Damit ist die **Begründung beschlossen**.

Tagesordnungspunkt 47:

Vierte Verordnung zur **Änderung chemikalienrechtlicher Verordnungen** (Drucksache 397/02)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Eine **Erklärung zu Protokoll**)** gibt Frau **Ministerin Höhn** (Nordrhein-Westfalen).

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 397/1/02 vor. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 3! – Minderheit.

Ziffer 4! – Mehrheit.

Nun bitte das Handzeichen zu allen noch nicht erledigten Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

*) Anlage 39

***) Anlage 40

Präsident Klaus Wowereit

- (A) Damit hat der Bundesrat der **Verordnung** entsprechend **zugestimmt**.

Tagesordnungspunkt 49:

Fünfte Verordnung zur **Änderung der Abwasserverordnung** (Drucksache 421/02, zu Drucksache 421/02)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 421/1/02 vor. Ich rufe auf:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 2.

Nun noch die Ziffern 3 und 4 gemeinsam! Wer stimmt zu? – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der **Verordnung** entsprechend **zugestimmt**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 50:**

Verordnung über das **Nachweisverfahren zur Begrenzung elektromagnetischer Felder** (BEMFV) (Drucksache 423/02)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 423/1/02 vor.

- (B) Zur Einzelabstimmung rufe ich Ziffer 17 der Ausschussempfehlungen auf und bitte um Ihr Handzeichen. – Mehrheit.

Nun das Handzeichen für alle übrigen Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der **Verordnung nach Maßgabe der soeben beschlossenen Änderungen zugestimmt** und eine **Entschließung gefasst**.

Tagesordnungspunkt 51:

(C)

Sechzehnte allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (**Dienst-anweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden** – DA –) (16. DA-ÄndVwV) (Drucksache 418/02)

Gibt es dazu Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Die Ausschüsse empfehlen, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift unverändert zuzustimmen. Bayern beantragt jedoch in Drucksache 418/1/02, nur nach Maßgabe einer Änderung zuzustimmen. Ich frage daher, wer dem Landesantrag folgen möchte. – Das ist eine Minderheit.

Dann frage ich, wer der **Verwaltungsvorschrift** unverändert zustimmen möchte. – Das ist die Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Tagesordnungspunkt 52:

Wahl eines Mitglieds des Verwaltungsrates der Anstalt des öffentlichen Rechts „Deutsche Welle“ (Drucksache 429/02)

Die Länder Rheinland-Pfalz und Thüringen beantragen, die Beratung dieses Punktes zu vertagen. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Die Beratung zu diesem Punkt ist **vertagt**.

Damit haben wir die Tagesordnung der heutigen Sitzung in Rekordzeit abgewickelt, woran auch immer das gelegen haben mag. (D)

Die **nächste Sitzung** des Bundesrates berufe ich ein auf Freitag, den 12. Juli 2002, 9.30 Uhr.

Die Sitzung ist geschlossen. – Ein gutes Fernseherlebnis!

(Schluss: 12.12 Uhr)

Beschlüsse im vereinfachten Verfahren (§ 35 GO BR)

Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung des Europa-Mittelmeer-Assoziationsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Demokratischen Volksrepublik Algerien andererseits im Namen der Europäischen Gemeinschaft

Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Europa-Mittelmeer-Assoziationsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Demokratischen Volksrepublik Algerien andererseits

(Drucksache 322/02)

Ausschusszuweisung: EU – AS – In – K – Wi

Beschluss: Kenntnisnahme

(A)

(C)

Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung des Europa-Mittelmeer-Assoziationsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Libanesischen Republik andererseits im Namen der Europäischen Gemeinschaft

Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Europa-Mittelmeer-Assoziationsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Libanesischen Republik andererseits

(Drucksache 390/02)

Ausschusszuweisung: EU – In – K – Wi

Beschluss: Kenntnisnahme

Bericht der Bundesregierung zur Berufs- und Einkommenssituation von Frauen und Männern

(Drucksache 391/02)

Ausschusszuweisung: FJ

Beschluss: Kenntnisnahme

Feststellung gemäß § 34 GO BR

Einspruch gegen den Bericht über die 776. Sitzung ist nicht eingelegt worden. Damit gilt der Bericht gemäß § 34 GO BR als genehmigt.

(B)

(D)

(A) **Anlage 1****Erklärung**

von Staatssekretärin **Erika Görlitz**
(Bayern)
zu **Punkt 56** der Tagesordnung

Das **Neuorganisationsgesetz** verfolgt einerseits die institutionelle Trennung von Aufgaben aus dem Bereich Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, die zusammengehören, unterlässt andererseits eine Zusammenführung von Aufgaben, die in einer Hand liegen sollten.

Vor allem begegnet die institutionelle Trennung von wissenschaftlicher Risikobewertung und Risikokommunikation einerseits und fachlichem Risikomanagement andererseits ernsthaften Bedenken. Die Aufgabenerfüllung durch zwei Behörden, d. h. das Bundesinstitut für Risikobewertung und das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, trennt Aufgaben, die sinnvollerweise nicht getrennt sein sollen. Denn aus der wissenschaftlichen Risikobewertung folgt unmittelbar das fachliche Risikomanagement. Das dem Gesetz zu Grunde liegende Konzept leidet damit an einem entscheidenden Fehler: Die logisch verknüpften Elemente Risikoanalyse, Risikobewertung und Risikomanagement werden nicht nur aufgespalten, sondern sogar auf verschiedene Behörden verteilt.

(B) Ein großer Teil von Aufgaben, der den gesundheitlichen Verbraucherschutz und die Lebensmittelsicherheit betrifft, wird nicht in einer Institution oder Behörde gebündelt. Denn das neue Bundesinstitut für Risikobewertung sowie das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit werden ebenso wenig wie das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft die für eine effektive Arbeit notwendigen Kompetenzen in den Bereichen Gesundheit und Verbraucherschutz haben. Durch die Zersplitterung in mehrere Bundesbehörden und verschiedene Ressorts ist effektiver Verbraucherschutz nicht möglich.

Unabhängig von diesem Fehler wird durch das Gesetz die schnelle Reaktionsfähigkeit der behördlichen Entscheidungsträger gehemmt und lediglich ein neues, schwerfälligeres System geschaffen, mit dem im Krisenfall nicht effizient reagiert werden kann.

Durch das Mehr an Bürokratie und die ineffizienten Abstimmungsprozesse mit unnötigen zusätzlichen Schnittstellen und der Schaffung einer zusätzlichen Behörde können die angestrebten Ziele einer Verbesserung des Krisenmanagements und der Risikokommunikation sowie der Transparenz im Bereich Lebensmittelsicherheit nicht erreicht werden. Ohne die notwendigen klaren neuen Kompetenzstrukturen werden diese Ziele zwangsläufig verfehlt.

Mit der beabsichtigten, aber durch dieses Gesetz nicht erreichbaren Unabhängigkeit des Bundesinstituts für Risikobewertung vom Bundesverbraucherschutzministerium wird im Übrigen die generell vorhandene Schwachstelle der mangelnden institutio-

nellen Trennung von Erzeugung und Produktion (C) sowie Verbraucherschutz im BMVEL nicht beseitigt.

Mit der Scheinunabhängigkeit eines dem BMVEL nachgeordneten Bundesinstituts werden sich die Belange des Verbraucherschutzes gegenüber der Produktion nicht durchsetzen lassen. Zwingend notwendig ist die Schaffung eines echten Verbraucherressorts, das die Lebensmittelerzeugung wirksam kontrolliert.

Das Gesetzesvorhaben stellt die Fortsetzung der halbherzigen Umorganisation im Verbraucherschutz dar, die durch die aktionistische Auflösung des bewährten Bundesamts für den gesundheitlichen Verbraucherschutz und für Veterinärmedizin zu immer neuen Behörden führt.

Entgegen den Vorschlägen im Gutachten der Bundesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung – dem so genannten von-Wedel-Gutachten –, wie Synergieeffekte realisiert und genutzt werden sollten, führt das Gesetz zur Aufgabenzersplitterung, zu mehr Bürokratie, zur Verlängerung der Informationswege und zur Komplizierung der Verfahren – nicht zuletzt durch die Kumulierung von Benehmens- und Einvernehmensvorschriften; ein Paradebeispiel hierfür ist die Regelung über die Pflanzenschutzmittel-Zulassungsverfahren.

Ein Mehr an Sicherheit und Verbraucherschutz wird so nicht erreicht.

(D)

Anlage 2**Erklärung**

von Minister **Rudolf Köberle**
(Baden-Württemberg)
zu **Punkt 55** der Tagesordnung

Am 26. April dieses Jahres hat Baden-Württemberg im Bundesrat schon einmal seine ablehnende Haltung zu dem Entwurf eines Verbraucherinformationsgesetzes eingehend erläutert. Lassen Sie mich nochmals festhalten: Wir brauchen ein **Verbraucherinformationsgesetz**.

Die Verbraucherinnen und Verbraucher benötigen für ihre Kaufentscheidungen noch mehr Informationen und noch mehr Transparenz. Der von Frau Künast vorgelegte Entwurf bleibt allerdings weit hinter allen Erwartungen und Ankündigungen zurück. Das ist nicht verwunderlich. Es ist halt einfacher, Baden-Württemberg wegen angeblich mangelhafter Information öffentlich zu schelten, als selbst rechtssicher anwendbare Vorschriften zu liefern.

Mittlerweile hat der Nitrofen-Skandal die Bundesrepublik ereilt. Hat sich an der Beschlusslage etwas verändert? Hätte das Verbraucherinformationsgesetz den Nitrofen-Skandal verhindert, wie Frau Ministerin Künast behauptet? Nein! Dies räumt nunmehr auch Staatssekretär Müller ein.

(A) Der vorliegende Nitrofen-Fall zeigt, wie notwendig ein solide ausgearbeitetes Gesetz wäre, um den wichtigen Ansprüchen des Verbraucherschutzes ausreichend Rechnung zu tragen. Dem Verbraucherschutz ist nicht gedient mit einem Gesetz, das bei dem ersten Anwendungsfall versagt.

Das Gesetz regelt nicht eindeutig, welche Behörde für die Informationserteilung zuständig sein soll. Gerade dies wäre aber im vorliegenden Nitrofen-Skandal zwingend notwendig gewesen.

Das Gesetz ist in sich nicht schlüssig und insbesondere in der Ausgestaltung des Auskunftsanspruchs gegenüber Behörden praxisfremd.

Die öffentlichen Stellen verfügen in vielen Fällen nicht über die Informationen, die zur sachgerechten Bearbeitung gerade von individuellen Auskunftsersuchen erforderlich sind.

Baden-Württemberg begrüßt ausdrücklich alle Schritte und Maßnahmen, die zu mehr Informationen und noch mehr Transparenz auf diesem Gebiet führen. Aber bitte keine Flickschusterei mit heißer Nadel und dem Populismus folgend!

Das Gesetz enthält eine große Zahl von Unklarheiten und lässt insbesondere jegliche Abstimmung mit dem Produktsicherheitsgesetz und der neuen Grundlagenverordnung der EU über das Lebensmittelwesen vermissen.

(B) Das Gesetz muss in einem Gesamtzusammenhang mit anderen Rechtsvorschriften gesehen werden. Deshalb wäre es allein nur Stückwerk, dessen isolierte Umsetzung auf Grund der vielfältigen Verzahnungen mit anderen Rechtsgebieten keinen Sinn hätte. Ein Gesamtkonzept, das die weit reichenden Auswirkungen auf die Verbraucher und die Unternehmen berücksichtigt, ist notwendig.

Im Vermittlungsausschuss konnte diese weit reichende Arbeit kurzfristig nicht geleistet werden. Es wurde im Gegenteil deutlich, dass es innerhalb kurzer Zeit nicht möglich ist, aus der Vorlage des Bundes eine rechtssichere und praktikable Regelung zu machen, die die notwendigen Querverbindungen – sei es auf nationaler oder europäischer Ebene – ausreichend berücksichtigt.

Warum hat die Bundesregierung entgegen dem Ersuchen des Bundesrates eine intensive Beratung abgelehnt? Sie hat durch eine deutliche Verkürzung des Gesetzgebungsverfahrens den Zeitdruck noch erhöht – nur um kurzfristig einen politischen Scheinerfolg zu haben. Deshalb bleibt es bei dem Nein meines Landes.

Mangelnder Gesamtzusammenhang zeigt sich nun auch beim Gesetz zur Änderung futtermittelrechtlicher Vorschriften. Die vorgeschlagene Gesetzesänderung in § 40a LMBG weicht von der inhaltlich entsprechenden Grundverordnung der EU an das Lebensmittelrecht Nr. 178/2002 in Artikel 19 Abs. 3 ab, ohne dafür einen Grund erkennen zu lassen. Im Hinblick auf das Inkrafttreten von Artikel 19 Abs. 3 der Verordnung (EG) 178/02 am 1. Januar 2005 würde die nationale Regelung ohnehin nur für einen kurzen

Übergangszeitraum gelten. Aus diesem Grund sollte (C) die Verwaltungspraxis von vornherein auf die spätere Rechtslage hin ausgerichtet werden, damit Auslegungsschwierigkeiten vermieden werden.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die vorgesehene Meldung jedweden auch formellen Verstoßes gegen Vorschriften, die dem Schutz der Gesundheit dienen – auch wenn keine Gesundheitsgefahr vorliegt –, die Verwaltung mit Meldungen überschütten würde. Es bestünde daher die Gefahr, dass in der Flut von Meldungen relevante und eklatante Verstöße untergehen.

Die vorgesehene Strafbefreiung wird als zu weitgehend angesehen. Wie etwa im Steuerrecht muss auch hier sichergestellt sein, dass die Selbstanzeige zumindest dann nicht zu einem Verfolgungsverbot führt, wenn dem Anzeigenden ein besonders grober Pflichtverstoß vorgeworfen werden kann. Dies ist bei einem vorsätzlichen Schuldvorwurf der Fall.

Entsprechend der lebensmittelrechtlichen Meldepflicht sollte parallel die bestehende futtermittelrechtliche Meldepflicht an das zukünftige EG-Recht angepasst werden, um ein einheitliches Gesamtpaket zu schnüren.

Baden-Württemberg setzt sich deshalb dafür ein, dass das Futtermittelgesetz im Vermittlungsausschuss entsprechend den Ausschussempfehlungen und unserem Landesantrag verbessert wird.

Wir wollen Gesetze, die den Verbraucherschutz vorwärts bringen. Die beiden vorliegenden Gesetze erfüllen unsere Ansprüche jedenfalls nicht. (D)

Anlage 3

Erklärung

von Minister **Dr. Friedhelm Repnik**
(Baden-Württemberg)
zu **Punkt 58** der Tagesordnung

1. Der Vermittlungsausschuss hat bereits letzte Woche seine Verhandlungen abgeschlossen. Ich bin mit dem Ergebnis des Verfahrens zufrieden. Der vorgesehene Direktvertrieb von Impfstoffen wurde aus der Gesetzesvorlage gestrichen. Dies ist die Grundvoraussetzung, um dem Gesetz nun zustimmen zu können.

2. Ich muss betonen: Nur über die **Apotheken** kann ein sicherer Vertriebsweg von Arzneimitteln gewährleistet werden. Ein Direktvertrieb birgt nur unnötige Risiken für die Verbraucher. Er spart weder Geld der Solidargemeinschaft noch ist er für die Endverbraucher von Vorteil. Die Kunden wollen eine qualifizierte Beratung durch fachlich geschultes Personal, und sie brauchen sichere Arzneimittel von wohnortnahen Apotheken.

3. Wir können es uns nicht leisten, in der Fläche die Versorgung mit Arzneimitteln zu gefährden. Diese

- (A) Gefahr ist gegeben, wenn den Apotheken die Geschäftsgrundlagen entzogen werden. Die Apotheker stellen sich dem Wettbewerb. Aber die politischen Rahmenbedingungen müssen faire Spielregeln gewährleisten. Ich werde mich weiterhin gegen alle Bestrebungen einsetzen, einen Direktvertrieb oder den Versandhandel von Medikamenten zuzulassen.

4. Mit dem Gesetz werden die Krankenhausapotheken in stärkerem Maße für die ambulante Versorgung mit Medikamenten geöffnet. Ich halte diesen Schritt für falsch. Die Preise der Medikamente der Krankenhausapotheken sind mittelbar subventioniert. Dies schafft keinen fairen Wettbewerb und gefährdet einzelne Standorte von Apotheken. Ich werde genau beobachten, wie sich diese Regelung auswirkt. Sollte sich herausstellen, dass es zu systemwidrigen Verwerfungen kommt, gehört die Regelung schleunigst wieder abgeschafft!

Anlage 4

Erklärung

von Staatsminister **Jochen Riebel**
(Hessen)
zu **Punkt 60** der Tagesordnung

- (B) Das Land Hessen lehnt das Sechste Gesetz zur **Änderung des Hochschulrahmengesetzes** aus folgenden Gründen ab:

Für ein grundsätzliches Verbot der Erhebung von Studiengebühren durch Bundesgesetz kann weder Regelungsbedürfnis noch Kompetenz anerkannt werden.

Die Einführung von Bachelor- und Masterabschlüssen als Regelabschlüsse ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt verfrüht, da die ersten drei- oder vierjährigen Bachelor-Studiengänge noch in der Erprobungsphase sind, so dass die Frage nach der Akzeptanz und Bewährung dieser Abschlüsse noch nicht beantwortet werden kann.

Die verbindliche Einführung so genannter verfasseter Studentenschaften ohne zureichende Begründung hebt die mehr als 25-jährige bewährte Regelung auf, wonach Landesrecht entscheidet, ob an Hochschulen zur Wahrnehmung hochschulpolitischer, sozialer und kultureller Belange der Studierenden Studentenschaften eingeführt werden sollen.

Die mit der Änderung von § 57 f HRG nachträglich eingeführten Übergangsregelungen bei den befristeten Arbeitsverhältnissen für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden von der Hessischen Landesregierung begrüßt.

Entsprechend dem Vorschlag der Hochschulrektorenkonferenz vom 4. Juni 2002 fordert das Land Hessen die Bundesregierung auf, diese Regelung aus

dem Sechsten Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes herauszulösen, damit Bundestag und Bundesrat die gesonderte Verabschiedung dieser Regelung ermöglicht wird. (C)

Anlage 5

Erklärung

von Staatsminister **Dr. Manfred Weiß**
(Bayern)
zu **Punkt 62** der Tagesordnung

Dem Gesetz zur **Einführung des Völkerstrafgesetzbuches** kommt große Bedeutung zu. Darin besteht Einigkeit. Die Bundesregierung betont in diesem Zusammenhang nicht zu Unrecht die Vorreiterrolle Deutschlands bei der Normierung völkerstrafrechtlicher Grundsätze.

Umso weniger können wir es verstehen, dass der Bundestag den Forderungen des Bundesrates nach einer umfassenden Ausgestaltung des Ermittlungsinstrumentariums nicht gefolgt ist. Die Überwachung der Telekommunikation, der Einsatz technischer Mittel sowie die erleichterte Anordnung der Untersuchungshaft müssen auch bei Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen möglich sein. Die Koalition hat dies aus ideologischen Gründen abgelehnt. Sie ist auch im Vermittlungsausschuss nicht über ihren Schatten gesprungen. Die Bayerische Staatsregierung bedauert dies. (D)

Gleichwohl soll das Gesetz heute den Bundesrat passieren. Das bedeutet aber nicht, dass wir unsere Anliegen nicht weiterverfolgen. Um keinerlei Missverständnisse aufkommen zu lassen, stellen wir heute einen Landesantrag zur Abstimmung. Darin wird die Bundesregierung aufgefordert, unverzüglich Vorschläge in das Gesetzgebungsverfahren einzubringen, mit denen die Forderungen des Bundesrates umgesetzt werden.

Ich bitte um Ihre Unterstützung.

Anlage 6

Erklärung

von Staatsminister **Gernot Mittler**
(Rheinland-Pfalz)
zu **Punkt 63** der Tagesordnung

Die Landesregierung Rheinland-Pfalz unterstützt das Bestreben, den **internationalen Terrorismus** effektiv zu bekämpfen. Die Anschläge in den Vereinigten Staaten im vergangenen Jahr wie auch auf

(A) deutsche Touristen in Djerba in diesem Jahr zeigen, dass terroristische Organisationen unabhängig von Staatsgrenzen und Nationalität weltweit agieren. Dieser neuen Dimension des Terrorismus muss auch die Verfolgung terroristischer Straftaten mit Mitteln des nationalen Strafrechts wie auch im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit Rechnung tragen. Neben der auf europäischer Ebene vorgegebenen uneingeschränkten Einbeziehung terroristischer und krimineller Vereinigungen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union in den Anwendungsbereich des deutschen Strafrechts ist daher die darüber hinausgehende Erweiterung der Straftatbestände der §§ 129 und 129a StGB auf ausländische Organisationen bei Vorliegen eines entsprechenden Inlandsbezugs zu befürworten.

Die Landesregierung Rheinland-Pfalz hält dagegen die zugleich vorgenommene Einschränkung der Tatbehandlung des „Werbens“ in §§ 129, 129a StGB für bedenklich. Die höchstrichterliche Rechtsprechung hat durchaus handhabbare Kriterien zur Differenzierung zwischen – bisher – strafbarer „Sympathiewerbung“ einerseits und kritischer politischer Meinungsäußerung – auch aus humanitären Motiven – andererseits entwickelt. Im Hinblick auf die durch die §§ 129, 129a StGB geschützten Rechtsgüter der öffentlichen Sicherheit und der staatlichen Ordnung äußert die Landesregierung ihre Besorgnis darüber, dass zukünftig die Sympathie- und Solidaritätswerbung z. B. mittels Druckschriften, Aufmärschen oder auch durch Solidaritätsbüros – wie sie in der Begründung der Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses des Bundestages ausdrücklich erwähnt sind – für als kriminell oder terroristisch festgestellte in- und ausländische Vereinigungen straflos möglich sein soll.

(B)

Anlage 7

Bericht

von Minister **Claus Möller**
(Schleswig-Holstein)
zu **Punkt 65** der Tagesordnung

Mit dem Gesetz soll die Ratifikation des von der Bundesrepublik Deutschland am 3. Juni 1999 unterzeichneten Protokolls betreffend die Änderung des Übereinkommens über den **internationalen Eisenbahnverkehr** (COTIF) vom 9. Mai 1980 vorbereitet werden. Darüber hinaus soll das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen ermächtigt werden, bestimmte Änderungen und Ergänzungen des Übereinkommens sowie seiner Anhänge durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates in Kraft zu setzen.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang den Abschluss des Zustimmungserfordernisses abgelehnt und deswegen am 31. Mai 2002 den Vermittlungsausschuss angerufen.

In seiner Sitzung am 12. Juni 2002 hat der Vermittlungsausschuss den Vorschlag erarbeitet, alle zivilrechtlichen Vorschriften und die Vorschriften, die die Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter betreffen, wie bisher zustimmungsfrei zulassen. Die Umsetzung der technischen Anhänge soll dagegen der Zustimmung des Bundesrates unterworfen werden. (C)

Als Berichterstatter empfehle ich, dem Vermittlungsvorschlag, der im Wesentlichen den Interessen der Länder entspricht, zuzustimmen.

Anlage 8

Erklärung

von Staatsminister **Dr. Thomas de Maizière**
(Sachsen)
zu **Punkt 2** der Tagesordnung

Der Freistaat Sachsen enthielt sich zu der Frage der Zustimmung zum Gesetz zur **Änderung des Grundgesetzes** mit dem Ziel, den **Tierschutz als Staatsziel** in das Grundgesetz aufzunehmen.

Das Grundgesetz konstituiert in seinem Grundrechtsteil Menschen- und Bürgerrechte. Grundrechtssubjekt ist also der Mensch. Diese für die Rechtsbeziehung zwischen Bürger und Staat konstitutiven Wertentscheidungen der Grundrechte spiegeln sich auch in den Staatszielbestimmungen der Artikel 20 und 20a des Grundgesetzes wider. Die Staatszielbestimmungen legen fest, wie der Staat aufgebaut sein muss, damit er dem Bürger die Wahrnehmung seiner Grundrechte garantieren kann. Das gilt sowohl für die klassischen Staatszielbestimmungen des Artikels 20 Abs. 1 Grundgesetz als auch für die in Artikel 20a Grundgesetz verankerte Staatszielbestimmung. (D)

Der Staat verpflichtet sich darin nicht, die natürlichen Lebensgrundlagen um ihrer selbst willen zu schützen, sondern in ihrer Funktion als Lebensgrundlage für seine Bevölkerung. Nicht im Hinblick auf die Natur als etwaiges Rechtssubjekt wird der Schutz gewährt, sondern im Hinblick auf die Verwirklichung der Grundrechte des Bürgers.

Dies ist beim Tier als einem notwendigen Bestandteil der natürlichen Lebensgrundlage des Menschen nicht anders. Würde man den Tierschutz als Staatszielbestimmung in das Grundgesetz aufnehmen, entstünde der Eindruck, das Tier selbst würde damit zum Rechtssubjekt im Sinne des Grundgesetzes gemacht. Das Tier als Verfassungsobjekt widerspräche jedoch der europäischen Verfassungstradition. Denn Rechtssubjekt und damit Träger von Rechten kann nur sein, wer gleichzeitig zumindest auch potenzieller Träger von Pflichten sein kann.

Tierschutz bedarf also nicht dieser unserer Verfassungstradition fremden Konstruktion, sondern ist im Bewusstsein unserer Öffentlichkeit seit Jahrzehnten fest verankert und durch unterverfassungsrechtliche Normen hinreichend gewährleistet.

(A) **Anlage 9****Erklärung**

von Staatsminister **Jochen Riebel**
(Hessen)
zu **Punkt 27** der Tagesordnung

Die Entscheidung des Schweizerischen Nationalrates vom 19. Juni 2002 und die Reaktion der Bundesregierung auf diese Entscheidung – vergleiche die Presseerklärung des BMVBW vom 19. Juni 2002 – könnten dazu führen, dass durch einseitige nationale Reaktionen und Entscheidungen der Luftverkehr im deutschen Luftraum und auf den deutschen Flughäfen insgesamt, insbesondere auf dem Flughafen Frankfurt, wesentlich beeinträchtigt wird.

Die Einberufung des Vermittlungsausschusses sollte dazu genutzt werden, diese negativen Auswirkungen zu verhindern.

Anlage 10**Erklärung**

von Staatssekretärin **Erika Görnitz**
(Bayern)
zu **Punkt 4** der Tagesordnung

- (B) Vorweg betone ich, dass Bayern die Zielrichtung des von den Ländern Anfang letzten Jahres erarbeiteten Gesetzes zur Änderung tierarzneimittelrechtlicher Vorschriften von Beginn an unterstützt hat. Gleichzeitig war uns stets daran gelegen, Änderungen einzubringen, die moderne Produktionsformen und Bestandsbetreuungsverhältnisse in der Landwirtschaft berücksichtigen, ohne dabei den gesundheitlichen Verbraucherschutz negativ zu beeinflussen. Weiterhin sollte im **Arzneimittelgesetz** die Möglichkeit geschaffen werden, bei groben arzneimittelrechtlichen Verstößen dem Tierarzt das Dispensierrecht zu entziehen.

Mit der Anrufung des Vermittlungsausschusses beabsichtigt Bayern nicht, die notwendigen Anpassungen des Arzneimittelrechts an EU-Recht oder die für eine effiziente Überwachung notwendigen Änderungen zu verzögern.

Mit der Anrufung des Vermittlungsausschusses sollen vielmehr die bestehenden Schwächen des Gesetzes beseitigt werden. Bayern hält insbesondere die Aufnahme der tierärztlichen Bestandsbetreuung als Teil von Qualitätssicherungssystemen in der Landwirtschaft für dringend geboten, da nur über qualifizierte Bestandsbetreuungsverhältnisse dauerhaft eine Minimierung des Arzneimitteleinsatzes bei landwirtschaftlichen Nutztieren zu erreichen ist. Auch ist aus unserer Sicht die Einführung einer Erlaubnispflicht zum Betrieb einer tierärztlichen Hausapotheke erforderlich, um bei beharrlichen Zuwiderhandlungen ohne den rechtlich schwer durchsetzbaren Entzug der

tierärztlichen Approbation den weiteren missbräuchlichen Umgang mit Arzneimitteln wirkungsvoll unterbinden zu können. (C)

Anlage 11**Erklärung**

von Parl. Staatssekretär **Matthias Berninger**
(BMVEL)
zu **Punkt 4** der Tagesordnung

Das Gesetz, das heute zur Abstimmung steht, geht auf eine Initiative zurück, die der Bundesrat am 1. Februar 2002 einstimmig beschlossen hat. Es geht um den verbraucherpolitisch sensiblen Umgang mit Tierarzneimitteln.

Der Bundesrat hat mit diesem Vorhaben ein eindeutiges Zeichen für eine notwendige **Änderung des Arzneimittelgesetzes** gegeben. Die Änderungsvorschläge basieren auf Erkenntnissen, die die Fachbehörden der Länder bei der Überwachung des Tierarzneimittelverkehrs gewonnen haben. Mit diesem Gesetzesvorhaben wurden auch Konsequenzen aus Erkenntnissen des vergangenen Jahres im Zusammenhang mit illegalen Vorkommnissen im Tierarzneimittelbereich gezogen.

Die Bundesregierung hat in ihrer Stellungnahme verdeutlicht, dass sie die Zielsetzung des Gesetzesvorhabens grundsätzlich unterstützt. Dennoch konnte sie dem Entwurf in der vorgelegten Fassung nicht zustimmen. (D)

Ich freue mich, dass es im Bundestag gelungen ist, die notwendigen Nachbesserungen zu erreichen. Mit dem heute vorliegenden Elften Gesetz zur Änderung des Arzneimittelgesetzes stehen wir unmittelbar vor dem Abschluss eines Gesetzesvorhabens, das einen deutlichen Fortschritt für den vorsorgenden Verbraucherschutz unter Berücksichtigung des Tierschutzes bietet.

Ich möchte die wichtigsten Änderungen nennen:

- Einschränkung des Dispensierrechtes der Tierärzte mit der Folge, dass sie keine Arzneimittel aus Rohstoffen selbst herstellen dürfen;
- Beschränkung der Menge an Tierarzneimitteln, die an den Landwirt abgegeben werden dürfen;
- Einführung einer Meldepflicht betreffend die Abgabe von bestimmten Arzneimitteln und Rohstoffen für den pharmazeutischen Unternehmer und den Großhändler;
- Verbot der so genannten Hofmischung;
- Beschränkung der Anzahl an Arzneimittelvormischungen, die in ein Fütterungsarzneimittel gemischt werden dürfen.

Wir erwarten, dass diese Maßnahmen zu einer Reduzierung des Arzneimitteleinsatzes bei Tieren beitragen und somit zu einer geringeren Rückstandsbe-

- (A) lastung der vom Tier stammenden Lebensmittel mit pharmakologisch wirksamen Stoffen führen.

Wir versprechen uns von ihnen auch positive Auswirkungen auf die Bekämpfung der Antibiotikaresistenz.

Außerdem sollen die im Gesetz vorgesehenen Maßnahmen entsprechend dem Wunsch des Bundesrates dazu beitragen, den Missbrauch im Verkehr mit Tierarzneimitteln zu erschweren. Ich gehe davon aus, dass der Bundesrat besonderen Wert auf diesen Punkt legt und das Gesetzesvorhaben konsequenterweise in dieser Legislaturperiode abschließt.

Die Zielsetzungen von Bundesrat und Bundesregierung finden sich ausgewogen in dem vom Bundestag beschlossenen Gesetz wieder, das Ihnen heute zur Zustimmung vorliegt. Die Anträge auf Anrufung des Vermittlungsausschusses bedeuten nach meiner Auffassung einen Rückschritt für den Verbraucherschutz: Sie sind verfassungsrechtlich bedenklich und gefährden daher in hohem Maße das Gesetzesvorhaben insgesamt. Ich kann mir nicht vorstellen, dass dies gewollt ist.

Aus diesen Gründen bitte ich Sie darum, dem Gesetz in der vom Bundestag beschlossenen Fassung heute zuzustimmen.

- (B) **Anlage 12**

Umdruck Nr. 6/02

Zu den folgenden Punkten der Tagesordnung der 777. Sitzung des Bundesrates empfehlen die Ausschüsse dem Bundesrat:

I.

Den Gesetzen zuzustimmen:

Punkt 5

Gesetz zur Einführung einer kapitalgedeckten Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung und zur Änderung anderer Gesetze (**Hüttenknappschaftliches Zusatzversicherungs-Neuregelungsgesetz** – HZvNG) (Drucksache 489/02)

Punkt 7

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum NATO-Truppenstatut und anderer Gesetze (**Verteidigungslastenzuständigkeitsänderungsgesetz** – VertLastÄndG) (Drucksache 446/02)

Punkt 8

Zweites Gesetz zur **Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes** (Drucksache 447/02 [neu])

Punkt 11

Zweites Gesetz zur **Änderung des Gentechnikgesetzes** (2. GenTG-ÄndG) (Drucksache 448/02)

Punkt 15

Gesetz zur **Änderung des Pflichtversicherungsgesetzes** und anderer versicherungsrechtlicher Vorschriften (Drucksache 451/02)

Punkt 19

Gesetz zur **Änderung des Fernstraßenbauprivatfinanzierungsgesetzes** und straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (FStrPrivFinÄndG) (Drucksache 456/02)

Punkt 21

Gesetz zur **Änderung des Straßenverkehrsgesetzes** und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (StVRÄndG) (Drucksache 458/02)

Punkt 24

Gesetz zur **Neuregelung der Energiestatistik** und zur **Änderung des Statistikregistergesetzes und des Umsatzsteuergesetzes** (Drucksache 461/02)

Punkt 25

Gesetz zur **Änderung wohnungsrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 493/02)

II.

Zu den Gesetzen einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen:

Punkt 6

Neuntes Gesetz zur **Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“** (Drucksache 445/02)

Punkt 12

Zweites Gesetz zur **Änderung des Sprengstoffgesetzes** und anderer Vorschriften (2. SprengÄndG) (Drucksache 449/02, zu Drucksache 449/02)

Punkt 14

Gesetz zur weiteren Reform des Aktien- und Bilanzrechts, zu Transparenz und Publizität (**Transparenz- und Publizitätsgesetz**) (Drucksache 450/02)

Punkt 22

Gesetz zur **Erleichterung des Marktzugangs im Luftverkehr** (Drucksache 459/02)

Punkt 26

Gesetz zu dem Protokoll vom 30. November 2000 zur **Änderung des Europol-Übereinkommens** (Drucksache 462/02)

(C)

(D)

(A)

III.

Von der Vorlage Kenntnis zu nehmen:

Punkt 32

Vierter Bericht zur Lage der älteren Generation in der Bundesrepublik Deutschland: Risiken, Lebensqualität und Versorgung Hochaltriger – unter besonderer Berücksichtigung demenzieller Erkrankungen

und

Stellungnahme der Bundesregierung (Drucksache 342/02)

IV.

Zu den Vorlagen die Stellungnahme abzugeben oder ihnen nach Maßgabe der Empfehlungen zuzustimmen, die in der jeweils zitierten Empfehlungsdrucksache wiedergegeben sind:

Punkt 34

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen:

Folgemaßnahmen zum mehrjährigen Aktionsplan der Gemeinschaft zur Förderung der sicheren Nutzung des Internet durch die Bekämpfung illegaler und schädlicher Inhalte in globalen Netzen

(B)

Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Entscheidung Nr. 276/1999/EG **über die Annahme eines mehrjährigen Aktionsplans der Gemeinschaft zur Förderung einer sicheren Nutzung des Internet durch die Bekämpfung illegaler und schädlicher Inhalte in globalen Netzen** (Drucksache 320/02, Drucksache 320/1/02)

Punkt 36

Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zur Anwendung der Rechtsvorschriften über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz auf Selbständige (Drucksache 380/02, Drucksache 380/1/02)

V.

Den Vorlagen ohne Änderung zuzustimmen:

Punkt 40

Elfte Verordnung zur Anpassung des Bemessungsbetrags und von Geldleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (**Elfte KOV-Anpassungsverordnung 2002** – 11. KOV-AnpV 2002) (Drucksache 414/02)

Punkt 41

Achtzehnte Verordnung über **das anzurechnende Einkommen nach dem Bundesversorgungsgesetz in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet** (Drucksache 415/02)

(C)

Punkt 42

Siebenunddreißigste Verordnung über **das anzurechnende Einkommen nach dem Bundesversorgungsgesetz** (Anrechnungs-Verordnung 2002/2003 – AnrV 2002/2003) (Drucksache 416/02)

Punkt 43

Verordnung zur Bezeichnung der Straf- und Bußgeldtatbestände nach § 29 Abs. 1 Nr. 3 und § 30 Abs. 1 Nr. 9 des Grundstoffüberwachungsgesetzes (**Verordnung über Verstöße gegen das Grundstoffüberwachungsgesetz – GÜG-VV**) (Drucksache 417/02)

Punkt 44

Einunddreißigste Verordnung zur **Ergänzung der Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz** (Drucksache 419/02)

Punkt 45

Vierte Verordnung zur **Änderung der Schlichtungsstellenverfahrensverordnung** (Drucksache 400/02)

Punkt 48

Fünfte Verordnung zur **Übertragung von Mess- und Auswerteaufgaben nach dem Strahlenschutzvorsorgegesetz** (Drucksache 420/02)

(D)

VI.

Entsprechend dem Vorschlag zu beschließen:

Punkt 53

Benennung eines stellvertretenden Mitglieds des Kuratoriums der Stiftung „Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland“ (Drucksache 401/02)

Anlage 13

Erklärung

von Minister **Peter Jacoby**
(Saarland)

zu **Punkt 5** der Tagesordnung

Wir stimmen heute über ein Gesetz ab, das für viele Saarländerinnen und Saarländer von Bedeutung ist, für diejenigen, die in den Betrieben der Saarlütten

(A) und anderer Unternehmen der Eisen erzeugenden, Eisen verarbeitenden und Eisen weiterverarbeitenden Industrie beschäftigt sind oder waren. Bei dem Gesetz handelt es sich um eine Besonderheit, die aus der wechselvollen Geschichte des Saarlandes herrührt. Daher bin ich vor allem den Länderkollegen dankbar, dass sie mit ihrer Zustimmung den besonderen Belangen des Saarlandes Rechnung tragen.

Am Eingang des Gesetzentwurfs zu einer Neuregelung der hüttenknappschaftlichen Pensionsversicherung im Saarland vom 22. Dezember 1971 hieß es:

Bei der Angleichung des Sozialversicherungsrechts im Saarland an das im übrigen Bundesgebiet geltende Recht wurde die Hüttenknappschaftliche Pensionsversicherung ausgelassen, weil es sich um eine nur im Saarland bestehende zusätzliche Rentenversicherung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage handelt. Diese Versicherung soll neu geordnet und in Richtung auf eine überbetriebliche Zusatzversicherung weiterentwickelt und verbessert werden.

Hierbei wurden die bisherige Grundlage einer gesetzlichen Pflichtversicherung sowie die Verbindung zur Landesversicherungsanstalt für das Saarland übernommen.

Die damalige Neuregelung der Hüttenknappschaftlichen Pensionsversicherung stand zeitgeschichtlich am Ende eines die saarländische Stahlindustrie kennzeichnenden jahrzehntelangen wirtschaftlichen Aufschwungs. Anfang der 70er-Jahre zogen bereits erste dunkle Wolken am konjunkturellen Himmel dieses Industriezweiges auf. Mitte der 70er-Jahre fand die wirtschaftliche Aufwärtsentwicklung mit dem Beginn der Stahlkrise ein abruptes Ende. Die saarländische Stahlindustrie erlitt wirtschaftliche Verluste und erlebte den Abbau von Arbeitsplätzen in bisher nicht gekanntem Ausmaß.

(B) Seit Beginn der Stahlkrise gingen in diesem Industriezweig zigtausende Arbeitsplätze verloren, was naturgemäß auch Folgewirkungen auf die Hüttenknappschaftliche Zusatzversicherung haben musste, deren Versicherte überwiegend aus diesem Bereich der Wirtschaft stammen. Betrug im Jahr 1973 die Zahl der dort Versicherungspflichtigen noch rund 52 000, liegt sie heute bei knapp über 18 000. Diesem drastischen Rückgang der Pflichtversicherten steht ein Anstieg der Zahl der Rentenempfänger von 28 000 im Jahr 1973 auf derzeit 41 000 gegenüber. Das Verhältnis von Beitragszahlern zu Leistungsempfängern beträgt demnach bereits heute gerundet 1:2,3; ein Verhältnis, das Demografen in der gesetzlichen Rentenversicherung allenfalls für die zweite Hälfte dieses Jahrhunderts vorausberechnen und das den dringenden Handlungsbedarf im Hinblick auf die Konsolidierung der Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung nicht erst seit gestern verdeutlicht.

Bereits vor vier Jahren hat der Bundesrat die Bundesregierung in einer Entschliebung dazu aufgefordert, baldmöglichst ein Konzept zur langfristigen Stabilisierung der Finanzlage der Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung vorzulegen. In zahlreichen weiteren Aktivitäten der Saarländischen Landesre-

gierung und auch der Landesversicherungsanstalt für das Saarland gegenüber dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung wurde die Umsetzung dieses Beschlusses immer wieder eingefordert. Diese stetigen Anstrengungen haben letztlich zum Erfolg geführt. (C)

Der Beschluss des Deutschen Bundestages zum Gesetz zur **Einführung einer kapitalgedeckten Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung** und zur Änderung anderer Gesetze, dem wir heute zustimmen, sichert einerseits durch die Defizitdeckung des Bundes den Fortbestand des traditionsreichen Zweiges der umlagefinanzierten zusätzlichen Altersversorgung für ältere Versicherte und bietet andererseits der jungen Versichertengeneration die durchaus attraktive Perspektive einer obligatorischen kapitalgedeckten zusätzlichen Altersvorsorge bei nach wie vor paritätisch von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu finanzierenden Altersvorsorgebeiträgen.

Zu begrüßen ist des Weiteren, dass Zusatzrenten künftig in gleicher Höhe und zum gleichen Zeitpunkt angepasst werden wie Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Dies ist ein Beitrag dazu, das Vertrauen in die Sicherheit der hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung, das auf Grund der für insgesamt vier Jahre unterbliebenen Anpassungen zumindest teilweise verloren ging, wiederherzustellen.

Anlage 14

Erklärung

von Minister **Wolfgang Senff**
(Niedersachsen)
zu **Punkt 7** der Tagesordnung

Niedersachsen vermag dem Gesetz nicht zuzustimmen. (D)

Nach § 128 Beamtenrechtsrahmengesetz (BRRG) treten Beamte einer Körperschaft, deren Aufgaben – teilweise – von einer anderen Körperschaft übernommen werden, kraft Gesetzes – anteilig – in den Dienst der aufnehmenden Körperschaft über. Der Bund müsste danach Landes- und Kommunalbeamte, die bisher Aufgaben der **Verteidigungslastenverwaltung** (VLV) wahrgenommen haben, übernehmen.

Durch den neu eingefügten Artikel 7 wird die Anwendbarkeit des § 128 BRRG allein für dieses Gesetz ausgeschlossen. Damit wird der Interessenlage von Ländern und Kommunen nicht hinreichend Rechnung getragen.

Ferner erscheint der Ausschluss der Anwendbarkeit des § 128 BRRG unter dem Gesichtspunkt der Einzelfallgesetzgebung und der Rückwirkungsproblematik verfassungsrechtlich zumindest bedenklich.

(A) **Anlage 15****Erklärung**

von Staatsminister **Reinhold Bocklet**
(Bayern)
zu **Punkt 9** der Tagesordnung

Bayern verzichtet bei diesem Gesetz trotz schwerer Bedenken wegen der darin enthaltenen Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) auf die Anrufung des Vermittlungsausschusses.

Wir halten es inhaltlich für falsch, den Deckel für die Breitenförderung der Fotovoltaik von 350 MW auf 1 000 MW anzuheben. Ein weiterer Anstieg der Stromkostenbelastung durch das EEG wird die Folge sein. Statt dieser Breitenförderung wäre eine verstärkte Forschungsförderung – ergänzt durch eine effiziente haushaltsfinanzierte Investitionsförderung – der richtigere Weg, um diese Technik voranzubringen.

Wir halten auch das Verfahren dieser Gesetzesänderung für höchst befremdlich. Statt den im EEG ausdrücklich vorgesehenen Erfahrungsbericht abzuwarten, wird hier eine Teiländerung in eine fachlich völlig anders gelagerte Gesetzmaterie eingefügt, um sie quasi durch die Hintertür durch die parlamentarischen Gremien zu bringen.

Da wir die Änderungen im **Mineralölsteuergesetz** selbst für sinnvoll halten und unterstützen, wollen wir trotz der vorher genannten Bedenken auf die Anrufung des Vermittlungsausschusses verzichten.

(B)

Anlage 16**Erklärung**

von Ministerin **Annemarie Lütkes**
(Schleswig-Holstein)
zu **Punkt 17** der Tagesordnung

Mit dem Gesetz zur **Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege** wurde 1998 ein erster Schritt gemacht – für alle sehr spät, für viele zu spät.

Um die immer noch bestehenden Lücken zu schließen, müssen wir heute den zweiten Schritt machen – für alle betroffenen Menschen sehr, sehr spät, für viele zu viele zu spät.

Die Neuregelung soll den Deserteuren der Wehrmacht und den homosexuellen Opfern der NS-Justiz mehr als 50 Jahre nach Kriegsende die Einzelfallprüfung ersparen. Ihnen soll durch die umfassende Aufhebung der sie betreffenden Urteile die Ehre wiedergegeben werden. Diese Menschen haben weder kriminell noch unehrenhaft gehandelt. Bis heute jedoch lastet auf ihnen, vorbestraft zu sein.

Männliche Homosexuelle mussten lange warten, bis mit der Aufhebung der §§ 175 und 175 a StGB ihre Kriminalisierung entfiel.

Noch immer bestehen NS-Unrechtsurteile, die von einer nicht rechtsstaatlichen Justiz gegen Menschen wegen ihrer sexuellen Orientierung verhängt wurden. Für Homosexuelle, die die NS-Unrechtsurteile erlitten und bis heute erleiden, kann mit dem heutigen Beschluss der Schritt zur Wiedererlangung ihrer Ehre erfolgen. Wer heute die generelle Aufhebung der Unrechtsurteile gegen Homosexuelle in Frage stellt und weiter die Einzelfallprüfung fordert, will offensichtlich nicht sehen, dass den Urteilen keine unehrenhaften Handlungen zu Grunde liegen, will offensichtlich nicht sehen, dass die Urteile von einer nicht rechtsstaatlichen Justiz gefällt wurden, will offensichtlich nicht sehen, was es bedeutet, auf die Wiederherstellung der Ehre warten zu müssen, will offensichtlich nicht sehen, was es heißt, nach mehr als 50 Jahren eine Einzelfallprüfung zu erleben, und will offensichtlich nicht sehen, dass Menschen nach mehr als 50 Jahren kaum noch in der Lage sind, die Urteilsabschriften vorzulegen.

Der vom nationalsozialistischen Deutschland verschuldete Angriffs- und Vernichtungskrieg forderte von den Soldaten den Eid auf den Führer. Wer sich dem entzog, handelte weder kriminell noch unehrenhaft. Diejenigen, die deswegen von einer nicht rechtsstaatlichen Justiz verurteilt wurden, stehen bis zum heutigen Tage vor dem Problem, dass sie beweispflichtig für den Einzelfall sind. Das Warten auf die Wiederherstellung der persönlichen Ehre, das Warten auf die Aufhebung eines Urteils, das von einer nicht rechtsstaatlichen Justiz gefällt wurde, prägt ihr Leben seit mehr als fünf Jahrzehnten.

Wir stehen in der Verantwortung. Wir müssen den Opfern gerecht werden. Es ist spät, für viele der Betroffenen zu spät. Es darf nicht für noch mehr Menschen zu spät werden.

(D)

Anlage 17**Erklärung**

von Minister **Peter Jacoby**
(Saarland)
zu **Punkt 23** der Tagesordnung

Das **Energiewirtschaftsgesetz** ist mittlerweile vier Jahre alt und hat den rechtlichen Rahmen für die deutsche Strom- und Gaswirtschaft grundlegend geändert. Ein Systemwechsel von einer an Energiesicherung und Daseinsvorsorge orientierten Monopolstruktur hin zu einem wettbewerblich verfassten Energiemarkt wurde in Gang gesetzt.

Die politische und fachliche Bewertung der Energiemarktliberalisierung fällt bislang zwiespältig aus. Bei einem Vergleich auf europäischer Ebene ergibt sich sicherlich eine positive Bilanz. Deutschland gehört zu denjenigen Mitgliedsländern der EU, die ihre Energiemärkte rechtlich vollständig für den Wettbewerb geöffnet haben. In der zögerlichen und ungleichen Marktöffnung einiger Staaten, z. B.

(A) Frankreich, Belgien oder Italien, besteht hingegen eine problematische Entwicklung, die zeigt, wie hoch der Harmonisierungsbedarf noch ist. Ein gutes Indiz für die Intensität des eingetretenen Wettbewerbs ist die Preisentwicklung. Seit der Marktöffnung in 1998 sind die Strompreise für industrielle Großabnehmer in Deutschland um etwa 40 % zurückgegangen. Auch bei den Haushaltskunden sind die Stromkosten gesunken, wenngleich mit rund 15 % in deutlich geringerem Umfang. Gleichzeitig sind aber erhebliche Umsetzungsprobleme aufgetreten, die aus dem in Deutschland gewählten Netzzugangssystem und der unzureichenden Entflechtung der energiewirtschaftlichen Einzelaktivitäten resultieren.

Bekanntermaßen hat sich Deutschland als einziger EU-Mitgliedstaat für das System des verhandelten Netzzugangs entschieden, wobei die wesentlichen Netzzugangskonditionen in Vereinbarungen zwischen Energiewirtschaft und Abnehmerseite festgelegt werden. Unabhängige Energieunternehmen und Newcomer kritisieren, dass zum Teil überhöhte Netznutzungspreise verlangt werden, die nicht der echten Kostenstruktur entsprechen und keinen diskriminierungsfreien Zugang gewährleisten. Noch immer klagen Verbraucher darüber, dass der Wechsel des Anbieters sehr aufwändig ist und von etablierten Versorgern oft behindert wird.

(B) Gegenwärtig wird zunehmend über die Frage der Sinnhaftigkeit einer nationalen Regulierungsbehörde diskutiert. Das Saarland vertritt in diesem Punkt die Auffassung, dass ein Netzzugangssystem ohne Regulierungsbehörde nicht funktionieren kann. Dafür spricht vor allem die Tatsache, dass es sich bei Strom- und Gasnetzen um natürliche Monopole handelt und im Prinzip eine Gleichbehandlung mit Sektoren wie dem Eisenbahn- und dem Telekommunikationswesen angebracht wäre. Die Einrichtung einer regulierenden Instanz bedeutet nicht zwangsläufig den Aufbau eines neuen groß dimensionierten Behördenapparats.

Die heute zur Beratung anstehende EnWG-Novelle enthält aus saarländischer Sicht gravierende ordnungspolitische Mängel, die in der Begründung zur Anrufung des Vermittlungsausschusses aufgeführt sind. Beispielhaft sind zu nennen:

Bei der Verabschiedung des Artikelgesetzes muss zumindest gewährleistet sein, dass präzisere und verbindlichere Vorgaben für die wesentlichen Netzzugangsbedingungen und zur Bestimmung der Durchleitungsentgelte bei Strom und Gas festgelegt werden. Ziel muss es sein, eine möglichst schlanke gesetzliche Normierung zu finden, die durch die betroffenen Wirtschaftsverbände mit organisatorischen und technischen Detailregelungen im Rahmen einer Verbändevereinbarung flankiert werden kann.

Die angestrebte Verrechtlichung der Verbändevereinbarungen Strom und Gas als „gute fachliche Praxis“ kann zu wettbewerbs- und kartellrechtlichen Problemen führen. Es besteht die latente Gefahr, dass Wettbewerbshemmnisse auf Dauer festgeschrieben werden und die kartellbehördliche Missbrauchsaufsicht zu Gunsten einer Selbstbeaufsichtigung der Branche zurückgedrängt wird. Erkennbar ist ferner,

(C) dass die Preisfindungskriterien der Verbändevereinbarung VV II plus Strom die von den Energieaufsichtsbehörden der Länder erarbeitete Arbeitsanleitung für die Tarifprüfung kostenseitig konterkarieren. Als unmittelbare Folge sind Preiserhöhungen im Haushalts- und Gewerbekundenbereich zu befürchten. Die entsprechende Verbändevereinbarung zum Netzzugang bei Erdgas vom 3. Mai 2002 kann derzeit noch nicht abschließend bewertet werden, der Praxistest steht noch aus.

Die Einführung der sofortigen Vollziehbarkeit von Verfügungen der Kartellbehörden bei missbräuchlichen Praktiken von Strom- und Gasnetzbetreibern ist ausdrücklich zu begrüßen. Die Dauer von Rechtsstreitigkeiten zwischen Energielieferanten und Netzbetreibern könnte hierdurch deutlich reduziert werden. Man muss sich dabei allerdings darüber im Klaren sein, dass es sich um eine Ex-post-Kontrolle handelt, die dem hohen Tempo der Transaktionen im Strom- und Gasmarkt, insbesondere beim Börsenhandel, kaum gewachsen sein dürfte.

Auch nach der Novelle würde im Energiewirtschaftsgesetz mehrfach auf die Begriffe der „Energieversorgung“ und der „allgemeinen Versorgung“ rekurriert, die nicht hinreichend definiert werden. Im Ergebnis führt dies sowohl bei den Marktteilnehmern als auch bei den zuständigen Aufsichtsbehörden zu erheblichen Vollzugsproblemen. Die Begriffe müssten deshalb klargestellt, eine stärkere organisatorische und rechnungsmäßige Entflechtung von Netzbetrieb und Lieferbetrieb in der Strom- und Gaswirtschaft müsste normiert werden.

(D) Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass das vorliegende Artikelgesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Sowohl bei der Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes als auch bei der Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sind Regelungen enthalten, die das Verwaltungsverfahren von Behörden im Bereich der Länder und der Gemeinden berühren. Es werden materiell-rechtliche Festlegungen getroffen, die den Entscheidungsspielraum von Ländern und Gemeinden beeinflussen und somit das Zustimmungserfordernis nach sich ziehen.

Anlage 18

Erklärung

von Ministerin **Hannelore Kraft**
(Nordrhein-Westfalen)
zu **Punkt 23** der Tagesordnung

Lassen Sie mich einige Sätze zu einem Anliegen sagen, das im Grunde genommen nicht nur unser Land, sondern alle Bundesländer mit erheblichem Industriebesatz betrifft. Ich spreche die Überwälzungsregelung im EEG an, die zu unverhältnismäßigen Belastungen der stromintensiven Industrie führt. Wir haben, wie Sie wissen, am 6. Juni im Wirtschaftsausschuss einen Änderungsantrag zu § 11 des EEG ein-

(A) gebracht, der dort allerdings keine Mehrheit fand. Dies war jedoch nicht in erster Linie darauf zurückzuführen, dass man sich unserer inhaltlichen Auffassung nicht hätte anschließen können – das Problem der internationalen Wettbewerbsverzerrung durch Sonderbelastungen für unsere stromintensiven Unternehmen ist allseits bekannt –, sondern es bestanden bei den Ländern, die unserem Antrag nicht zugestimmt haben, eher verfahrensrechtliche Bedenken. Deshalb möchte ich das Problem noch einmal aufgreifen:

Die Belastungen auf Grund der Vergütungen nach dem EEG werden derzeit bundesweit als gleich hoher Aufschlag je Kilowattstunde an alle Stromkunden weitergegeben. Dies führt, wie erwähnt, zu einer kaum tragbaren überproportionalen Belastung der stromintensiven Industrie, vor allem der Aluminiumindustrie.

Darüber hinaus ist in den nächsten Jahren mit einem erheblichen Anstieg dieser Mehrbelastungen bei zunehmendem Fördervolumen zu rechnen. Dies bedeutet angesichts der Intensität des internationalen Wettbewerbs eine existenzgefährdende Entwicklung, insbesondere für die deutschen Aluminiumhütten.

Dies können wir verhindern. Wir haben bekanntlich in § 9 Abs. 7 des neuen KWK-Gesetzes den Belangen der stromintensiven Industrie durch eine besondere Überwälzungsregelung Rechnung getragen, die auch von der Wirtschaft akzeptiert wird. Sie sieht vor, dass die Mehrbelastungen bei erheblichem Stromverbrauch in zwei Stufen begrenzt werden. Die Übernahme einer solchen Überwälzungsregelung in das EEG erscheint aus unserer Sicht dringend geboten. Wir müssen darauf achten, dass wir – auch vor dem Hintergrund in Brüssel angedachter Regelungen wie der Emissionshandlungsrichtlinie – durch eigene nationale Regelungen im internationalen Wettbewerb nicht zusätzlich ins Hintertreffen geraten.

(B)

Anlage 19

Erklärung

von Ministerin **Bärbel Höhn**
(Nordrhein-Westfalen)
zu **Punkt 66** der Tagesordnung

Der Nitrofen-Skandal hat deutlich gemacht, dass hinsichtlich der Mitteilungspflicht von Lebensmittel- und Futtermittelunternehmen an die Überwachungsbehörden im Falle von Beanstandungen erheblicher Handlungsbedarf besteht. Auch wenn im konkreten Fall die Futtermittelwirtschaft nach den geltenden **futtermittelrechtlichen Vorschriften** verpflichtet gewesen wäre, die Überwachungsbehörden rechtzeitig über die Nitrofenbefunde zu unterrichten, muss ich feststellen, dass eine entsprechende Mitteilungspflicht im Lebensmittelrecht bisher nicht vorgesehen ist.

Lebensmittelsicherheit und Futtermittelsicherheit (C) bilden jedoch eine unauflösbare Einheit. Das Konzept „from the stable to the table“ kann nur funktionieren, wenn alle Glieder in der Produktionskette gleich stark und gleich effizient sind. Insofern ist es unabdingbar, im Lebensmittelrecht eine entsprechende Selbstanzeigeobligationspflicht bei Verstößen vorzusehen.

Auf EU-Ebene ist bereits eine entsprechende Meldeverpflichtung vorgesehen, die jedoch erst ab dem 1. Januar 2005 in Kraft treten soll. So sieht die „Basisverordnung zur Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit“ – Verordnung (EG) Nr. 178/2002 vom 28. Januar 2002 – vor, dass ein Lebensmittelunternehmer, der erkennt oder Grund zu der Annahme hat, dass ein von ihm in Verkehr gebrachtes Erzeugnis möglicherweise die Gesundheit des Menschen schädigen kann, dies unverzüglich der zuständigen Überwachungsbehörde mitzuteilen hat. Der Unternehmer unterrichtet die Behörde auch über Maßnahmen, die von ihm veranlasst worden sind, um Risiken für den Endverbraucher zu verhindern.

Ich halte es für unverzichtbar, diese Meldeverpflichtung nicht erst zu einem fernen Zeitpunkt, sondern unmittelbar in Kraft zu setzen. Deshalb bitte ich um Ihre Zustimmung zu dem vorliegenden Gesetz.

Dies kann jedoch nur ein erster Schritt sein, der dringend ausgebaut und verfeinert werden muss. So ist es dringend erforderlich, die Meldeverpflichtung im Futtermittelrecht zu erweitern. Nach derzeitiger Rechtslage besteht eine Mitteilungspflicht gegenüber der zuständigen Überwachungsbehörde nur dann, (D) wenn ein Futtermittel so hoch mit unerwünschten Stoffen belastet ist, dass es bei bestimmungsgemäßer und sachgerechter Verfütterung eine schwer wiegende Gefahr für die menschliche oder tierische Gesundheit darstellt. Ich halte dies aus der Sicht des vorbeugenden Verbraucherschutzes für völlig unzureichend und fordere daher, dass die Mitteilungspflicht so erweitert wird, dass sie immer dann greift, wenn eine Gefahr für die Gesundheit – unabhängig von dem „Erheblichkeitsgrad“ – bestehen kann. Außerdem muss die Meldeverpflichtung immer dann gelten, wenn nach dem Futtermittelgesetz verbotene Stoffe festgestellt werden.

Weiteren Handlungsbedarf sehe ich darin, den Kreis der zur Meldung Verpflichteten auszuweiten. Jeder, der in Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit Kenntnis von gesundheitsschädigenden Stoffen erhält, sei es in einer privaten Laborstelle oder als Makler im Streckengeschäft, muss künftig zu einer entsprechenden Anzeige verpflichtet sein. Hier bietet es sich an, im Tierseuchengesetz eine gedankliche Anleihe zu machen, was den Kreis der Meldepflichtigen betrifft.

In Anbetracht des Zeitplans bin ich dennoch der Auffassung, dass wir nun den ersten Schritt gehen sollten, um dann in Ruhe den zweiten Schritt vorzubereiten. An den Vertreter der Bundesregierung möchte ich die Bitte richten, den zweiten Schritt zügig vorzubereiten.

(A) **Anlage 20****Erklärung**

von Staatssekretärin **Erika Görlitz**
(Bayern)
zu **Punkt 66** der Tagesordnung

Um zu Beginn ein Missverständnis auszuräumen: Das vorliegende Gesetz enthält einige notwendige **Änderungen im Lebensmittel- und Futtermittelrecht**, die unter anderem als Reaktion auf den Nitrofen-Skandal in der Kürze der Zeit auf den Weg gebracht wurden, um bislang fehlende Meldepflichten der Lebensmittelunternehmer, die ab 2005 ohnehin europaweit rechtsverbindlich geregelt sind – wie von Bayern gefordert –, vorzeitig in Kraft zu setzen. Mit der Anrufung des Vermittlungsausschusses beabsichtigt Bayern deshalb keineswegs, notwendige Verbesserungen im Lebensmittel- und Futtermittelrecht zu verzögern. Unsere Absicht ist es jedoch – soweit in diesem Rahmen noch möglich –, Verbesserungen vorzunehmen und dadurch weiteren Gefahren für die Lebensmittelsicherheit und Futtermittelsicherheit, d. h. für die Gesundheit der Verbraucherinnen und Verbraucher, vorzubeugen.

In der Vergangenheit haben sich Lücken in der Informationskette insoweit aufgetan, als private Testlabors und staatliche Stellen, die im Rahmen privatrechtlicher Auftragsverhältnisse tätig waren, für die Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit einschlägige Erkenntnisse nicht an die zuständigen Überwachungsbehörden weitergegeben haben, weil eine gesetzliche Verpflichtung dazu fehlte. Die Landesanstrengungen Bayerns auf Anrufung des Vermittlungsausschusses verfolgen das Ziel, dieses fehlende Glied in der Informationskette zu ergänzen und damit den zuständigen Behörden den Erkenntnisvorsprung zu verschaffen, den sie benötigen, um die erforderlichen Schritte bereits einleiten zu können, bevor die belasteten Lebens- oder Futtermittel in den Verkehr gebracht werden bzw. um die Bevölkerung rechtzeitig zu warnen.

Anlage 21**Erklärung**

von Parl. Staatssekretär **Matthias Berninger**
(BMVEL)
zu **Punkt 66** der Tagesordnung

Der Antrag Baden-Württembergs auf Anrufung des Vermittlungsausschusses verfolgt ausweislich seiner Begründung das Ziel, den Verbraucher schützende Rechtsvorschriften zu stärken. Zu diesem Zweck sollen die Meldepflicht des Futtermittelgesetzes verschärft und die mit der Meldepflicht verknüpften straf- und ordnungswidrigkeitenrechtlichen Verfolgungsverbote im **Futtermittelgesetz** und im Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetz eingeschränkt werden.

Leider führen diese Vorschläge nur zu einem für jeden Rechtsanwender völlig unverständlichen Hin- und Her der rechtlichen Anforderungen an die Meldepflicht, und zwar aus folgendem Grund:

Wir müssen in Kürze § 17 Abs. 5 des Futtermittelgesetzes an eine umzusetzende EU-Richtlinie anpassen. Die darin vorgesehenen Voraussetzungen decken sich nicht mit den baden-württembergischen Vorstellungen, so dass eine derartige Regelung alsbald wieder geändert werden müsste. Dies betrifft auch die Intensität einer die Meldepflicht eventuell auslösenden Gesundheitsgefährdung.

Leider verfehlen die Änderungsvorschläge im Hinblick auf das geltende wie auch das künftig an das Gemeinschaftsrecht anzugleichende Recht das selbst gesteckte Ziel: Die heute geltende Meldepflicht des § 17 Abs. 5 des Futtermittelgesetzes erfasst alle Personen, die beruflich oder gewerbsmäßig Umgang mit Futtermitteln haben. Sie erstreckt sich auf jede Tätigkeit und bestimmte Erkenntnisse, die im Hinblick auf eine Gefährdung der menschlichen oder tierischen Gesundheit durch unerwünschte Stoffe relevant sein können. Demgegenüber beschränkt der baden-württembergische Änderungsvorschlag die Meldepflicht einzig auf das Inverkehrbringen von Futtermitteln. Auch die zu diesem Punkt vorliegenden bayerischen Anträge können diese Einschränkung nicht wettmachen. Nach diesen Vorschlägen bliebe jedenfalls das Tatbestandsmerkmal des Inverkehrbringens als Voraussetzung der Meldepflicht erhalten.

Um es nochmals zu betonen: Einerseits führt der Antrag Baden-Württembergs dazu, dass das Gesetz in diesem Punkt alsbald erneut geändert werden muss, andererseits bleibt er hinter dem geltenden Recht zurück.

In diesem Zusammenhang möchte ich einige Anmerkungen zu den Plenaranträgen Bayerns auf Ausdehnung der im Futtermittelbereich geregelten bzw. im Lebensmittelbereich nunmehr vorgesehenen Unterrichtungspflichten auf Labors und ähnliche Einrichtungen machen. Soweit das Futtermittelrecht betroffen ist, enthält die von mir bereits angesprochene und in absehbarer Zeit umzusetzende EU-Richtlinie eine Regelung, die unter anderem Labors ausdrücklich in die Meldepflicht einbezieht.

Im Lebensmittelbereich gestaltet sich die Angelegenheit schwieriger, da die Basisverordnung zum Lebensmittelrecht, deren materiellen Regelungsgehalt wir mit § 40a LMBG vorziehen wollen, dies nicht vorsieht. Ich kann angesichts dieses gemeinschaftsrechtlichen Hintergrundes einer Ergänzung des neuen § 40a LMBG um den bayerischen Antrag nicht zustimmen. Wir werden aber an die Kommission mit dem Ziel herantreten, das Ungleichgewicht auf Gemeinschaftsebene zu beseitigen.

Baden-Württemberg hat auch seinen bereits im Agrarausschuss gestellten und dort nicht angenommenen Antrag wieder aufgegriffen, in dem vorgesehenen § 40a des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetzes an Stelle der Bezugnahme auf Vorschriften, die dem Schutz der Gesundheit dienen, auf den Wortlaut des Artikels 19 Abs. 3 der Basisverordnung zum Lebensmittelrecht abzustellen.

(A) Ich bitte Sie, diesen Antrag auch im Plenum nicht aufzugreifen. Artikel 19 Abs. 3 der Basisverordnung selbst enthält keinen Maßstab dafür, was unter einer möglichen Schädigung der Gesundheit des Menschen zu verstehen ist. Insoweit ergeben sich lediglich Anwendungskriterien aus Artikel 14 Abs. 4 der Basisverordnung, der regelt, welche Fälle zu berücksichtigen sind, um Lebensmittel als gesundheitsschädlich einzustufen. Hierbei wird offenkundig ein weiter, auch den Vorsorgebereich umfassender Maßstab angelegt. Da auch Artikel 14 erst mit Beginn des Jahres 2005 gilt, fehlte es bei der Anwendung des § 40a LMBG in der von Baden-Württemberg vorgeschlagenen Fassung an Auslegungskriterien, die dem weiten Vorsorgeansatz des Artikels 14 der Basisverordnung Rechnung tragen.

Die Folge wäre, dass bei der Rechtsanwendung eine mögliche Schädigung der menschlichen Gesundheit im Sinne des geltenden Lebensmittelrechtes als Maßstab herangezogen würde. Nach meiner Auffassung würde dies eine Beschränkung der Unterrichtungspflicht auf die Fälle der Gesundheitsschädlichkeit im Sinne des § 8 LMBG bedeuten und damit die in Artikel 19 Abs. 3 der Basisverordnung angestrebten weiten Vorsorgeaspekte außer Acht lassen.

Die vom Bundestag beschlossene Formulierung greift demgegenüber diese Aspekte auf, indem sie die geltenden dem Schutz der Gesundheit dienenden Vorschriften in Bezug nimmt.

Auch die Änderungsvorschläge zur Einschränkung der mit der Meldepflicht verknüpften straf- und ordnungswidrigkeitenrechtlichen Verfolgungsverbote im Futtermittelgesetz sowie im Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetz sind aus der Sicht der Bundesregierung nicht akzeptabel.

(B)

Die zur Begründung angeführte Parallele zum Steuerrecht und den darin enthaltenen Strafbefreiungen bei Selbstanzeige klingt zunächst überzeugend. Doch bei näherer Prüfung stellt man fest, dass ein ganz entscheidender Unterschied außer Acht gelassen wurde: Die Selbstanzeige im Steuerrecht erfolgt freiwillig, während die Meldungen nach dem Futtermittelgesetz und dem Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetz zwingend vorgeschrieben sind.

Im Steuerrecht besteht also ein Melderecht, im Futtermittelgesetz und im Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetz eine Meldepflicht. Exakt für einen solchen Fall der Meldepflicht hat das Bundesverfassungsgericht – nachzulesen im 56. Band der Entscheidungssammlung, Seite 49 – Folgendes ausgeführt: Unzumutbar und mit der Würde des Menschen unvereinbar ist ein Zwang, durch eigene Aussagen die Voraussetzungen für eine strafgerichtliche Verurteilung oder die Verhängung entsprechender Sanktionen zu liefern.

Der Änderungsvorschlag Baden-Württembergs begegnet aber nicht nur durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken. Er würde auch in der Sache zu einer nicht hinnehmbaren Schwächung des Verbraucherschutzes führen.

Das geltende Verfolgungsverbot schafft einen starken Anreiz, der Meldepflicht zu genügen. Es erhöht

damit die Wahrscheinlichkeit, dass Unregelmäßigkeiten (C) schneller erkannt, im Bedarfsfall behördliche Maßnahmen zum Schutz der Verbraucher schneller eingeleitet und damit im Ergebnis gesundheitliche Risiken für die Verbraucher effektiver reduziert werden. Das Verfolgungsverbot ist also ein sehr wichtiger Baustein des präventiven Verbraucherschutzes. Er ist gerade bei gravierenden Verstößen unverzichtbar.

Der baden-württembergische Änderungsvorschlag zur Einschränkung des Verfolgungsverbotes würde die Chancen auf Früherkennung von gesundheitlichen Risiken der Verbraucher im Falle von Unregelmäßigkeiten deutlich mindern. Wer meldet schon einen Gesetzesverstoß, wenn er sich damit automatisch der strafrechtlichen Verfolgung wegen dieses Verstoßes aussetzt?

Unbestritten genießt auch der repressive Verbraucherschutz durch Strafvorschriften und Strafverfolgung einen hohen Stellenwert. Aber ich frage: Ist es nicht klüger, durch ein Verfolgungsverbot die Wahrscheinlichkeit der Früherkennung von Risiken und die Chancen auf Schadensabwehr oder -begrenzung zu erhöhen, also dem präventiven Verbraucherschutz den Vorrang zu geben, als repressiv durch Verfolgung und Strafe eingetretene Schäden nur zu sühnen? Wer diese Frage mit Ja beantwortet, sollte den Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses zurückweisen und dem Gesetz in der vorliegenden Form die Zustimmung erteilen.

(D)

Anlage 22

Erklärung

von Minister **Wolfgang Senff**
(Niedersachsen)
zu **Punkt 68** der Tagesordnung

Am 14. Mai dieses Jahres hat die Regierungskoalition einen Gesetzentwurf zur **Steuerfreistellung von Arbeitnehmertrinkgeldern** im Deutschen Bundestag eingebracht. Danach sollen Arbeitnehmertrinkgelder, auf die kein Rechtsanspruch besteht, in voller Höhe von der Steuerpflicht freigestellt werden. Bisher gab es einen Trinkgeldfreibetrag in Höhe von 1 224 Euro pro Kalenderjahr.

Wir unterstützen die Gesetzesinitiative; denn sie geht in die richtige Richtung.

Natürlich sollten grundsätzlich alle Einkünfte eines Steuerpflichtigen besteuert werden, egal warum sie ihm zufließen. Trinkgelder sind steuersystematisch Bestandteil des Einkommens und müssten somit der Besteuerung unterliegen. Aber es ist doch zu fragen: Ist eine solche Steuersystematik in diesem besonderen Fall nicht obsolet geworden? Das Gesetz über die Besteuerung von Trinkgeldern stammt aus dem Jahre 1920, also aus einer Zeit, als das Trinkgeld noch die wesentliche Entlohnung insbesondere bei den Kellnern war.

(A) Hinzu kommt, dass die Durchsetzung dieses Rechtes tatsächlich problematisch geworden ist. Sehen wir uns doch zunächst einmal die derzeitige Situation des betroffenen Steuerpflichtigen an, dem man üblicherweise für seine Dienstleistung ein gewisses Trinkgeld gibt.

Egal ob der Steuerpflichtige Angaben zu seinen Einnahmen aus dem Trinkgeld macht oder nicht, das Finanzamt muss jedenfalls prüfen. Diese Prüfung ist jedoch nur eine einfache Schätzung; denn die Faktoren, die bei einer solchen Schätzung berücksichtigt werden müssen, sind schlicht und einfach nicht objektivierbar. Es kommt auf die typischen Eigenheiten des Dienstleistungsgewerbes an, auf die spezielle Situation des Betriebes und die besondere finanzielle Situation der Kunden, die Trinkgeld geben.

Hinzu kommt, dass es in Deutschland im Gegensatz zu zahlreichen anderen Ländern keinen anerkannten relativ festen Prozentsatz für das Trinkgeld gibt, an dem sich das Finanzamt orientieren könnte. Das heißt, dass kein Finanzamt die notwendigen Daten für eine seriöse und gerechte Schätzung verlässlich erheben und bewerten kann. Die Höhe des Trinkgeldes ist also sehr unterschiedlich. In letzter Zeit ist auch die Tendenz, Trinkgeld zu geben, eher rückläufig.

Schauen wir uns als zweiten Schritt die Nachteile an, die bei einem Wegfall der Besteuerung von Trinkgeldern vermieden werden!

Wir vermeiden – wie bereits dargelegt – eine ohnehin unzureichende Erfassung der Trinkgelder, weil die Finanzverwaltung faktisch keine hinreichende Prüfungsmöglichkeit hat und auf unsichere Schätzungen zurückgreifen müsste.

(B) Wir vermeiden kleinliche Streitereien im Besteuerungsverfahren (hier geht es doch nun wirklich um „Peanuts“). Wir vermeiden eine Besteuerungungleichheit, weil Trinkgelder doch faktisch überwiegend nur im Gastronomiebereich erfasst werden.

Wir vermeiden einen erheblichen Verwaltungsaufwand, der uns letztendlich vielleicht teurer zu stehen kommt als die einzunehmende Trinkgeldsteuer.

Wir erreichen – und wann gelingt uns das schon einmal? – eine Vereinfachung des Steuerrechts.

Außerdem müssen wir doch wohl zugeben, dass eine Einstufung des Trinkgeldes als Lohn heute nicht mehr zeitgemäß ist.

Allein die von mir soeben aufgeführten Argumente sollten uns dazu veranlassen, die Besteuerung von Trinkgeldern aufzuheben.

Aber wir sollten uns – drittens – auch fragen, welche Vorteile wir mit dieser Reform realisieren können.

Ich glaube, dass insbesondere der arbeitsintensive und anstrengende Beruf der Kellnerin und des Kellners wieder an Attraktivität gewinnt. Denn bedenken Sie bitte eines: Der Tourismusstandort Deutschland wird mit anderen Standorten nie über den Preis konkurrieren können. Wir müssen das wie in anderen Bereichen über die Qualität erreichen, und dazu gehören zuallererst guter Service und Dienstleis-

tungsbereitschaft. Ich denke, dass die Aufhebung der Trinkgeldbesteuerung wesentlich dazu beitragen wird, die Servicebereitschaft in Deutschland zu erhöhen und besseren Service zu garantieren. Wir erreichen also eine bessere Dienstleistungskultur. (C)

Die Stärkung von Standortfaktoren sollte uns allen ein Anliegen sein.

Vergessen sollten wir auch nicht, für wen wir die Gesetzesreform vornehmen. Gerade im Dienstleistungsbereich erhalten viele Menschen nur einen niedrigen Lohn für ihre Tätigkeit. Oftmals reicht der Verdienst gerade aus, um die eigene Existenz zu sichern. Trinkgelder sind hier häufig die einzige Möglichkeit, den Lohn aufzubessern. Mit unserem Trinkgeld können wir ihnen dabei helfen. Also sollten wir es auch tun. Denn wie steht es schon in der Bibel: Geben ist seliger denn nehmen.

Anlage 23

Erklärung

von Ministerin **Bärbel Höhn**
(Nordrhein-Westfalen)
zu **Punkt 69** der Tagesordnung

Die von der Mehrheit der Länder in den Ausschüssen beschlossenen Gründe zur Anrufung des Vermittlungsausschusses werden von der Nordrhein-Westfälischen Landesregierung – mit Ausnahme der Ziffer 1 der Drucksache 503/1/02 – nicht geteilt. (D)

Zur Umsetzung des so genannten Heiniger Urteils des Europäischen Gerichtshofes vom September letzten Jahres enthält das Gesetz in Artikel 25 eine deutliche Verbesserung der Verbraucherschutzrechte im BGB: Nach dem Urteil müssen Haustürgeschäfte auch dann widerruflich sein, wenn es sich um Immobiliendarlehensverträge handelt. Bisher waren diese Kreditverträge von den Widerrufsregelungen ausgenommen. Das bedeutet, dass ich zwar ein Zeitschriftenabo widerrufen konnte, aber den Immobilienkreditvertrag, den ich unterschrieben habe, als der Vertreter meiner Bausparkasse vorbeigekommen war, konnte ich nicht widerrufen. Das muss anders werden.

Darüber hinaus besagt das Urteil des EuGH, dass bei Haustürgeschäften keine Widerrufsfrist zu laufen beginnt, solange der Unternehmer die Verbraucherin oder den Verbraucher nicht ordnungsgemäß über die Widerrufsmöglichkeit informiert hat. Da dies auch für verlängerte Widerrufsfristen gilt, muss die bisherige Regelung in § 355 Abs. 3 BGB, nach der das Widerrufsrecht spätestens sechs Monate nach Vertragschluss erlischt, angepasst werden.

Die von den Ausschüssen geforderte Schaffung einer Nachholungsmöglichkeit der Widerrufsbelehrung ohne Einhaltung der Formvorschriften – Ziffern 4 bis 6 der Bundesratsdrucksache – ist dazu nicht geeignet. Gerade die gesonderte Unterschrift des Verbrauchers unter der Widerrufsbelehrung soll sicher-

- (A) stellen, dass der Widerrufsbelehrung hohe Aufmerksamkeit zuteil wird und nicht im „Kleingedruckten“ verschwindet. Ein Verzicht auf diese Formvorschrift beinhaltet das Risiko, dass unseriöse Anbieter generell zunächst auf die Widerrufsbelehrung beim Vertragsabschluss verzichten und sie dann, z. B. zwischen anderen Materialien versteckt, nachholen.

Ich kann verstehen, dass die Wirtschaft ein Interesse daran hat, dass ein Widerruf ab einem bestimmten Zeitpunkt mit Sicherheit nicht mehr erfolgt. Vor dem Hintergrund, dass das BMJ die Schaffung eines Modells für Widerrufsbelehrungen vorsieht, das somit auch Rechtssicherheit schafft, kann die Anbieterseite künftig eine form- und fristgerechte Widerrufsbelehrung aber problemlos sicherstellen.

Die in Artikel 25 Abs. 1 Nr. 7 des Gesetzes vorgeschlagene Definition des verbundenen Geschäftes bei Immobilienkrediten dient dazu, dass die Ausübung des neu geschaffenen Widerrufsrechts bei Immobilienkrediten bei verbundenen Geschäften auch auf den Kaufvertrag der Immobilie durchgreift. Ohne diese Durchgriffsmöglichkeit kann das Widerrufsrecht durch Verbraucher in der Praxis nicht ausgeübt werden; denn es wird kaum möglich sein, den Finanzierungsvertrag zu widerrufen bei gleichzeitiger Verpflichtung, die Forderungen aus dem Kaufvertrag zu erfüllen. Deshalb ist es zumindest bei verbundenen Geschäften – Geschäften, bei denen der Kreditgeber Verkäufer der Immobilie ist oder den Erwerb der Immobilie fördert oder unterstützt – aus Verbrauchersicht unverzichtbar, dass vom Widerruf des Kreditvertrages auch der Immobilienkaufvertrag erfasst wird.

- (B) Eine Überarbeitung der Vorschrift, wie in den Beschlüssen der Ausschüsse – Ziffer 7 und 8 der Bundesratsdrucksache – gefordert, ist nicht erforderlich. Insbesondere lehnt Nordrhein-Westfalen es ab, die aus Verbrauchersicht ohnehin sehr enge Definition des verbundenen Geschäftes weiter einzuengen.

Die Ausschüsse wenden sich in Ziffer 11 der Drucksache dagegen, dass das Widerrufsrecht, das der EuGH für Haustürimmobilienkredite zwingend vorschreibt, auf alle Immobilienkredite Anwendung findet. Diese Position ist im Interesse der Verbraucherinnen und Verbraucher ebenfalls abzulehnen. Bei Immobilienkrediten treffen die Verbraucherinnen und Verbraucher in der Regel Entscheidungen, die sich auf ihr weiteres Leben in erheblichem Maße auswirken. Hier ist ein Widerrufsrecht notwendig und sinnvoll.

Dabei ist nicht zu erwarten, wie von den Banken anscheinend befürchtet, dass sich die Kunden künftig durch Unterschrift unter den Vertrag erst einmal einen günstigen Zins sichern, um bei fallenden Zinsen oder günstigeren Konkurrenzangeboten innerhalb der Frist locker vom Widerrufsrecht Gebrauch zu machen. Würden sich Kunden so verhalten, wäre es durchaus vorstellbar, dass der Kreditgeber auf einer ungünstigen taggenauen Refinanzierung sitzen bleibt. Die Folge wäre nach Ansicht der Banken eine Verteuerung der Immobilienkredite zur Abdeckung dieses Risikos.

Ich kann Ihnen versichern: So abgebrüht sind die Verbraucherinnen und Verbraucher nicht, insbeson-

dere wenn es um Summen geht, die oft das Vorstellungsvermögen des Häuslebauers übersteigen. Die Kunden erwarten vom Kreditgeber gute Konditionen und gute Beratung. Sie haben kein Interesse, den Traum vom eigenen Haus mit einem Pokerspiel um Zehntelprozente zu beginnen. (C)

Übrigens sorgt die Ausweitung des Widerrufsrechtes auf alle Immobilienkredite, nicht nur auf die Haustürgeschäfte, für gleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen den Geschäftsbanken und den Finanzmaklern, die ihre Klientel auch zu Hause besuchen. Diese Vereinheitlichung der Wettbewerbsbedingungen begrüße ich ausdrücklich. Eine Besserstellung der Banken ist demgegenüber nicht plausibel.

Anlage 24

Erklärung

von Staatsminister **Jochen Riebel**
(Hessen)
zu **Punkt 30** der Tagesordnung

Die Hessische Landesregierung begrüßt den – erneut gestellten – Antrag der Länder Baden-Württemberg und Thüringen auf Einführung der **nachträglichen Sicherungsverwahrung**. Der Antrag Baden-Württembergs und Thüringens schließt die derzeit bestehende Lücke im Recht der Sicherungsverwahrung umfassend. (D)

Auf eine nochmalige Darstellung der genannten Gesetzeslücke verzichte ich; sie ist hinreichend bekannt.

Der Entwurf erfasst alle Fallkonstellationen des § 66 StGB. Im Gegensatz dazu erfasst das vom Bundestag beschlossene und auf dem Entwurf der Fraktionen von SPD und Grünen basierende Gesetz lediglich die Fallkonstellationen des § 66 Abs. 3 StGB. Für eine solche Beschränkung gibt es keinen Grund. Die Möglichkeit der besonderen Gefährlichkeit eines Angeklagten ist bei allen Konstellationen des § 66 StGB gegeben. Halbherzige Lösungen, die zudem keine überzeugenden Gründe für sich anführen können, sind bei einer solch schwer wiegenden Problematik wie der vorliegenden fehl am Platze.

Das vom Bundestag beschlossene Gesetz sieht die Zuständigkeit des erkennenden Gerichts für die dann nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung vor. Das ist praxisfern und nicht sachgerecht. Die Strafvollstreckungskammer ist für solche Entscheidungen das eindeutig sachnähere und sachkundigere Gericht. Denn Geschehnisse der Strafvollstreckung spielen eine erhebliche Rolle bei der Entscheidung, ob die nachträgliche Anordnung von Sicherungsverwahrung gerechtfertigt ist.

Der Antrag Baden-Württembergs und Thüringens ist gegenüber einer Vorbehaltslösung grundsätzlich vorzuzugewürdigt. Hessen hat immer betont, dass wir eine Regelung im Sinne des baden-württembergi-

- (A) schen und thüringischen Antrags für besser halten, weil er die Sicherheitslücke umfassender schließt.

Hessen hat seinen Antrag hinsichtlich einer Vorbehaltslösung immer nur als Kompromiss verstanden, um denjenigen eine Brücke zu bauen, die sich einer Regelung der nachträglichen Sicherungsverwahrung verschlossen hatten. So erfasst eine Vorbehaltslösung nicht die so genannten Altfälle, in denen kein Vorbehalt angeordnet werden konnte, weil zum Zeitpunkt des Urteils ein entsprechendes Gesetz noch nicht in Kraft war. Auch werden die Fälle nicht erfasst, in denen das Gericht eine Gefährlichkeit nicht hat erkennen können, weil sich diese erst nach dem Urteil ergibt. Die Bevölkerung darf in diesen Fällen nicht ungeschützt bleiben. Auch diese Sicherheitslücke im Strafgesetzbuch muss bundeseinheitlich geschlossen werden. Die Länder müssten sonst eigene polizeirechtliche Gesetze erlassen. Da nicht alle Länder dies tun werden, hätten wir einen Sicherheitsflickentepich.

Schließlich bleibt trotz der polizeirechtlichen Landesgesetze eine Sicherheitslücke. Das betrifft die Fälle, in denen die Gefährlichkeit zum Zeitpunkt der Verurteilung bekannt war, das erkennende Gericht aber keine Sicherungsverwahrung angeordnet hat. In diesen Fällen darf nach einem am 13. Juni 2002 veröffentlichten Beschluss (3 Ws 127/02) des Oberlandesgerichts Karlsruhe keine nachträgliche Sicherungsverwahrung auf Grund von Landesrecht – hier: Baden-Württemberg – angeordnet werden. Diese jetzt erkennbar gewordene Lücke lässt sich nur durch eine Regelung im Strafgesetzbuch schließen.

- (B) Die isolierte Anordnungsmöglichkeit von Sicherungsverwahrung ist verfassungsgemäß.

Ich will klarstellen, dass insbesondere kein Verstoß gegen das Verbot der Doppelbestrafung vorliegt. Zwar knüpft die nachträgliche Anordnung von Sicherungsverwahrung an eine strafrechtlich relevante Anlasstat an. Sie hat aber nicht die Frage der Schuld und ihrer Schwere, sondern ausschließlich die Gefährdung der Bevölkerung unter Berücksichtigung neuen Verhaltens des Täters zum Gegenstand. Eine Korrektur der vorherigen Entscheidung liegt daher nicht vor. Auf Grund dieser unmittelbar präventiven Zwecksetzung fällt die Sicherungsverwahrung als Maßregel der Besserung und Sicherung nicht unter den Begriff der Strafe im Sinne des Artikels 103 Abs. 3 Grundgesetz.

Ausdrücklich begrüße ich eine weitere, über die bisherigen Entwürfe zur nachträglichen Sicherungsverwahrung hinausgehende Regelung im Entwurf Baden-Württembergs und Thüringens: Nachträgliche Sicherungsverwahrung soll auch in den Fällen angeordnet werden können, in denen zwar nicht die formellen Voraussetzungen des § 66 StGB vorliegen, der Straftäter aber nach Verbüßung seiner Strafe mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit schwerste Wiederholungstaten begeht. In diesen Fällen muss die Bevölkerung geschützt werden. Die Regelung greift zu Recht schon bei Ersttätern ein. Es wäre nicht nachzuvollziehen, wenn bei solch gefährlichen Tätern erst eine zweite Tat geschehen müsste, um sie in Sicherungsverwahrung nehmen zu können.

Ich denke, wir sind uns einig, dass es unumgänglich (C) ist, die Lücke im Recht der Sicherungsverwahrung zu schließen, und dass der Bundesgesetzgeber es ist, der hier zum Handeln verpflichtet ist; dies schon deshalb, um bei dieser schweren Sanktion des Strafrechts, wie sie die Sicherungsverwahrung nun einmal ist, Bundeseinheitlichkeit zu sichern. Um diese Pflicht zu erfüllen, müssen wir handeln: richtig – umfänglich – ohne auf halbem Wege stehen zu bleiben.

Anlage 25

Erklärung

von Minister **Dr. Andreas Birkmann**
(Thüringen)
zu den **Punkten 70 und 30** der Tagesordnung

Das geltende Strafrecht schützt unsere Bürgerinnen und Bürger nicht ausreichend vor gefährlichen Straftätern, insbesondere Sexualtätern, die zwar verurteilt sind, aber auch während der Strafverbüßung zu erkennen geben, dass sie zu einer Verhaltensänderung entweder nicht in der Lage oder nicht willens sind.

Zur Veranschaulichung der Situation beispielhaft ein Fall, wie er sich in Hessen zugetragen hat:

Bei einem wegen Totschlags in Tateinheit mit versuchter Vergewaltigung und wegen schweren Raubes zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 15 Jahren Verurteilten konnte im Urteil keine Sicherungsverwahrung (D) angeordnet werden. Während des Strafvollzugs stellte der Verurteilte im Rahmen einer gewährten Lockerung jedoch weiterhin seine bestehende Gefährlichkeit unter Beweis, indem er ohne jede Vorwarnung einen Mann niederschlug. Ein eingeholtes Gutachten bescheinigte dem Verurteilten eine ungünstige Sozialprognose. Es empfahl dringend eine therapeutische Aufarbeitung. Der Verurteilte ließ es jedoch an jeglicher Therapiebereitschaft fehlen. Vollzugslockerungen konnten ihm deshalb nicht mehr bewilligt werden. Es konnten keine Zweifel an der nach wie vor von dem Verurteilten ausgehenden erheblichen Gefahr bestehen. Dennoch musste er auf Grund der geltenden Gesetzeslage nach Ablauf seiner Strafhaft aus dem Strafvollzug entlassen werden. Dies war eine Entscheidung, die das geltende Recht vorschreibt.

Stellt sich erst während des Strafvollzugs die gefährliche Hangtätereigenschaft eines Verurteilten heraus und konnte deshalb zuvor im Urteil keine Sicherungsverwahrung angeordnet werden, so muss der Verurteilte trotz nachträglicher Feststellung seiner Gefährlichkeit für die Allgemeinheit nach Verbüßung seiner Strafe wieder auf freien Fuß gesetzt werden. In allen Fällen der genannten Art müssen wir tatenlos abwarten, bis die nächsten Verbrechen begangen werden. Erst dann kann der Täter wieder sicher verwahrt werden. Es ist der Bevölkerung weder zu vermitteln noch zuzumuten, dass Strafgefangene trotz vorhersehbarer schwerster Wiederholungstaten auf freien Fuß gesetzt werden. Bislang herrscht hier das Prinzip Hoffnung.

- (A) Die gemeinsame Gesetzesinitiative Thüringens und Baden-Württembergs setzt hier an und zielt darauf ab, bestehende Sicherheitslücken beim Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Sexual- und Gewaltverbrechern zu schließen. Durch Änderungen im strafrechtlichen Sanktionensystem und im Strafverfahrensrecht muss die Möglichkeit geschaffen werden, gegen hochgefährliche Straftäter die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nachträglich, d. h. in der Zeit zwischen dem Urteil und der vollständigen Verbüßung der verhängten Freiheitsstrafe, durch Beschluss des Gerichts anzuordnen.

Der Gesetzesantrag bezweckt die Ermöglichung der nachträglichen Anordnung der Sicherungsverwahrung bei für die Allgemeinheit gefährlichen Hangtätern, sofern auch die sonstigen Voraussetzungen der Sicherungsverwahrung gemäß § 66 StGB gegeben sind. Außerdem sieht der Gesetzentwurf eine Regelung für besonders gefährliche Ersttäter vor, die mit einer Freiheitsstrafe von mindestens vier Jahren belegt worden sind, weil sie sich besonders gravierender Delikte gegen eine Person, also etwa Straftaten gegen das Leben oder die sexuelle Selbstbestimmung, schuldig gemacht haben.

Das Thema ist leider nicht neu. Seit Jahren versuchen Bayern, Baden-Württemberg, Hessen und Thüringen immer wieder, einen entsprechenden Gesetzentwurf in den Bundestag einzubringen. Das ist regelmäßig am Widerstand der SPD-geführten Länder gescheitert.

- (B) Erst in diesem Jahr ist die Bundesregierung endlich tätig geworden und hat einen eigenen Gesetzentwurf vorgelegt, der eine nachträgliche Sicherungsverwahrung zulässt, aber nur dann, wenn das Urteil gegen den Täter einen entsprechenden Vorbehalt vorsieht. Der Bundestag hat das **Gesetz zur Einführung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung** am 7. dieses Monats verabschiedet.

Die Vorbehaltslösung, wie sie zwischenzeitlich genannt wird, ist und bleibt völlig unzureichend. Diejenigen Verurteilten, die derzeit in Strafhaft sind, werden von dem Gesetz nicht erfasst. Ein sofortiger Sicherheitsgewinn ist somit nicht zu erzielen. Außerdem werden Straftäter nicht erfasst, deren potenzielle Gefährlichkeit vom Gericht nicht erkannt wurde. Schließlich werden gefährliche Ersttäter nicht erfasst, auch wenn von ihnen besondere Gefahren drohen. Aber diese Gruppe muss einbezogen werden, da es natürlich immer wieder Fälle geben wird, in denen solche Straftäter unvermutet ermittelt werden, weil sie sich entweder jahrelang der Entdeckung gut entziehen konnten, also keine nachweisbare kriminelle Karriere haben, oder weil sie in einem Europa der offenen Grenzen als so genanntes unbeschriebenes Blatt zu uns zugewandert sind.

Der eingangs geschilderte Fall aus Hessen belegt die Unzulänglichkeit der von den Koalitionsfraktionen im Deutschen Bundestag beschlossenen „Vorbehaltslösung“. Nach diesem Gesetz müsste der Verurteilte nach Verbüßung seiner Freiheitsstrafe entlassen werden, obwohl – unbedingt – zu erwarten ist, dass von ihm für die Allgemeinheit erhebliche Gefahren ausgehen. Das ist nicht hinnehmbar.

- (C) Deswegen hat auch der Rechtsausschuss des Bundesrates empfohlen, zu dem Gesetzesbeschluss des Bundestages zur Einführung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung den Vermittlungsausschuss anzurufen mit dem Ziel, das Gesetz in der Fassung unserer Gesetzesinitiative zu verabschieden. Im Interesse der Sicherheit der Allgemeinheit führt kein Weg an der von uns geforderten – vorbehaltlosen – **nachträglichen Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung** vorbei. Als verantwortliche Politiker sind wir dies den Menschen schuldig.

Ich bitte Sie deshalb, den Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziel, das Gesetz in der Fassung unserer Gesetzesinitiative zu verabschieden, zu unterstützen.

Der thüringisch-baden-württembergische Gesetzentwurf leistet einen wichtigen Beitrag zum Schutz der Bevölkerung vor schweren Wiederholungstaten. Ich darf Sie daher nachdrücklich um Zustimmung zur Einbringung des Gesetzentwurfs in den Deutschen Bundestag bitten.

Anlage 26

Erklärung

von Minister **Dr. Andreas Birkmann**
(Thüringen)
zu **Punkt 28** der Tagesordnung

(D)

Das Handwerk ist leider nach wie vor wirtschaftlich in einer schwierigen Lage. Die Konjunkturdaten sind weiterhin schlecht. Sinkende Umsätze, deutlich geringere Auftragseingänge und ein starker Rückgang der Beschäftigtenzahl kennzeichnen die Situation.

Einer der Gründe für die Misere ist die schlechte Zahlungsmoral der Auftraggeber. Die Alarmsignale, die vor allem aus der Baubranche gesendet werden, sind unüberhörbar und mahnen uns zum Handeln. Aus gutem Grund hat deshalb kürzlich der Zentralverband des Deutschen Handwerks in seinen „Wahlprüfsteinen des Handwerks zur Bundestagswahl am 22. September 2002“ gefordert, dass „angesichts der sich permanent verschlechternden Zahlungsmoral [...] die Rechtsstellung der vorleistungspflichtigen handwerklichen Betriebe verbessert werden“ muss.

Vor zwei Jahren hatten der Bundestag und der Bundesrat mit dem Gesetz zur Beschleunigung fälliger Zahlungen einen ersten Schritt getan, um Abhilfe zu schaffen. Doch leider war der Schritt viel zu klein. Die seinerzeit neu geschaffenen Instrumente haben sich als nur bedingt tauglich und nicht weit reichend genug erwiesen. Der Bundesgesetzgeber ist daher weiterhin gefordert, die Zahlungssituation im Handwerk zu verbessern.

Da sich die Bundesregierung lange Zeit um das Handwerk nicht (sehr) gekümmert hat, haben Sachsen und Thüringen vor wenigen Monaten den

(A) **Entwurf des Forderungssicherungsgesetzes** in den Bundesrat eingebracht, dem sich mittlerweile Sachsen-Anhalt angeschlossen hat. Er ist bei vielen Gelegenheiten erörtert und intensiv diskutiert worden. Die Vor- und Nachteile der vorgeschlagenen Regelungen sind dabei eingehend geprüft worden. Hierbei wurden auch die Ergebnisse der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Verbesserung der Zahlungsmoral“ mit einbezogen. Als Ergebnis der Beratungen ist der Gesetzentwurf teilweise erweitert und noch praxisgerechter ausgestaltet worden.

Vorab kurz zu den zwei Gegenständen, die wir – und das ist uns nicht leicht gefallen – aus dem Entwurf herausgenommen haben. Im Interesse einer zügigen Verabschiedung des Forderungssicherungsgesetzes haben wir unsere Vorschläge zur Einführung des so genannten New Yorker Modells, also des gesetzlichen Forderungspfandrechts des Subunternehmers an den Vergütungsansprüchen des Generalunternehmers gegen den Bauherrn, sowie zur Ausweitung der Bauhandwerkersicherungshypothek zurückgezogen. Ich bin zwar nach wie vor der Ansicht, dass es sich bei beiden Instrumenten um sehr geeignete Sicherungsmittel handelt, aber – das hat die Diskussion gezeigt – ihre praktische Umsetzung benötigt deutlich mehr Zeit als die übrigen Maßnahmen des Forderungssicherungsgesetzes. Da uns diese Zeit wegen der zögerlichen Haltung der Bundesregierung in der Vergangenheit nicht mehr zur Verfügung steht, haben wir die beiden von mir genannten Sicherungsmittel aus dem Gesetzentwurf herausgenommen.

(B) Nun zu einigen bedeutsamen Ergänzungen gegenüber der Ursprungsfassung des Entwurfs:

Regelungsgegenstand des Forderungssicherungsgesetzes ist nunmehr auch § 632a BGB. Diese Bestimmung, die den Anspruch des Unternehmers auf Abschlagszahlungen behandelt, kommt bislang oft nicht zur Anwendung, weil ihre Voraussetzungen unklar sind. Es ist daher notwendig, § 632a praxisgerechter auszugestalten. Dem haben wir Rechnung getragen und die Bestimmung in enger Anlehnung an die Parallelregelung der VOB/B neu gefasst.

Wie der Anspruch auf Abschlagszahlungen ist der so genannte Druckzuschlag durch das Gesetz zur Beschleunigung fälliger Zahlungen in das BGB eingeführt worden. Hat der Besteller ein Mangelbeseitigungsrecht, so kann er gemäß § 641 Abs. 3 BGB nach der Abnahme die Zahlung eines angemessenen Teils der Vergütung verweigern, mindestens in Höhe des Dreifachen der für die Beseitigung des Mangels erforderlichen Kosten. Dieser Druckzuschlag ist zu hoch ausgefallen. Wir wollen ihn daher auf das Zweifache der Mangelbeseitigungskosten reduzieren.

Die im Rahmen des Gesetzes zur Beschleunigung fälliger Zahlungen in das BGB eingeführte so genannte Fertigstellungsbescheinigung hat sich in der Praxis nicht durchsetzen können. Das Forderungssicherungsgesetz will hier in mehrfacher Hinsicht Abhilfe schaffen. So soll die nunmehr „Vergütungsbescheinigung“ genannte Fertigstellungsbescheinigung künftig eine eigenständige Fälligkeitsvoraussetzung sein,

die damit dem Unternehmer sehr schnell einen vorläufigen Titel verschafft. (C)

Die Neuregelung gewährleistet, dass dem Besteller im Urkundenprozess nur noch dann ein Zurückbehaltungsrecht zusteht, wenn der Richter etwaige vom Gutachter festgestellte Mängel als wesentlich einstuft. Unberechtigten Zahlungsverweigerungen wird damit ein Riegel vorgeschoben.

Bereits im Ursprungsentwurf des Forderungssicherungsgesetzes haben wir eine Änderung des § 648a BGB vorgeschlagen, der Bestimmung über die Bauhandwerkersicherung. Zielt dies „nur“ darauf klarzustellen, dass dem Unternehmer die Rechte nach § 648a auch noch nach Abnahme oder bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages zustehen, so soll nunmehr die Bauhandwerkersicherung insgesamt effektiver ausgestaltet werden. Die Geltendmachung des Anspruchs auf Gewährung einer Bauhandwerkersicherung wird vereinfacht. Das bisherige Junktim zwischen Sicherungsverlangen und Leistungsverweigerung hat sich als nicht brauchbar erwiesen. Der Gesetzentwurf sieht nunmehr einen echten Anspruch auf Leistung einer Bauhandwerkersicherung vor. Der Unternehmer hat damit künftig die Wahl, ob er bei Nichterfüllung dieses Anspruchs klagt oder den Werkvertrag kündigt.

Die genannten zusätzlichen Regelungen ergänzen die Kernbestandteile des Forderungssicherungsgesetzes:

Der Bauunternehmer soll die Möglichkeit haben, sich das Eigentum an den von ihm einzubauenden Materialien vorzubehalten. (D)

Mit der Modernisierung des Gesetzes über die Sicherung von Bauforderungen und seiner Eingliederung in das BGB wird der Schutz der Baugeldgläubiger verstärkt.

Durch das Voraburteil in Bausachen wollen wir neue Wege beschreiten und es säumigen Schuldnern erschweren, die Zahlung zu verschleppen.

Weiter halten wir es für dringend geboten, die Stellung des Gläubigers im Zwangsvollstreckungsverfahren durch erweiterte Auskunftsrechte und – als Ultima Ratio – durch Fahndungsmöglichkeiten zu stärken.

Endlich müssen die Gründe, die es gestatten, eine Person von der Funktion des Geschäftsführers einer GmbH oder des Vorstands einer Aktiengesellschaft auszuschließen, deutlich erweitert werden, um den redlichen Geschäftsverkehr stärker als bisher vor „schwarzen Schafen“ schützen zu können.

Mit diesen Regelungen betreten wir teilweise juristisches Neuland. Lassen wir uns aber dadurch nicht verunsichern! Die vorgesehenen Neuregelungen tragen dringenden Forderungen Rechnung, die gerade aus der Handwerkerschaft an uns herangetragen wurden. Die bisherigen gesetzgeberischen Maßnahmen haben die Situation der Handwerker leider nicht nennenswert verbessern können, sie sind – wie ich vorhin geschildert habe – zum Teil sogar völlig wirkungslos geblieben. Vor diesem Hintergrund ist es

- (A) nicht zu verantworten, sich weiter allein auf ausgetretenen Pfaden zu bewegen. Wer das Ziel erreichen will, die Zahlungsmoral und die Lage unserer Handwerker zu verbessern, muss neue Wege beschreiten.

Wie es im Langtitel zum Ausdruck kommt, dient das Forderungssicherungsgesetz zum einen der dinglichen Sicherung von Werkunternehmeransprüchen, zum anderen der verbesserten Durchsetzung von Forderungen. Um diese Regelungsziele zu erreichen, enthält der Gesetzentwurf ein ausgewogenes Bündel von Maßnahmen. Die Rechte der Handwerker werden gestärkt, ohne dass die legitimen Interessen der Besteller unberücksichtigt bleiben. Auch die erweiterten Gläubigerrechte stehen in einem angemessenen Verhältnis zu den berechtigten Belangen des Schuldners.

Nutzen wir also heute die Chance und beschließen wir, den Entwurf als Gesetzesvorlage in den Bundestag einzubringen! Angesichts der von mir eingangs geschilderten heiklen Lage, in der sich der Handwerkssektor seit langer Zeit befindet, ist ein deutliches Zeichen überfällig. Unsere Handwerker erwarten nun endlich Taten. Diejenigen, die sich jetzt verweigern, tragen die Verantwortung dafür, wenn sich die Lage unserer Handwerker nicht bessert. Ich bitte Sie daher, die Einbringung des Gesetzentwurfs in den Deutschen Bundestag zu unterstützen.

(B) **Anlage 27**

Erklärung

von Staatsminister **Gernot Mittler**
(Rheinland-Pfalz)
zu **Punkt 28** der Tagesordnung

Für die Länder Rheinland-Pfalz und Mecklenburg-Vorpommern gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Die Landesregierungen von Rheinland-Pfalz und Mecklenburg-Vorpommern unterstützen grundsätzlich das Ziel des von Thüringen, Sachsen und Sachsen-Anhalt vorgelegten **Entwurfs eines Forderungssicherungsgesetzes**, die Vorleistungen und Forderungen von Werkunternehmen, insbesondere von mittelständischen Handwerksbetrieben, besser abzusichern.

Das Handwerk ist eine wichtige Stütze der deutschen Volkswirtschaft. Mit seinen knapp 5,7 Millionen Beschäftigten kommt ihm eine bedeutende Rolle als Arbeitgeber zu. Kleine und mittlere Unternehmen, insbesondere die handwerklichen Betriebe, sind in hohem Maße vom privaten Verbrauch und von Bauinvestitionen abhängig. Die stark vom Handwerk geprägte Baubranche ist das Sorgenkind der deutschen Wirtschaft. Hier sind etwa 40 % der Handwerker tätig. Neben den eigentlichen Bauunternehmern leiden unter der rückläufigen Baukonjunktur viele mit dem Bau verbundene Handwerksbetriebe, z. B. Dachdecker, Bautischler und Installateure. In diesem kon-

- junkturrell schwierigen Umfeld fällt es den in der Baubranche tätigen zumeist kleinen und mittleren Handwerksbetrieben zunehmend schwer, ihre Forderungen beizutreiben. (C)

Aus der Sicht von Rheinland-Pfalz und Mecklenburg-Vorpommern kann der Entwurf auch in der Fassung der Ausschussempfehlungen nicht unterstützt werden, obwohl seine Zielsetzung, unberechtigten Verzögerungen sowie Ausfällen von Zahlungen im Baubereich entgegenzuwirken, richtig ist. Denn der Entwurf enthält außer sachdienlichen Vorschlägen inhaltlich zu weit gehende, rechtlich bedenkliche und teilweise für den Werkunternehmer nicht hilfreiche Regelungen.

Zu nennen ist neben der Ausschreibung eines Schuldners in den Fahndungshilfsmitteln der Polizei zur Aufenthaltsermittlung sowie dem Voraburteil über noch nicht entscheidungsreife Zahlungsansprüche nach billigem Ermessen vor allem die Einführung eines Eigentumsvorbehalts des Werkunternehmers an seinen in das Gebäude des Bestellers eingebauten Sachen. Eine derartige Regelung könnte nicht nur die Rechtsklarheit im Grundstückswesen beeinträchtigen, sondern auch die der Baufinanzierung dienenden Grundpfandrechte schwächen und so möglicherweise die Baufinanzierung erschweren. Ein dadurch bedingter Rückgang der Bautätigkeit würde vor allem den Handwerkern zum Nachteil gereichen.

Vor diesem Hintergrund bedauern es die beiden Landesregierungen, dass der von Rheinland-Pfalz unterstützte Antrag Mecklenburg-Vorpommerns keine Mehrheit gefunden hat. Mit diesem Antrag werden unter Verzicht auf die problematischen Regelungen im Wesentlichen durchaus sinnvolle Vorschläge aufgenommen. Das gilt insbesondere für die Erweiterung der Voraussetzungen, unter denen der Unternehmer künftig Abschlagszahlungen verlangen können soll, die Vergütungsbescheinigung, die den Betrieben eine raschere Titulierung ihres Vergütungsanspruchs im Urkundenprozess ermöglicht, die verbesserten Regelungen zur Fälligkeit von Vergütungsansprüchen des Subunternehmers und die Fortentwicklung des Anspruchs auf Bauhandwerkersicherung. (D)

Anlage 28

Erklärung

von Minister **Wolfgang Senff**
(Niedersachsen)
zu **Punkt 28** der Tagesordnung

Der heute zur Abstimmung stehende **Entwurf eines Forderungssicherungsgesetzes** hat das Ziel, durch ein Bündel von Maßnahmen die Zahlungsmoral zu stärken und die Möglichkeiten zur Durchsetzung berechtigter Forderungen im Baubereich zu verbessern.

Dieses Ziel wird von Niedersachsen uneingeschränkt unterstützt. Die wirtschaftliche Lage der Werkunternehmer, vor allem in der Baubranche, ist in

(A) den letzten Jahren immer schlechter geworden. Forderungsausfälle in Millionenhöhe und eine steigende Anzahl von Insolvenzen prägen das Bild. Vor diesem Hintergrund müssen alle Anstrengungen unternommen werden, die zu einer Verbesserung der Situation in der Bauwirtschaft beitragen können.

In den vergangenen Jahren hat der Gesetzgeber mehrfach Initiativen zur Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen der betroffenen Unternehmer ergriffen, unter anderem mit dem Bauhandwerkersicherungsgesetz aus dem Jahre 1993 und dem Gesetz zur Beschleunigung fälliger Zahlungen vom 30. März 2000. Die dort angestoßenen Maßnahmen gehen in die richtige Richtung, haben sich aber bislang noch nicht als ausreichend erwiesen. Weitere gesetzgeberische Maßnahmen sind deshalb geboten.

Diese müssen aus unserer Sicht vor allem darauf abzielen, Probleme bei der praktischen Handhabbarkeit der vorhandenen Rechtsinstitute zu beseitigen sowie die Regelungen zur Absicherung des Vorleistungsrisikos gegen Zahlungsverzögerung und Zahlungsausfall effizienter auszugestalten und die Möglichkeiten zur schnellen Titulierung berechtigter Forderungen zu verbessern.

Der vorliegende Entwurf enthält hierzu insbesondere mit den Bestimmungen zur inhaltlichen Ausweitung des Anspruchs auf Abschlagszahlungen, zur Erleichterung der Handhabung des Fertigstellungsbescheinigungsverfahrens, zur Erweiterung des Instituts der Bauhandwerkersicherung und zur Modernisierung der Vorschriften des Gesetzes über die Sicherung von Bauforderungen Erfolg versprechende Ansätze. Die Rechtsposition der betroffenen Bauunternehmer wird hierdurch deutlich gestärkt. Diese Änderungsvorschläge werden deshalb von der Niedersächsischen Landesregierung begrüßt und unterstützt.

Darüber hinaus will der Gesetzentwurf allerdings neue Rechtsinstitute einführen, die mehr oder weniger auf gewichtige rechtspolitische Bedenken stoßen. Das betrifft die Einführung eines Eigentumsvorbehalts bei eingebauten Sachen, die Einführung eines so genannten Voraburteils mit dem Ziel der Schaffung eines Vollstreckungstitels vor Eintritt der Entscheidungsreife des gerichtlichen Verfahrens und die Vorschriften über eine Ausschreibung säumiger Schuldner zur Aufenthaltsermittlung und Festnahme durch die Polizei.

Oberstes Ziel eines Gesetzgebungsvorhabens zur Verbesserung der Situation im Baugewerbe muss die Schaffung von wirtschaftlich sinnvollen, rechtssystematisch schlüssigen und vor allem zielführenden Regelungen sein. Wenn etwas gesetzlich geregelt wird, muss hinreichend sicher sein, dass die Regelung auch etwas Positives bewirkt. Dieser Vorgabe wird der Entwurf hinsichtlich der drei vorgenannten Punkte weniger gerecht.

Der Eigentumsvorbehalt und damit der Ausbausanspruch muss im Streitfalle gerichtlich geltend gemacht werden. Für den Handwerker ist im Ergebnis kaum etwas gewonnen. Vielmehr wird lediglich ein neues breites Feld möglicher Streitigkeiten eröffnet.

(C) Auch die Einführung eines Voraburteils in Bausachen stößt auf Bedenken. Es wird ein Vollstreckungstitel geschaffen, der lediglich eine Prognose des Gerichts über den mutmaßlichen Prozessausgang zur Grundlage hat.

Zu den Vorschriften über eine Ausschreibung säumiger Schuldner zur Aufenthaltsermittlung und Festnahme durch die Polizei: Der Einsatz der Polizei zur Fahndung nach Personen erfolgt bislang nur im Allgemeininteresse – insbesondere der Strafverfolgung. Da der Entwurf schon durch die Begründung neuer Auskunftsrechte gegenüber den Straßenverkehrsbehörden die Möglichkeiten von Gläubigern zur Ermittlung des Aufenthaltsortes ihrer Schuldner deutlich verbessert, bestehen hinsichtlich darüber hinausgehender Maßnahmen Zweifel an der Verhältnismäßigkeit.

Wir gehen insbesondere in Anbetracht des Ergebnisses der Anhörung des Bundestages davon aus, dass im weiteren Gesetzgebungsverfahren noch Nachbesserungen erfolgen. Niedersachsen wird der Einbringung des Entwurfs durch den Bundesrat zustimmen.

Anlage 29

Erklärung

von Ministerin **Annamarie Lütkes**
(Schleswig-Holstein)
zu **Punkt 29** der Tagesordnung

(D)

Es ist erforderlich, „Frauen im Schwangerschafts- und Geburtenkonflikt alle Möglichkeiten für eine Entscheidung für das Kind anzubieten, auch die Möglichkeit der anonymen Geburt“. Dies hat die GFMK vom 7./8. Juni 2001 beschlossen.

Diese kurze und doch umfassende Beschreibung zeigt: Es gibt mehr zu regeln als die im vorliegenden Antrag aufgeführten Punkte.

Bei aller Einigkeit darüber, dass es ein Regelungsbedürfnis gibt, bleiben die Feststellungen: Die bekannten vorliegenden Anträge und Entwürfe – sowohl im Bundestag als auch hier und heute im Bundesrat – greifen zu kurz. Es kommt immer wieder vor, dass Neugeborene von ihren Müttern nach der Geburt ausgesetzt oder gar getötet werden. Von den ausgesetzten Babys überlebt ein Großteil nicht. Dies hat zu verschiedenen Initiativen geführt, z. B. die anonyme Entgegennahme der Kinder. Dieser Weg ist schon deshalb nicht optimal, weil die Kinder ohne qualifizierte Hilfe zur Welt kommen. Dieses hohe Risiko für Mutter und Kind soll durch die Möglichkeit der **anonymen Geburt** vermieden werden.

Jedes Hilfsangebot muss so gestaltet sein, dass es angenommen wird. Dahinter verbirgt sich auch, dass die Anonymität für betroffene Frauen eine unabdingbare Voraussetzung sein könnte. Zu fragen ist jedoch, ob diese Anforderung nicht mit der befristeten Hinterlegung der Stammdaten einhergehen kann. Voraus-

- (A) setzung ist immer, dass wir eine entsprechende Beratungsstruktur anbieten. Wir müssen das Recht des Kindes auf das Wissen um die Herkunft beachten. Wir haben die Frage zu beantworten, wie wir einerseits der Problemlage der werdenden Mutter, andererseits den Ansprüchen des Kindes gerecht werden können. Hinzu kommt die Frage, wie wir die Rechte des Vaters angemessen berücksichtigen können.

Zu den Fragen, wie den Rechten der drei betroffenen Rechtsträgerinnen und Rechtsträger angemessen Beachtung zukommen kann, kommen diejenigen nach den Pflichten, die zweifelsohne auch zu stellen sind. Es bestehen Regelungsbedarfe im Hinblick auf die Unterhaltsansprüche des Kindes, sofern keine Adoption erfolgt. Kann z. B. das Erbrecht des Kindes gewährleistet werden? Allein der subjektive Wille der Mutter kann nicht zur tatsächlichen Aufhebung des Verwandtschaftsverhältnisses zwischen Vater und Kind führen.

Der vorliegende Antrag setzt vorrangig auf Beratung, die im direkten zeitlichen Zusammenhang mit der Geburt steht. Diese Beratung ist angeraten. Dennoch greift auch dieser Ansatz deutlich zu kurz. Beratungsangebote müssen früher ansetzen und umfassender greifen.

Der vorliegende Antrag wird auch getragen vom Gedanken der Reduzierung der Zahl von Schwangerschaftsabbrüchen. Dieser Ansatz fände meine Zustimmung, wenn er bedeutete, dass der Eintritt von ungewollten Schwangerschaften verhindert werden soll. Ich fürchte jedoch, dies ist es nicht allein. Mit der anonymen Geburt verbinden viele die Hoffnung, das Thema „Schwangerschaftsabbrüche“ neu diskutieren zu können.

Umfassende Aufklärung von Kindern und Jugendlichen zum Thema „Sexualität und Schwangerschaft“ muss das erste Ziel sein.

Die Verhinderung von ungewollten Schwangerschaften, z. B. solchen, die auf Vergewaltigung durch einen Mann aus dem familiären Nahbereich zurückzuführen sind, ist ein weiterer Ansatzpunkt. Ich verspreche mir auch in diesem Zusammenhang positive Wirkungen vom Gewaltschutzgesetz. Die Sensibilisierung der Gesellschaft für Gewalt im familiären Nahbereich wird, perspektivisch betrachtet, auch Auswirkungen in Bezug auf die Anzahl der Schwangerschaften durch Vergewaltigung aus dem familiären Nahbereich haben.

Die umfassende Begleitung von ungewollt Schwangeren ist der zweite Schritt. Diese Begleitung muss früh ansetzen, die Schwangerschaftskonfliktberatung gehört dazu. Wenn sich eine Frau auf der Grundlage der Schwangerschaftskonfliktberatung entschließt, die Schwangerschaft nicht fortzusetzen, so haben wir dies im Rahmen der bestehenden Gesetze zu akzeptieren. Es gilt, den Frauen umfassende Beratungsangebote zu machen. Möglichkeiten für das zukünftige Leben mit dem Kind sind aufzuzeigen, und die Frauen müssen in ihrer schwierigen Situation begleitet werden. Auch die Möglichkeiten einer Adoption sind darzulegen.

Dies vorausgeschickt gilt es, eine umfassende Regelung für die Frauen zu finden, die auf Grund extrem schwieriger Gesamtumstände durch unser Netz von Angeboten nicht erreicht werden. Für diese Frauen muss unser Beratungsnetz ausgebaut und optimiert werden.

Den Frauen, die wir auch dann nicht erreichen können, sollten wir die Möglichkeit der anonymen Geburt eröffnen. Wir sind gehalten, unser Möglichstes zu tun, es gar nicht so weit kommen zu lassen. Das geht nur durch ständige Verbesserung unserer Beratungssysteme und durch umfassende Information der potenziell Betroffenen. Wenn dies nicht unsere Handlungsprämisse ist, könnten über die anonyme Geburt Wege für windige Adoptionsgeschäfte eröffnet werden. Dies wäre unverantwortlich.

Die Regelung anonymen Geburten setzt voraus:

Das Gesetz muss die Grundrechte und Pflichten aller drei betroffenen Rechtsträgerinnen und Rechtsträger beachten.

Die Beratungsstrukturen müssen garantiert sein. Nicht nur der Wille der Mutter darf die Grundlage der Zulässigkeit sein.

Der Ambivalenz der Mutter muss Rechnung getragen werden.

In diesem Sinne ist die Beratung im Ausschuss notwendig.

(D)

Anlage 30

Erklärung

von Minister **Prof. Dr. Ulrich Goll**
(Baden-Württemberg)
zu **Punkt 29** der Tagesordnung

Gestatten Sie mir einige ergänzende Ausführungen zu den Worten des Kollegen Repnik.

Ich bin fest davon überzeugt, dass die von uns vorgeschlagene rechtliche Zulassung der anonymen Geburt Leben retten und zugleich den betroffenen Frauen in ihrer Notlage helfen wird.

Ich bitte Sie, den vorgelegten Gesetzesantrag zur Regelung der **anonymen Geburt** in den Ausschüssen des Bundesrates tatkräftig zu unterstützen, damit wir umgehend seine Einbringung beim Deutschen Bundestag beschließen können. Der neugewählte Deutsche Bundestag kann sich dann schon im Herbst damit befassen, das Gesetz könnte Anfang nächsten Jahres in Kraft treten, die Rechtsunsicherheit bei diesem Thema hätte ein Ende.

Ich bin übrigens auch davon überzeugt, dass sich im Bundestag auf der Grundlage des vom Bundesrat eingebrachten Gesetzentwurfs eine breite Mehrheit dafür finden wird. Denn der Gesetzentwurf enthält an den entscheidenden Stellen bessere Vorschläge als der interfraktionelle Gesetzentwurf des Bundestages,

(A) der – wie Sie wissen – leider erst in der nächsten Legislaturperiode weiterverfolgt werden soll.

Mit den vorgeschlagenen Änderungen werden wir nichts verschlechtern, sondern nur etwas verbessern können. Bundesweit sprechen wir von jährlich 40 bis 50 Kindern, die ohne Unterstützung durch Ärzte oder Hebammen heimlich geboren und dann ausgesetzt werden. Experten gehen von einer hohen Dunkelziffer aus. Nur etwa die Hälfte dieser Kinder überlebt. Die anonyme Geburt bietet künftig eine Chance, jenen Frauen zu helfen, die so verzweifelt sind, dass sie keinen anderen Ausweg mehr wissen, als sich von ihrem Kind zu trennen.

Selbstverständlich gibt es bereits heute Hilfen für diese Mütter. Nehmen Sie die Adoptionsvermittlung! Viele der jungen Mütter würden ihr Kind durchaus nach der Geburt zur Adoption freigeben, sie fürchten aber gerade das Heraustreten aus der Anonymität. Nehmen sie die „Babyklappen“! Im April 2000 wurde die erste in Hamburg eingerichtet. In Babyklappen können Mütter ihr neugeborenes Kind anonym abgeben. Babyklappen leisten zweifellos schon heute einen wichtigen Beitrag zur Vermeidung der Aussetzung Neugeborener.

Das Problem sind die Umstände der Geburt. In den meisten Fällen werden diese Kinder nämlich ohne medizinische Betreuung und sonstigen Beistand geboren. Wenn Sie sich vor Augen halten, welche Komplikationen bei einer Geburt auftreten können, werden Sie mit mir darin übereinstimmen, dass eine Babyklappe allenfalls immer nur die zweitbeste Lösung sein kann.

(B) Unser Ziel muss es deshalb sein, die Möglichkeit der anonymen Geburt zu legalisieren, um die Überlebenschancen der betroffenen Kinder dadurch zu erhöhen, dass ihre Mütter, wenn sie es möchten, künftig in Krankenhäusern anonym und mit ärztlicher Hilfe ihre Kinder zur Welt bringen.

Lassen Sie mich kurz auf die wichtigsten Vorschläge des baden-württembergischen Gesetzesantrags eingehen:

Durch den Gesetzentwurf soll jeder Mutter die Möglichkeit eingeräumt werden, ihr Kind anonym in einem öffentlichen Krankenhaus zu gebären. Die anonyme Geburt wird deshalb im deutschen Recht verankert, insbesondere – das ist mir wichtig – im Familienrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Entscheidet sich die Mutter für eine anonyme Geburt, so wird ihr eine Entscheidungsfrist von acht Wochen eingeräumt, sich zu ihrem Kind zu bekennen. Das Kind steht solange unter der gesetzlichen Amtsvormundschaft des Jugendamts. Die Mutter kann verlangen, dass das Kind in die Obhut eines Trägers der Jugendhilfe gegeben wird, der die Betreuung in einer geeigneten Pflegestelle und dann gegebenenfalls den Übergang in eine Adoptionspflege gewährleistet. Bis zum Abschluss des Adoptionsverfahrens, das im Regelfall mindestens ein Jahr dauert, kann die Mutter ihr Kind zurückhaben.

Die Frau, die sich für eine anonyme Geburt entscheidet, soll intensiv beraten werden. Der Hinweis

auf ein Beratungsangebot wird Teil der Aufklärungspflicht des Krankenhauses. Die Frau hat das Recht, auch bei der Beratung anonym zu bleiben. (C)

Personenstandsrechtlich wird ausschließlich das Krankenhaus verpflichtet, die anonyme Geburt dem Standesamt anzuzeigen. Persönliche Daten der Mutter dürfen nicht erhoben werden.

Um die Anonymität der Mutter vollständig zu wahren, wird dem Krankenhausträger, in dessen Einrichtung die anonyme Geburt durchgeführt wird, ein Erstattungsanspruch gegen das jeweilige Land eingeräumt. Die Sache ist finanziell für die Länderhaushalte nahezu ohne jegliche Bedeutung. Auch hier liegt übrigens ein Unterschied zum interfraktionellen Gesetzentwurf, der die Kostenfrage nicht regelt.

Dass es auch Kritik an der anonymen Geburt gibt, soll nicht verschwiegen werden. Von den Kritikern wird beispielsweise – durchaus zu Recht – auf die große Bedeutung der Kenntnis des Kindes von der Abstammung hingewiesen. Gestatten Sie mir, dass ich Ihnen hierzu meine persönliche Ansicht darlege: Wenn die Alternative für Kind und Mutter die heimliche Geburt unter unwürdigen Umständen, für das Kind zudem die Gefahr der Aussetzung oder der Tötung durch die Mutter ist, muss das Recht auf Leben des Kindes und auf Wahrung der Menschenwürde der Mutter Vorrang haben.

Ich denke, dass wir bei der Abwägung zwischen dem Lebensrecht des Kindes und dem Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung einen guten Mittelweg gefunden haben, indem die Mutter die Möglichkeit erhält, freiwillig für das anonym geborene Kind ihre Identität oder eine sonstige Nachricht zu hinterlassen. Das Kind soll das Recht erhalten, die Nachricht ab Vollendung des 16. Lebensjahres herauszuverlangen. (D)

Auch die verfassungsrechtlich geschützten Rechtspositionen der Väter sind sorgsam abzuwägen. Ich denke, dass wir von sehr wenigen Fällen reden, in denen die Mutter von der Möglichkeit der anonymen Geburt Gebrauch machen will, der Vater das Kind aber behalten möchte, wenn er von der Schwangerschaft wüsste. Hier darf nicht vergessen werden, dass auch bei einer Abtreibung die Frau alleine entscheidet.

Der vereinzelt vorgebrachten Kritik, mit dem Angebot der anonymen Geburt könnten die meisten Fälle verzweifelter und verheimlichter Schwangerschaften nicht erreicht werden, halte ich entgegen: Versuchen wir es! Schon heute werden Babyklappen und Angebote der anonymen Geburt im Krankenhaus in Anspruch genommen. Wie viele Frauen in Notsituationen erreicht werden, hängt auch von der eindeutigen rechtlichen Verankerung der anonymen Geburt und davon ab, dass diese Möglichkeit in der Öffentlichkeit bekannt ist.

Die bisherigen Erfahrungen mit der Babyklappe und der vereinzelt praktizierten anonymen Geburt, beispielsweise in Hamburg, zeigen, dass sich ein hoher Prozentsatz der betroffenen Frauen am Ende

- (A) doch für das Kind entscheidet. Das ist sicherlich das schönste Ergebnis, das man erreichen kann – insbesondere mit einer guten Beratung der Frau.

Ich bitte Sie noch einmal herzlich um Unterstützung unseres Gesetzentwurfs.

Anlage 31

Erklärung

von Minister **Prof. Dr. Ulrich Goll**
(Baden-Württemberg)
zu **Punkt 72** der Tagesordnung

Die DNA-Analyse hat sich seit ihrer Einführung in die strafrechtliche Praxis vor mehr als einem Jahrzehnt zu einem der effizientesten Werkzeuge des medizinischen Sachbeweises entwickelt. Spektakuläre Ermittlungserfolge, wie etwa im Jahre 1998 die Überführung von Ronny Rieken als Mörder der 11-jährigen Christina Nytsch, haben vor den Augen einer breiten Öffentlichkeit gezeigt, wie wertvoll dieses Instrument der modernen Wissenschaft bei der Aufklärung von Verbrechen ist.

- (B) Seit annähernd vier Jahren kann der genetische Fingerabdruck von Beschuldigten und Verurteilten bereits vorbeugend zum Zwecke der Identitätsfeststellung in künftigen Verfahren erhoben werden. Mittlerweile wurden auf diese Weise insgesamt rund 150 000 Personen in der DNA-Analysedatei beim Bundeskriminalamt in Wiesbaden erfasst. Baden-Württemberg hat maßgeblich zum Aufbau dieses Datenbestandes beigetragen.

Fast ein Fünftel aller gespeicherten Datensätze stammen von den Strafverfolgungsbehörden unseres Landes. Bereits Ende dieses Jahres sollen in Baden-Württemberg sämtliche 102 084 Verfahren zur rückwirkenden Erfassung rechtskräftig verurteilter Straftäter abgeschlossen sein. Dank des hohen Einsatzes der Gerichte, der Staatsanwaltschaften und der Polizei in Baden-Württemberg sind bereits über 70 % der registrierten Verfahren mit erheblichen Vorstrafen abschließend entschieden. Diese Tatsache belegt, welch hohen Stellenwert Baden-Württemberg der vorbeugenden DNA-Analyse beimisst. Und dies zu Recht!

Immerhin gelang es seit Einführung der DNA-Analysedatei am 17. April 1998, in fast 3 000 Fällen einen konkreten Spurenverursacher als Täter zu überführen und damit Straftaten aufzuklären, die vermutlich ungesühnt geblieben wären. Allein im letzten Quartal 2001 gab es bei dem vollautomatisierten Datenabgleich 875 Übereinstimmungen und damit fast 10 Treffermeldungen an jedem Tag.

Hinzu kommt die kriminalpräventive Wirkung, die von der Erhebung des genetischen Fingerabdrucks ausgeht. Da bereits ein Haar oder winzige Hauptpartikel zur Überführung genügen, muss z. B. ein Sexualstraftäter, der in der DNA-Analysedatei erfasst ist, bei

- (C) künftigen Delikten mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit damit rechnen, gefasst zu werden. Ich messe diesem abschreckenden Effekt eine noch größere Bedeutung bei als den genannten Aufklärungserfolgen, da hierdurch Verbrechen bereits im Vorfeld verhindert werden können.

Vor dem Hintergrund solch signifikanter Erfolge dieses Ermittlungsinstrumentes sind die derzeit noch vorhandenen Lücken zu schließen und folglich die Einsatzmöglichkeiten der DNA-Analyse zu erweitern. Das bislang geltende Recht lässt die DNA-Analyse nur aus Anlass einer Straftat von erheblicher Bedeutung zu. Diese Grenze ist zu eng. Wissenschaftliche Erkenntnisse zeigen, dass ein hoher Prozentsatz der Personen, die wegen weniger gewichtiger Straftaten mit sexuellem Bezug auffallen, später schwere Sexualdelikte begeht. Nach neuesten kriminologischen Untersuchungen ist vor allem bei Exhibitionisten von einer hohen Rückfallgefahr auszugehen. Fast 60 % der verurteilten Exhibitionisten begehen erneut Straftaten mit sexuellem Hintergrund. Die meisten fallen erneut als Exhibitionisten auf. Aber jeder fünfte von ihnen begeht ein schweres Sexualdelikt wie sexuellen Missbrauch eines Kindes oder sexuelle Nötigung.

- (D) Ich halte diese Ergebnisse für alarmierend. Zum Schutz der Bevölkerung vor schweren Sexualverbrechen ist es dringend geboten, die rechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass der genetische Fingerabdruck nach allen Straftaten mit sexuellem Hintergrund erhoben und in die DNA-Analysedatei eingestellt werden darf. Genau dies soll durch den heute von Baden-Württemberg eingebrachten Gesetzentwurf erreicht werden.

Diese Forderung ist übrigens nicht neu. Ich darf daran erinnern, dass Baden-Württemberg dem Bundesrat bereits im Februar 2001 einen entsprechenden Antrag unterbreitet hat. Ich hoffe, dass unser Gesetzesantrag jetzt Ihre Unterstützung findet.

Die Frage, ob eine Erweiterung der DNA-Analyse für Zwecke künftiger Strafverfahren erforderlich ist, war auch Gegenstand der Beratungen der im Jahre 2001 vom Strafrechtsausschuss auf Grund eines Beschlusses der Justizministerkonferenz eingesetzten Arbeitsgruppe „Schutz der Bevölkerung vor Sexualstraftätern“. Der von Baden-Württemberg heute eingebrachte Gesetzentwurf entspricht den im Abschlussbericht der Arbeitsgruppe formulierten Empfehlungen. Im Rahmen der Konferenz der Justizministerinnen und -minister vom 10. bis 12. Juni 2002 wurde die Empfehlung der Arbeitsgruppe mit großer Mehrheit unterstützt. Staatssekretär Geiger signalisierte, dass auch das BMJ die vorgeschlagene Erweiterung anstrebe.

Im Interesse der Sicherheit der Menschen in unserem Lande ist zu hoffen, dass der von Baden-Württemberg heute eingebrachte Gesetzentwurf zur **Erweiterung des Einsatzes der DNA-Analyse bei Straftaten mit sexuellem Hintergrund** möglichst bald Gesetz wird.

(A) **Anlage 32****Erklärung**

von Minister **Dr. Friedhelm Repnik**
(Baden-Württemberg)
zu **Punkt 76** der Tagesordnung

Ein paar Erläuterungen zu der vorliegenden Gesetzesinitiative seien mir gestattet.

1. Erneute Einbringung der Gesetzesinitiative

In der sozialpolitischen Diskussion ist derzeit das Thema „Reform der Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe“ an vorderer Stelle zu finden. Ich erinnere z. B. an die erst im Mai von der Bundesregierung einberufene Kommission zur Reform der Gemeindefinanzen, die sich in einer Arbeitsgruppe intensiv mit diesem Thema befassen wird.

Die fünf antragstellenden Länder haben bereits im November 2001 eine Gesetzesinitiative zur **Änderung des Bundessozialhilfegesetzes** eingebracht, die heute erneut zur Abstimmung steht. Wir wollen die sofortige Sachentscheidung herbeiführen. Ohne einer großen Reform vorzugreifen, ist der Gesetzentwurf hervorragend dazu geeignet, schon heute wichtige Instrumente bereitzustellen. Mit ihnen sollen die Träger der Sozialhilfe in die Lage versetzt werden, den Grundsatz „Fördern und Fordern“ mit Leben auszufüllen.

2. Einstiegsgeld steht im Mittelpunkt

(B) Im Mittelpunkt steht die Möglichkeit, über das Instrument „Einstiegsgeld“ arbeitslose Sozialhilfeempfänger wieder in Beschäftigung zu bringen. Das von der Bundesregierung eingeführte „Mainzer Modell“ greift viel zu kurz und ist mit einem viel zu hohen bürokratischen Aufwand verbunden. Demgegenüber ist das Einstiegsgeld ein deutlich besseres und günstigeres Kombilohnmodell. Es hat in den Erprobungen in Baden-Württemberg bereits erfreuliche Erfolge aufzuweisen. Das Prinzip ist einfach: Um die Aufnahme einer Beschäftigung wieder attraktiv zu machen, sollen Sozialhilfeempfänger bis zu 50 % ihres Arbeitsverdienstes behalten können. Das kostet keine zusätzlichen Mittel der öffentlichen Hand und ist attraktiv für die Leistungsempfänger.

3. Weitere Instrumente

Daneben wollen wir mit gezielter persönlicher Hilfe und Beratung die Verbindlichkeit in der Betreuung der Sozialhilfeempfänger erhöhen. Es sollen Vereinbarungen geschlossen werden, die dem Einzelnen einen Weg aus der Problemlage aufzeigen, und zwar zugeschnitten auf seine Bedürfnisse. Hierzu gehören Angebote für eine weitere berufliche Qualifikation, die die Chancen auf dem Arbeitsmarkt erhöhen.

Schließlich soll der Aspekt des Forderns konkretisiert werden, indem die eigenständigen Bemühungen um Arbeit mehr Gewicht erhalten. Hierzu sieht der Gesetzentwurf vor, dass die Beweislast über den Nachweis von Arbeitsbemühungen auf den Leistungsempfänger übergehen soll. In der Praxis hat sich

gezeigt, dass die Beweisführung für die Sozialämter (C) meist sehr schwierig ist.

4. Nicht reden, sondern handeln

Wir dürfen über die Schwierigkeiten, arbeitsfähige Menschen wieder in Beschäftigung zu bringen, nicht immer nur reden, wir müssen endlich handeln. Unabhängig von einer großen Reform in der nächsten Legislaturperiode im Bundestag könnte mit der Gesetzesinitiative schon heute einiges bewegt werden. Wir wollen den Sozialhilfeempfängern so schnell wie möglich den Wiedereinstieg in das Berufsleben erleichtern.

Gleichzeitig wollen wir, dass die Akzeptanz für eine Förderung der Schwachen und Benachteiligten verbessert wird. Dies kann nur gelingen, wenn sich Arbeit wieder lohnt und die Verbindlichkeit von Vereinbarungen erhöht wird.

Ich bitte Sie daher, der Einbringung der Gesetzesvorlage zuzustimmen.

Anlage 33**Erklärung**

von Minister **Dr. Andreas Birkmann**
(Thüringen)
zu **Punkt 73** der Tagesordnung

(D) Ich möchte gleich zu Beginn meiner Ausführungen auf den Grund des Entschließungsantrags zur **verbesserten Bekämpfung der Organisierten Kriminalität** kommen. Die mit dem Antrag verbundene Frage lautet: Können wir uns weiteres Zuwarten bei den hier angesprochenen Themen leisten? Die Antwort hierauf lautet eindeutig: Nein!

Die Bevölkerung erwartet zu Recht, dass für Vergehen und Verbrechen Strafen nicht nur angedroht werden, sondern dass begangene Straftaten tatsächlich effektiv verfolgt und die Täter zur Verantwortung gezogen werden. Gerade die konsequente Verfolgung von Straftätern wirkt präventiv.

Sie wird allerdings insbesondere im Bereich der Organisierten Kriminalität immer schwieriger. Konspiration und die oft schwer durchschaubaren wirtschaftlichen Verflechtungen prägen diese Straftaten. Um dort die Strukturen aufzubrechen und eine Strafverfolgung tatsächlich zu ermöglichen, muss dringend eine sachgerechte Kronzeugenregelung geschaffen werden, wie sie sich bereits in der Vergangenheit bewährt hat und deren Wiedereinführung immer wieder gefordert worden ist. Gefordert hat sie – noch unter dem Eindruck der Ereignisse des 11. September stehend – auch Bundesinnenminister Schily.

Am 11. Oktober letzten Jahres hat die Bundesjustizministerin im Bundestag die Vorlage eines Gesetzentwurfs bis zum Ende des Monats Oktober zugesagt. Was ist geschehen? Nichts, gar nichts ist geschehen!! Stattdessen wurde ein entsprechender Gesetzentwurf

- (A) des Bundesrates am 21. März dieses Jahres mit den Stimmen der Regierungskoalition im Bundestag abgelehnt.

Nun zum Bereich der Telekommunikationsüberwachung, ein weiteres Feld der Untätigkeit der Bundesregierung, das zur effektiven Bekämpfung der Organisierten Kriminalität hätte bestellt werden müssen.

Es kann nicht sein, dass gerade bei Korruptionsdelikten, schweren Fällen des Betruges und sonstigen schweren Formen der Wirtschaftskriminalität, die wie die Organisierte Kriminalität ein hohes Maß an Konspiration aufweisen, bisher keine Telefonüberwachung zulässig ist. Gleiches gilt für alle Formen des sexuellen Missbrauchs von Kindern, die Verbreitung von Kinderpornografie sowie alle Formen des schweren Menschenhandels. Bewusst nutzen potenzielle Täter die Möglichkeiten der modernen Telekommunikationsmittel zur anonymen Kontaktaufnahme. Ohne die Überwachung der Telekommunikation ist daher in immer mehr Fällen eine schnelle Aufklärung nicht möglich.

Für den Bereich des sexuellen Missbrauchs von Kindern und die Verbreitung von Kinderpornografie hat der Bundestag, wenn auch reichlich spät und in ganz anderem Regelungszusammenhang, nämlich dem Sechsten Gesetz zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes, den dringenden Handlungsbedarf endlich erkannt und vergangene Woche den Weg für eine Telekommunikationsüberwachung durch Änderung der Strafprozessordnung frei gemacht. Dies ist zu begrüßen, es ist aber leider wieder einmal nicht ausreichend.

- (B) Das Zentrale Staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister ermöglicht den Staatsanwaltschaften ein effektiveres Arbeiten, da frühzeitig eventuelle Parallelverfahren und andere Ermittlungsverfahren gegen Beschuldigte festgestellt und daraufhin die weiteren Ermittlungen bundesweit aufeinander abgestimmt werden können. Im Bereich der Organisierten Kriminalität stellen die Staatsanwaltschaften jedoch zunehmend die Verfahren nicht mehr in das Register ein. Denn auf Grund des bisherigen Auskunftsanspruchs nach §§ 491, 495 StPO besteht die Gefahr, dass Beschuldigte Auskunft über ein gegen sie geführtes Ermittlungsverfahren erlangen, obwohl die Staatsanwaltschaft die Information darüber aus ermittlungstaktischen Gründen noch bewusst zurückhält. Das Zentrale Staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister läuft damit im Bereich der Organisierten Kriminalität weitgehend leer. Das kann nicht länger hingenommen werden. Die Bundesregierung hätte längst tätig werden müssen. Es wäre unverantwortlich, den Eintritt einer auf diesen Versäumnissen beruhenden Ermittlungsphase abzuwarten, statt sofort zu handeln.

Auch zu weiteren Punkten gilt es, sich den mit der neueren Kriminalitätsentwicklung verbundenen Herausforderungen zu stellen. Was nützt der Auskunftsanspruch nach § 100g StPO gegenüber Telekommunikationsunternehmen in Bezug auf Bestands- und Verbindungsdaten, wenn diese Daten bereits gelöscht wurden? Die Daten müssen auf Vorrat gespeichert werden – mit Mindest- und Höchstverahrungsfristen.

- (C) Die Arbeit der Staatsanwaltschaft kann nur dann erfolgreich sein, wenn ihr auch die hierfür erforderlichen Voraussetzungen geschaffen werden. Jeder Tag Verzug birgt die Gefahr, gravierende Straftaten nicht aufklären zu können. Dies muss durch eine Verbesserung der Ermittlungsmöglichkeiten abgewendet werden. Ich darf Sie daher bitten, den Entschließungsantrag des Freistaats Thüringen zu unterstützen.

Anlage 34

Erklärung

von Parl. Staatssekretär **Prof. Dr. Eckhart Pick**
(BMJ)
zu **Punkt 73** der Tagesordnung

Die Bundesregierung hat ihr entschiedenes Engagement zur **verbesserten Bekämpfung der Organisierten Kriminalität** und des internationalen Terrorismus unter anderem durch das Terrorismusbekämpfungsgesetz, das Geldwäschebekämpfungsgesetz sowie die Regelungen zur Verbesserung der Auskunftsmöglichkeiten über Telekommunikationsverbindungsdaten nachdrücklich unter Beweis gestellt. Sie steht auch weiteren Vorschlägen in diesem Bereich aufgeschlossen gegenüber.

- (D) Die nun vorgeschlagene Entschließung führt hingegen nicht weiter. Aus der Sicht der Bundesregierung handelt es sich um eine reine Wahlkampfaktion; denn eine genauere Betrachtung der fünf Vorschläge Thüringens für Rechtsänderungen zeigt, dass diese entweder durch die zwischenzeitliche Entwicklung überholt oder aber – wie längst bekannt – in der Sache nicht zielführend sind. Im Einzelnen:

Erstens. Thüringen fordert zunächst die Schaffung einer „sachgerechten“ Kronzeugenregelung, wobei es auch die Vorschläge des Bundesrates für ein Gesetz zur Ergänzung der Kronzeugenregelungen im Strafrecht berücksichtigt wissen will.

Gerade der angesprochene Bundesratsentwurf ist aber aus guten Gründen am 22. März dieses Jahres im Bundestag gescheitert: Der Bundestag hat sich der Auffassung der Bundesregierung angeschlossen, dass die im Bundesratsentwurf vorgesehene Vielzahl einzelner bereichsspezifischer Kronzeugenregelungen schwerlich geeignet sein dürfte, das angestrebte Ziel zu erreichen – von einer Reihe fachlicher Zweifelsfragen im Detail einmal ganz abgesehen. Die alte, weitestgehend erfolglose Kronzeugenregelung ist nicht aus purem Zufall weggefallen. Sie werden uns, wie gesagt, immer aufgeschlossen gegenüber weiterführenden Vorschlägen finden – weiter sollten sie aber eben schon führen.

Zweitens. Thüringen schlägt vor, die Überwachung der Telekommunikation auszuweiten. Als Beispiele werden Korruptionsdelikte, schwere Formen des Wirtschaftsbetruges, der sexuelle Missbrauch von Kindern und die Verbreitung kinderpornografischer Schriften genannt.

(A) Die Telekommunikationsüberwachung ist ein wirksames Ermittlungsinstrument, greift aber erheblich in das Grundrecht des Fernmeldegeheimnisses nach Artikel 10 Grundgesetz ein. Von der Maßnahme betroffen sein können neben dem Beschuldigten gerade auch unverdächtige Bürger, die mit dem Überwachten, beispielsweise zufällig, in Kontakt treten.

Die Bundesregierung ist deshalb der Auffassung, dass der Einsatz der Telekommunikationsüberwachung auf besonders schwer wiegende Straftaten und solche zu beschränken ist, bei denen die Strafverfolgungsbehörden durch Kenntnisnahme vom Inhalt der Telekommunikation des Beschuldigten typischerweise verfahrensrelevante Erkenntnisse erwarten können. Wo das so ist, laufen Sie bei uns längst offene Türen ein.

Der Deutsche Bundestag hat denn auch in Übereinstimmung mit diesen Prinzipien am 14. Juni 2002 im Zusammenhang mit einer Änderung des Strafvollzugsgesetzes – im Vorgriff auf die für die nächste Legislaturperiode beabsichtigte Überarbeitung der Vorschrift – eine Änderung des § 100a StPO beschlossen. Der Anwendungsbereich der Telekommunikationsüberwachung nach den §§ 100a, 100b StPO wurde damit auf den schweren sexuellen Missbrauch von Kindern nach § 176a Abs. 1, 2 oder 4 StGB, den sexuellen Missbrauch von Kindern mit Todesfolge nach § 176b StGB sowie die gewerbs- oder bandenmäßige Verbreitung kinderpornografischer Schriften nach § 184 Abs. 4 StGB erstreckt. Damit steht den Strafverfolgungsbehörden ein weiteres wirksames, auf die technische Entwicklung abgestimmtes Ermittlungsinstrumentarium zur Aufklärung einschlägiger Straftaten zur Verfügung. Für die Aufnahme dieser Delikte in den § 100a StPO bereits zum jetzigen Zeitpunkt sprechen gute Gründe. Es gilt, das effektive strafrechtliche Ermittlungswerkzeug der Telekommunikationsüberwachung verstärkt auch zur Ermittlung der Täter von besonders verabscheuungswürdigen Sexualdelikten, deren Opfer Kinder sind, heranzuziehen.

Gleichwohl hält die Bundesregierung an ihrem Vorhaben fest, den Gesamtkomplex der Telekommunikationsüberwachung auf den Prüfstand zu stellen, wenn die Ergebnisse des Gutachtens zur Überwachung der Telekommunikation des Max-Planck-Institutes für ausländisches und internationales Strafrecht vorliegen. Wir werden dann eine fundierte und der Grundrechtsrelevanz der Maßnahme gerecht werdende Überprüfung des Gesamtbereichs der Telekommunikationsüberwachung vornehmen.

Drittens. Thüringen schlägt vor, die Strafprozessordnung zu ändern, um zu verhindern, dass staatsanwaltliche Dateien mit Hilfe des sich aus den §§ 491 und 495 StPO ergebenden Auskunftsanspruches ausgeforscht werden können und in der Folge staatsanwaltliche Ermittlungstätigkeit gefährdet wird. Insbesondere in den Fällen, in denen der Beschuldigte noch keine Kenntnis von einem Ermittlungsverfahren habe und aus ermittlungstaktischen Gründen auch nicht haben solle, dürfe die zu erteilende Auskunft nicht dazu führen, dass er von dem Verfahren erfahre oder Rückschlüsse auf ein Verfahren ziehen könne.

Die Bundesregierung hat sich dieses Themas bereits angenommen. Sie führt derzeit eine Länderumfrage durch, in der die Länder unter anderem um Mitteilung etwaiger Ausforschungsversuche gebeten worden sind. Aus den bislang vorliegenden Antworten geht hervor, dass konkrete Ausforschungsversuche nicht bekannt sind. Die Bundesregierung wird zunächst, wie es sich gehört, die Ergebnisse der Länderumfrage abwarten. Ich erwarte eigentlich, dass der Bundesrat dafür Verständnis hat.

Viertens. Entsprechendes gilt für die vierte Forderung Thüringens: die Verbesserung der Speicherfristen bei Telekommunikationsunternehmen. Beabsichtigt ist wohl, den Telekommunikationsunternehmen Mindestspeicherfristen vorzuschreiben.

Seitens der Bundesregierung erfolgt laufend eine Prüfung, ob Vorschriften über die Speicherung von Bestands-, Nutzungs- und Abrechnungsdaten die Arbeit der Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden unangemessen beeinträchtigen. Bisher haben sich hierfür keine hinreichenden Anhaltspunkte ergeben.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass der Zwang zur Speicherung personenbezogener Daten voraussetzt, dass der Gesetzgeber den Verwendungszweck bereichsspezifisch und präzise bestimmt und dass die Angaben für diesen Zweck geeignet und erforderlich sind. Damit ist die Sammlung nicht anonymisierter Daten auf Vorrat zu unbestimmten oder nicht bestimmbareren Zwecken kaum zu vereinbaren. Die Speicherung von Bestands-, Nutzungs- und Abrechnungsdaten für Zwecke der Strafverfolgung oder Gefahrenabwehr, bei denen zum Zeitpunkt der Speicherung völlig unklar ist, ob sie künftig vorliegen werden, bedarf daher einer besonders gründlichen Prüfung.

Fünftens. Soweit Thüringen fordert, die rechtliche Absicherung der Erstellung von Bewegungsprofilen durch Verfolgung von Mobilfunkendgeräten im Bereitschaftsmodus zu schaffen, möchte ich darauf verweisen, dass die Strafverfolgungsbehörden Mitteilungen über die Standortkennung eines betriebsbereiten Mobiltelefons im Rahmen einer Telekommunikationsüberwachung nach den §§ 100a und 100b StPO erlangen können. Die sich daraus ergebenden erhöhten Anordnungsvoraussetzungen sind nach Auffassung der Bundesregierung wegen der Eingriffsintensität der Maßnahme gerechtfertigt.

Anlage 35

Erklärung

von Staatsminister **Dr. Thomas de Maizière**
(Sachsen)
zu **Punkt 74** der Tagesordnung

Der Freistaat Sachsen hält die unverzügliche Einleitung gesetzgeberischer Maßnahmen zur Verbesserung der Stellung der nahen Angehörigen Getöteter

- (A) im Strafverfahren durch die Schaffung der Möglichkeit der Beordnung eines Opferanwalts aus folgenden Gründen für geboten:

Nach dem am 1. Dezember 1998 in Kraft getretenen Zeugenschutzgesetz kann bestimmten Verletzten ein so genannter Opferanwalt beigeordnet werden. Dem Nebenkläger, der selbst Opfer eines Sexualverbrechens oder eines versuchten Tötungsdeliktes geworden ist, kann ein Rechtsanwalt als Beistand bestellt werden. Die Möglichkeit der Bestellung eines solchen Opferanwalts besteht unabhängig davon, ob die Voraussetzungen der Gewährung von Prozesskostenhilfe vorliegen, also unabhängig von den wirtschaftlichen Verhältnissen des Opfers eines Sexualverbrechens oder versuchten Tötungsdeliktes.

Den Eltern, Kindern, Geschwistern oder dem Ehegatten, dem Lebenspartner eines Getöteten steht dagegen nach geltendem Recht lediglich ein Recht zum Anschluss an die öffentliche Klage zu; eine Möglichkeit zur Bestellung eines Opferanwalts auf Staatskosten besteht jedoch derzeit nicht.

Diese Regelungslücke ist schnellstmöglich zu schließen. Unser sozialer Rechtsstaat verpflichtet nicht nur dazu, Straftat und Schuld des Täters in einem rechtsstaatlichen Verfahren festzustellen; vielmehr ist es sowohl seine zwingende als auch vornehme Pflicht, sich um die Opfer von Straftaten und auch deren Angehörige zu kümmern.

Gerade der Tod eines nahen Angehörigen stellt einen tragischen Einschnitt im Leben eines Menschen dar, der mit schwersten seelischen Belastungen einhergeht. Die bitteren Auswirkungen einer solchen Straftat spürt er lebenslang. Es ist daher ein berechtigtes und wichtiges Anliegen der Hinterbliebenen, aus ihrer passiven, leidenden Stellung herauszutreten und einen aktiven Part im Strafverfahren einzunehmen, der es ihnen ermöglicht, die Folgen der Straftat besser zu verarbeiten. Hierbei muss ihnen die Furcht genommen werden, nach dem Verlust eines nahen Angehörigen auch noch vor Gericht allein und hilflos dazustehen, wohingegen der Täter durch einen Anwalt vertreten und unterstützt wird.

- (B)

Dem tragen die bisherigen gesetzgeberischen Maßnahmen nicht ausreichend Rechnung. Es reicht gerade nicht aus, wie die Bundesregierung und insbesondere die Bundesjustizministerin meinen, die Opfer auf eine umfassende Reform des Strafverfahrens zu vertrösten, deren konkrete Umsetzung in einem zeitlich annehmbaren Rahmen heute nicht absehbar ist.

Zwar verursacht eine entsprechende Gesetzesänderung zusätzliche Kosten; diese sind jedoch durch das wichtige Anliegen des Opferschutzes gerechtfertigt.

Der Bundesrat hat mit der in dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozessordnung enthaltenen Regelung zum Opferanwalt bereits einen konkreten Vorschlag zur Stärkung der Verletztenrechte formuliert. Die Umsetzung dieses Gesetzentwurfs ist bislang jedoch nicht erfolgt.

Die Bundesregierung sollte ihren Widerstand gegen eine Verbesserung der Belange des Opferschutzes aufgeben und nunmehr unverzüglich die notwendi-

gen gesetzgeberischen Maßnahmen ergreifen. Die von Sachsen vorgeschlagene Entschließung zur **Stärkung der Rechte von Angehörigen Getöteter im Strafverfahren** unterstreicht die hohe Bedeutung, die diesen Rechten beigemessen wird. (C)

Anlage 36

Erklärung

von Parl. Staatssekretär **Prof. Dr. Eckhart Pick**
(BMJ)
zu **Punkt 74** der Tagesordnung

Ihnen liegt ein Antrag des Freistaates Sachsen vor, dessen inhaltliche Zielrichtung, die **Rechte von Angehörigen Getöteter im Strafverfahren** zu verbessern, von der Bundesregierung ausdrücklich begrüßt wird.

Das Unrecht, das den Angehörigen Getöteter widerfahren ist und die dadurch selbst zu Opfern einer Straftat wurden, muss anerkannt werden. Das Strafverfahren muss dazu beitragen, bei der Konfliktbewältigung die Interessen dieser Opfer zu berücksichtigen und ihnen zur Seite zu stehen. Allen Opfern von Straftaten gilt – wie bereits in der Koalitionsvereinbarung vom 20. Oktober 1998 herausgehoben – das besondere Augenmerk dieser Bundesregierung und der sie tragenden Koalitionsfraktionen.

Lassen Sie mich kurz ein Resümee bisheriger Bestrebungen mit entsprechender Zielrichtung ziehen! (D)

Mit dem Opferschutzgesetz vom 18. Dezember 1986 und dem Zeugenschutzgesetz vom 30. April 1998 wurden zwar erste Schritte zur Verbesserung der Stellung des Opfers im Strafverfahren unternommen. Dabei durfte es aber nicht sein Bewenden haben. Viel zu lange war das Opfer nur als Beweismittel im Strafprozess angesehen worden, waren seine Bedürfnisse und Interessen aus dem Blickfeld geraten. Mit der strafverfahrensrechtlichen Verankerung des Täter-Opfer-Ausgleichs ist 1999 ein wesentlicher Schritt zu seiner angemessenen Berücksichtigung im Strafverfahren getan worden. Gemeinsam mit den Ländern wurde außerdem eine Handreichung zum Schutz kindlicher Opferzeugen erstellt sowie eine Opferfibel erarbeitet, die durch das Bundesministerium der Justiz herausgegeben und damit allen Opfern von Straftaten zugänglich gemacht wird. Hierfür gilt mein Dank den Landesjustizverwaltungen, die an der Vorarbeit beteiligt waren.

Auf europäischer Ebene ist mittlerweile durch die Einigung über den am 22. März letzten Jahres in Kraft getretenen Rahmenbeschluss über die Stellung des Opfers im Strafverfahren ein weiterer wichtiger Schritt zu europaweiten Mindeststandards getan worden.

Im Bereich des Sanktionensystems werden sich nach dem Willen der Bundesregierung weitere Maßnahmen anschließen: Durch die Reform des Sanktio-

(A) nensystems wird der Strafzweck der Geldstrafe um Elemente der Wiedergutmachung angereichert. Opferansprüchen auf Wiedergutmachung wird Vorrang vor den Interessen des Staates an der Vollstreckung der Geldstrafe eingeräumt. Außerdem sind nach diesem Gesetzentwurf 10 % der gezahlten Geldstrafen zukünftig einer gemeinnützigen Einrichtung der Opferhilfe zuzuweisen.

Weitere Verbesserungen des Opferschutzes sind aber erforderlich. Sie bilden deshalb einen wichtigen Schwerpunkt der von der Bundesregierung angestrebten umfassenden Reform des Strafverfahrens, die derzeit im Bundesministerium der Justiz vorbereitet wird. Eckpunkte hierzu sind der Öffentlichkeit im April letzten Jahres vorgestellt worden. Sie machen deutlich: Die Verbesserung der Verletztenrechte wird ein schwergewichtiges Element der Reform sein. Ein erster Diskussionsentwurf mit konkreten Formulierungen soll noch in diesem Jahr der Öffentlichkeit vorgestellt werden.

Ich möchte mich an dieser Stelle und ohne Anspruch auf Vollständigkeit auf die Wiedergabe der insoweit wichtigsten Grundzüge beschränken:

Es soll so gut wie möglich sichergestellt werden, dass bei der Durchführung des Strafverfahrens eine nochmalige Schädigung der Opfer vermieden wird. Opfer von Straftaten sind als Zeugen oftmals eines der wichtigsten strafprozessualen Beweismittel. Sie werden durch die im Laufe des Strafverfahrens durchgeführten Vernehmungen aber nicht selten erheblich in Anspruch genommen. Deshalb sollen quälende Mehrfachvernehmungen im Rahmen des Möglichen, unter anderem durch vermehrte Verwertungsmöglichkeiten von früheren Beweiserhebungen, vermieden werden.

(B) Ergänzend wird die angestrebte Verfahrensbeschleunigung einen schnelleren Eintritt des Rechtsfriedens ermöglichen, was wiederum dazu beiträgt, dass die Opfer das erlebte – oft traumatisierende – Geschehen wirklich verarbeiten können. Der wirtschaftlichen Schadenswiedergutmachung dienen die beabsichtigten Gesprächsmöglichkeiten zwischen den Verfahrensbeteiligten bereits in einem frühen Stadium. Diese werden dazu beitragen, dass häufiger als bisher ein Täter-Opfer-Ausgleich erreicht werden kann.

Hinzu kommt die beabsichtigte Optimierung der Regelungen über die Entschädigung im Strafverfahren. Hier ist an Verbesserungen des Adhäsionsverfahrens, unter anderem durch die Einführung eines Wiedergutmachungsvergleichs, gedacht.

Ferner sollen die Opfer weitergehende Informationen über den Ablauf des Strafverfahrens und weitergehende Beteiligungsrechte erhalten. Letztendlich geht es darum, die Entwicklung der Stellung des Opfers vom bloßen Beweismittel zum Verfahrensbeteiligten weiter voranzutreiben und seinem berechtigten Interesse, Wiedergutmachung und Genugtuung zu erfahren, Rechnung zu tragen. Im Rahmen dieses Gesamtkonzeptes wird auch eine Änderung des § 397a StPO geprüft. Das Bundesministerium der Justiz hat an den Deutschen Richterbund einen Gutachtenauftrag zum Recht der Nebenklage vergeben, in dem

auch untersucht wird, ob sich eine Erweiterung des § 397a StPO empfiehlt. Das Gutachten soll bis Ende Herbst dieses Jahres erstellt werden. (C)

Der vorgelegte Antrag entspricht der Zielsetzung der Bundesregierung. Die Bundesregierung strebt allerdings keine isolierte, allein auf den Opferschutz abstellende Regelung an. Vielmehr müssen im Zuge einer umfassenden Reform die Teilhabe- und Mitwirkungsrechte aller Verfahrensbeteiligten neu aufeinander abgestimmt werden. Wechselwirkungen mit den Rechten anderer Verfahrensbeteiligter sind zu berücksichtigen. Die Belange des Opfers werden dabei im Vordergrund stehen. Zur Optimierung des Strafverfahrens ist es aber unverzichtbar, auch die Stellung der übrigen Verfahrensbeteiligten im Sinne eines rechtsstaatlichen Strafprozesses ausgewogen zur Entfaltung zu bringen.

Im Rahmen der Reformarbeiten wird der vorliegende Vorschlag für die Bundesregierung von großem Gewicht sein.

Anlage 37

Erklärung

von Staatsminister **Jochen Riebel**
(Hessen)
zu **Punkt 75** der Tagesordnung

(D) Im Zusammenhang mit der Neustrukturierung des europäischen Luftraumes wurden von der Deutschen Flugsicherung GmbH in mehreren Stufen neue An- und Abflugwege an Verkehrsflughäfen geplant und festgelegt. Für unseren Flughafen Frankfurt/Main beispielsweise geschah dies im April des vergangenen Jahres.

Es kam in der Folgezeit zu einer Vielzahl von Protesten durch Kommunen, die durch die neue Flugroutenfestlegung erstmalig oder erheblich stärker als bisher vom Fluglärm betroffen sind. Sie hatten bis dahin keine Möglichkeit, ihre nachvollziehbaren Einwendungen vor der abschließenden Festlegung und Einführung der Flugrouten zu irgendeinem Zeitpunkt des Verfahrens geltend zu machen. Die heftigen Proteste dauern bis heute unvermindert an und beschäftigen inzwischen die Verwaltungsgerichte.

Die Ursache hierfür liegt auch darin, dass die luftrechtlichen Vorschriften für das Verfahren zur Festlegung oder Änderung von Flugrouten die unmittelbare Beteiligung von betroffenen Kommunen bisher nicht vorsehen. Vielmehr ermächtigt § 27a Abs. 2 Satz 1 der Luftverkehrs-Ordnung das Luftfahrtbundesamt, die Flugverfahren – wozu auch Flugrouten und Warteräume für anfliegende Luftfahrzeuge gehören – durch Rechtsverordnung festzulegen. Lediglich ein Teil der betroffenen Kommunen hat eine mittelbare Beteiligungsmöglichkeit, wenn ihre Vertreter Mitglied der Fluglärmkommissionen sind und damit an dem Beratungs- und Vorschlagsrecht dieser Kommissionen gegenüber der Deutschen Flugsicherung teilhaben.

(A) Dies ist nach meiner festen Überzeugung zu wenig und widerspricht einem modernen Staatsverständnis. Ein solcher Zustand steht auch nicht im Einklang mit dem von der Verfassung eingeräumten Selbstverwaltungsrecht der Kommunen. Deshalb ist es an der Zeit, auch bei der Änderung von Flugrouten die rechtzeitige und umfassende Beteiligung aller betroffenen Kommunen sicherzustellen. Sowohl das Bundesverfassungsgericht als auch das Bundesverwaltungsgericht haben in ihrer Rechtsprechung wiederholt darauf hingewiesen, dass das mit Artikel 28 Grundgesetz eingeräumte Selbstverwaltungsrecht der Kommunen umfassend zu verstehen ist. Daraus folgt auch ein subjektives Recht auf Beteiligung. Dazu gehört das Recht auf Information und Anhörung, damit die betroffenen Kommunen ihre Entwicklungsvorstellungen und Planungsinteressen darlegen können. Eine solche Beteiligung dient der Vertrauensbildung zwischen den Betroffenen und der öffentlichen Verwaltung und letztlich der Akzeptanz der nach Recht und Gesetz zu vollziehenden Entscheidungsprozesse.

Aus diesen Gründen bitte ich Sie, sich der Initiative der Länder Hessen und Baden-Württemberg anzuschließen und sich mit uns dafür einzusetzen, dass die gravierenden Mängel in den luftverkehrsrechtlichen Vorschriften beseitigt und für die betroffenen Kommunen ein **Anhörungsrecht bei der Festlegung oder Änderung von Flugrouten und Warteräumen** festgeschrieben wird.

(B)

Anlage 38

Erklärung

von Minister **Rudolf Köberle**
(Baden-Württemberg)
zu **Punkt 38** der Tagesordnung

Die **Änderung der Weinverordnung** beinhaltet im Wesentlichen zwei wichtige Aspekte:

Zum einen eröffnet sie der deutschen Weinwirtschaft die Möglichkeit, bei der Herstellung von Qualitätswein die Erhöhung des natürlichen Mindestalkoholgehaltes auch durch teilweise Konzentrierung von Traubenmost, mit Ausnahme der Anwendung von Kälte, vorzunehmen. Zum anderen stellt sie klar, dass die Weinbezeichnungen „Classic“ und „Selection“ nur für die Weinarten Weißwein und Rotwein, nicht jedoch für Rosewein, Weißherbst oder Rotling bzw. Schillerwein Verwendung finden dürfen.

Vor allem die Öffnung des bisherigen gänzlichen Verbots der teilweisen Konzentrierung von Traubenmost zur Herstellung von Qualitätswein begrüße ich außerordentlich, wird damit doch einerseits dem dringenden und berechtigten Anliegen unserer heimischen Weinwirtschaft entsprochen, der internationalen Konkurrenz, die diese Verfahren zur Qualitätsweinoptimierung zulässigerweise praktiziert und die so gewonnenen Weine bei uns auf den Markt bringt, gleichgestellt zu werden. Andererseits können

den Verbraucherinnen und Verbrauchern damit künftig hervorragende und verdichtete Spitzenqualitäten auch aus der heimischen Weinerzeugung angeboten werden. (C)

In Weinbaubetreibenden Bundesländern, insbesondere in Baden-Württemberg, sind mit den zurückliegenden drei Weinjahrgängen genehmigte und wissenschaftlich begleitete Praxisversuche durchgeführt worden, deren Ergebnisse zweifelsfrei unter Beweis stellen, dass die Praxis mit den in Rede stehenden Verfahren sachgerecht umzugehen versteht und dass mit deren Hilfe hochwertigen Qualitäten ein zusätzliches „Sahnehäubchen“ aufgesetzt werden kann.

Ausdrücklich begrüßen möchte ich auch die in der Änderungsverordnung enthaltene Präzisierung hinsichtlich der Bezeichnungen „Classic“ und „Selection“. Von Anbeginn an war gewollt, diese Bezeichnungen nur den Weinarten Weißwein und Rotwein zuzugestehen. Mit dieser Klarstellung wird der Profilcharakter der „Classic“- und „Selection“-Weine in gebührendem Umfang gestärkt.

Anlage 39

Erklärung

von Ministerin **Bärbel Höhn**
(Nordrhein-Westfalen)
zu **Punkt 46 a)** der Tagesordnung (D)

Die Bundesregierung hat einen Entwurf einer Verordnung über den **Versatz von Abfällen unter Tage** vorgelegt, der einen deutlichen Fortschritt in Richtung auf eine dauerhaft umweltverträgliche Abfallentsorgung darstellt.

Wesentlicher Bestandteil der Verordnung ist der Ausschluss des Versatzes von Abfällen mit hohem Schadstoffgehalt an Standorten, die den dauerhaften Abschluss von der Biosphäre nicht gewährleisten. Die in der Verordnung festgelegten Anforderungen führen zu einer Angleichung an die für die untertägige Abfallbeseitigung geltenden Anforderungen. Mit der Verordnung wird daher einer „Scheinverwertung“ in diesem Bereich ein Riegel vorgeschoben.

Der Umweltausschuss des Bundesrates hat in dieser zentralen Frage die Vorlage der Bundesregierung unterstützt. Danach sind Abweichungen von den strengen Anforderungen an Abfälle nur für den Versatz im Salzgestein möglich – und dies nur dann, wenn ein Langzeitsicherheitsnachweis erbracht wird. Diese Ausnahme halte ich für tragbar, da beim Versatz von Abfällen im Salzgestein unter bestimmten Bedingungen ein dauerhafter Abschluss von der Biosphäre sichergestellt werden kann.

Entschieden bin ich allerdings gegen den Versatz von schadstoffbelasteten Abfällen auch in anderen Wirtsgesteinen. Bei anderen geologischen Formationen als Salzgestein kann ein dauerhafter und vollständiger Abschluss der eingelagerten Abfälle von

(A) der Biosphäre nicht sichergestellt werden. Eine Gleichbehandlung anderer Wirtsgesteine mit geeigneten Salzgesteinen ist daher nicht gerechtfertigt. Schadstoffe, die in anderen Wirtsgesteinen abgelagert werden, können in das Grundwasser übertreten. Wir wissen, dass nachfolgenden Generationen für die Reparatur dieser Schäden dann enorme Kosten entstehen.

Die heutige Situation muss beendet werden. Auch eine Einschränkung des Versatzes von Abfällen auf geeignete Hohlräume wollen wir erreichen.

Ich möchte einen weiteren kritischen Punkt ansprechen: die Empfehlungen unter Ziffern 2 und 3 der Strichdrucksache.

Beide Empfehlungen haben zum Ziel, dass Bauprodukte, die unter Verwendung von Abfällen hergestellt und als Versatzmaterial eingesetzt werden, nicht unter die Verordnung fallen. Dieses hätte zur Folge, dass die derzeit noch bestehende Praxis, „Bergbau-Baustoffe“ z. B. unter Verwendung von MVA-Filterstäuben herzustellen, weitergeführt werden könnte. Es ist nicht einsehbar, dass für diese Stoffe auf Anforderungen in der Versatzverordnung verzichtet wird. Auch für Bergbau-Baustoffe müssen die Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes an eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung von Abfällen gelten.

(B) **Anlage 40**

Erklärung

von Ministerin **Bärbel Höhn**
(Nordrhein-Westfalen)
zu **Punkt 47** der Tagesordnung

Bei der Änderung der **Chemikalienverbotsverordnung**, über die wir heute beraten, geht es vor allem um teeröhlhaltige Holzschutzmittel.

Das Problem dabei ist: Diese Holzschutzmittel enthalten nicht nur Kreosot, sondern auch Benzo(a)pyren, einen hochgradig krebserzeugenden Stoff. Jede Berührung mit so behandeltem Holz sollte vermieden werden.

Deshalb gab es in Deutschland in der Chemikalienverbotsverordnung auch bisher schon Einschränkungen, die über die Regelungen in der EU hinausgingen. Es ist zu begrüßen, dass durch die EG-Richtlinie, die hier umgesetzt werden soll, der Standard in der EU ebenfalls deutlich angehoben wird.

Endlich gilt, dass teeröhlhaltige Holzschutzmittel in der gesamten Europäischen Union nur noch dann verkauft werden dürfen, wenn sie höchstens 50 mg Benzo(a)pyren pro kg enthalten. Dies ist ein großer Fortschritt für den Schutz von Verbrauchern und Verbraucherinnen in der EU.

Einige Regelungen hätten wir uns vollzugsfreundlicher gewünscht; das wird hoffentlich bei einer

zukünftigen Änderung der Richtlinie gelingen. Eigentlich sollten wir also zufrieden sein. Doch es gibt noch ein Problem:

Bisher durften nach deutschem Recht Holzschutzmittel mit einem Benzo(a)pyren-Gehalt bis zu 500 mg/kg in Staaten exportiert werden, die aus klimatischen Gründen erhöhte Anforderungen an den Holzschutz stellen. Dies soll aus guten Gründen wegfallen. Die krebserzeugende Wirkung eines Stoffes ändert sich bekanntlich durch Export nicht. Unter den Staaten mit erhöhten Anforderungen an den Holzschutz dürften sich auch so genannte Entwicklungsländer befinden. Gerade in solchen Staaten ist der sachgemäße Umgang mit gefährlichen Chemikalien nicht unbedingt gewährleistet. Insofern begrüße ich die neue Regelung auch als einen Fortschritt für den globalen Verbraucherschutz.

Worin besteht dann das Problem? Das Problem ist eine Forderung, die zur Abstimmung steht, mit der ich als Verbraucherschutzministerin absolut nicht einverstanden bin.

Das Holzschutzmittel soll mit unbegrenztem Benzo(a)pyren-Gehalt in Staaten außerhalb der EU exportiert werden dürfen. Es geht also nicht nur darum, den Export wie bisher zu erlauben, der auch schon aus Verbraucherschutzgründen bedenklich war. Die krebserzeugenden Stoffe sollen nun ohne Beschränkung der Konzentration exportiert werden. Dies kann ich nicht akzeptieren. Dass der Export von den Behörden des Empfängerlandes genehmigt bzw. dort angemeldet werden soll, ist aus meiner Sicht dabei nur ein Feigenblatt.

Interessant an dem Ganzen sind die Hintergründe. Man kann ja einmal die Frage stellen: Warum sind so hohe Benzo(a)pyren-Gehalte für den Holzschutz eigentlich nötig? Die überraschende Antwort: Sie sind gar nicht nötig; sie sind nur eine unerwünschte Verunreinigung. Da drängt sich doch die Frage auf: Warum soll ein solcher Export dann erlaubt werden? Aus meiner Sicht gibt es dafür keinen vernünftigen Grund.

In § 1 des Chemikaliengesetzes steht:

Zweck des Gesetzes ist es, den Menschen und die Umwelt vor schädlichen Einwirkungen gefährlicher Stoffe und Zubereitungen zu schützen, insbesondere sie erkennbar zu machen, sie abzuwenden und ihrem Entstehen vorzubeugen.

Das sollten wir umsetzen. Die Änderung der Chemikalienverbotsverordnung, die heute hier beschlossen werden soll, muss der Umsetzung dieses Grundsatzes dienen.

Dazu gehört für mich: keine doppelten Standards! Ein Produkt, das in der EU aus Gründen des Verbraucher- oder Arbeitsschutzes verboten ist, darf auch nicht exportiert werden, schon gar nicht in Entwicklungsländer. Ausnahmen sind eng zu begrenzen. Dazu gehört: kein Export von krebserzeugenden Stoffen, die für die Funktion des Produktes nicht erforderlich sind. Dazu gehört: kein Rückschritt gegenüber derzeit in Deutschland geltendem Recht.

Als Ministerin für Verbraucherschutz bitte ich Sie deshalb, entsprechend abzustimmen.

